

Bundesgesetzblatt ⁵¹³

Teil I

G 5702

2005

Ausgegeben zu Bonn am 10. März 2005

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 2005	Verordnung zur Einstellung von Erhebungen nach § 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken FNA: neu: 601-4-1	514
1. 3. 2005	Verordnung zur Konkretisierung des Verbotes der Marktmanipulation (Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung – MaKonV) FNA: neu: 4110-4-12; 4110-4-7	515
3. 3. 2005	Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Kostenverordnung – BSI-KostV) FNA: neu: 200-4-3; 200-4-2	519
7. 3. 2005	Neufassung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4	522
7. 3. 2005	Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China und zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung FNA: 7825-1-6, 7832-1-19	667
28. 2. 2005	Bekanntmachung einer Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages FNA: 1101-1	668

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6	669
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	670

**Verordnung
zur Einstellung von Erhebungen
nach § 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken**

Vom 21. Februar 2005

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Durchführung von Erhebungen nach § 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken wird eingestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Februar 2005

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
zur Konkretisierung des Verbotes der Marktmanipulation
(Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung – MaKonV)**

Vom 1. März 2005

Auf Grund des § 20a Abs. 5 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Teil 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung sind anzuwenden auf

1. die Bestimmung von Umständen, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erheblich sind,
2. die Bestimmung falscher oder irreführender Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Börsen- oder Marktpreis von Finanzinstrumenten sowie des Vorliegens eines künstlichen Preisniveaus im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes,
3. die Feststellung des Vorliegens sonstiger Täuschungshandlungen im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes,
4. die Bestimmung von Handlungen, die in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation nach § 20a Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes darstellen, und
5. die Bestimmung von Handlungen, die als zulässige Marktpraxis gelten, und das Verfahren zur Anerkennung einer zulässigen Marktpraxis im Sinne des § 20a Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Teil 2

Bewertungserhebliche Umstände, falsche oder irreführende Signale oder künstliches Preisniveau und sonstige Täuschungshandlungen

§ 2

Bewertungserhebliche Umstände

(1) Bewertungserhebliche Umstände im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sind Tatsachen und Werturteile, die ein verständiger Anleger bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen

würde. Als bewertungserhebliche Umstände gelten auch solche, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden.

(2) Insiderinformationen, die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, sowie Entscheidungen und Kontrollerwerbe, die nach § 10 oder § 35 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu veröffentlichen sind, sind regelmäßig bewertungserhebliche Umstände im Sinne des Absatzes 1.

(3) Bewertungserhebliche Umstände im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. bedeutende Kooperationen, der Erwerb oder die Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen sowie der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen und sonstigen bedeutenden Vertragsverhältnissen;
2. Liquiditätsprobleme, Überschuldung oder Verlustanzeige nach § 92 des Aktiengesetzes;
3. bedeutende Erfindungen, die Erteilung oder der Verlust bedeutender Patente und Gewährung wichtiger Lizenzen;
4. Rechtsstreitigkeiten und Kartellverfahren von besonderer Bedeutung;
5. Veränderungen in personellen Schlüsselpositionen des Unternehmens;
6. strategische Unternehmensentscheidungen, insbesondere der Rückzug aus oder die Aufnahme von neuen Kerngeschäftsfeldern oder die Neuausrichtung des Geschäfts.

(4) Bewertungserhebliche Umstände im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere auch sein:

1. Änderungen in den Jahresabschlüssen und Zwischenberichten und den hieraus üblicherweise abgeleiteten Unternehmenskennzahlen;
2. Änderungen der Ausschüttungen, insbesondere Sonderausschüttungen, eine Dividendenänderung oder die Aussetzung der Dividende;
3. Übernahme-, Erwerbs- und Abfindungsangebote, soweit nicht von Absatz 2 erfasst;
4. Kapital- und Finanzierungsmaßnahmen.

§ 3

**Falsche oder irreführende
Signale oder künstliches Preisniveau**

(1) Anzeichen für falsche oder irreführende Signale oder die Herbeiführung eines künstlichen Preisniveaus im

Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes können insbesondere auf Finanzinstrumente bezogene

1. Geschäfte oder Kauf- oder Verkaufsaufträge sein,
 - a) die an einem Markt einen bedeutenden Anteil am Tagesgeschäftsvolumen dieser Finanzinstrumente ausmachen, insbesondere wenn sie eine erhebliche Preisänderung bewirken;
 - b) durch die Personen erhebliche Preisänderungen bei Finanzinstrumenten, von denen sie bedeutende Kauf- oder Verkaufspositionen innehaben, oder bei sich darauf beziehenden Derivaten oder Basiswerten bewirken;
 - c) mit denen innerhalb kurzer Zeit Positionen umgekehrt werden und die an einem Markt einen bedeutenden Anteil am Tagesgeschäftsvolumen dieser Finanzinstrumente ausmachen und die mit einer erheblichen Preisänderung im Zusammenhang stehen könnten;
 - d) die durch ihre Häufung innerhalb eines kurzen Abschnitts des Börsentages eine erhebliche Preisänderung bewirken, auf die eine gegenläufige Preisänderung folgt;
 - e) die nahe zu dem Zeitpunkt der Feststellung eines bestimmten Preises, der als Referenzpreis für ein Finanzinstrument oder andere Vermögenswerte dient, erfolgen und mittels Einwirkung auf diesen Referenzpreis den Preis oder die Bewertung des Finanzinstruments oder des Vermögenswertes beeinflussen;
2. Kauf- oder Verkaufsaufträge sein, die auf die den Marktteilnehmern ersichtliche Orderlage, insbesondere auf die zur Kenntnis gegebenen Preise der am höchsten limitierten Kaufaufträge oder der am niedrigsten limitierten Verkaufsaufträge, einwirken und vor der Ausführung zurückgenommen werden;
3. Geschäfte sein, die zu keinem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers eines Finanzinstruments führen.

(2) Irreführende Signale im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes werden insbesondere auch durch Geschäfte oder einzelne Kauf- oder Verkaufsaufträge über Finanzinstrumente gegeben,

1. die geeignet sind, über Angebot oder Nachfrage bei einem Finanzinstrument im Zeitpunkt der Feststellung eines bestimmten Börsen- oder Marktpreises, der als Referenzpreis für ein Finanzinstrument oder andere Produkte dient, zu täuschen, insbesondere wenn durch den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Börsenschluss Anleger, die aufgrund des festgestellten Schlusspreises Aufträge erteilen, über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse getäuscht werden,
2. die zu im Wesentlichen gleichen Stückzahlen und Preisen von verschiedenen Parteien, die sich abgesprochen haben, erteilt werden, es sei denn, diese Geschäfte wurden im Einklang mit den jeweiligen Marktbestimmungen rechtzeitig angekündigt, oder
3. die den unzutreffenden Eindruck wirtschaftlich begründeter Umsätze erwecken.

§ 4

Sonstige Täuschungshandlungen

(1) Sonstige Täuschungshandlungen im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angebot und Nachfrage in Bezug auf ein Finanzinstrument, an einer Börse oder einem Markt in die Irre zu führen und den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments oder den Preis eines Finanzinstruments an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hoch- oder herunterzutreiben oder beizubehalten.

(2) Anzeichen für sonstige Täuschungshandlungen sind auch Geschäfte oder einzelne Kauf- oder Verkaufsaufträge, bei denen die Vertragspartner oder Auftraggeber oder mit diesen in enger Beziehung stehende Personen vorab oder im Nachhinein

1. unrichtige oder irreführende Informationen weitergeben oder
2. unrichtige, fehlerhafte, verzerrende oder von wirtschaftlichen Interessen beeinflusste Finanzanalysen oder Anlageempfehlungen erstellen oder weitergeben.

(3) Sonstige Täuschungshandlungen sind insbesondere auch

1. die Sicherung einer marktbeherrschenden Stellung über das Angebot von oder die Nachfrage nach Finanzinstrumenten durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen mit der Folge, dass unmittelbar oder mittelbar Ankaufs- oder Verkaufspreise dieser Finanzinstrumente bestimmt oder nicht marktgerechte Handelsbedingungen geschaffen werden;
2. die Nutzung eines gelegentlichen oder regelmäßigen Zugangs zu traditionellen oder elektronischen Medien durch Kundgabe einer Stellungnahme oder eines Gerüchtes zu einem Finanzinstrument oder dessen Emittenten, nachdem Positionen über dieses Finanzinstrument eingegangen worden sind, ohne dass dieser Interessenkonflikt zugleich mit der Kundgabe in angemessener und wirksamer Weise offenbart wird.

Teil 3

Handlungen,
die in keinem Fall einen Verstoß gegen
das Verbot der Marktmanipulation darstellen

§ 5

Handlungen im Einklang mit europäischem Recht

Der Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen sowie Maßnahmen zur Stabilisierung des Preises von Finanzinstrumenten nach § 20a Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

– Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen (ABl. EU Nr. L 336 S. 33) stellen in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation dar.

§ 6

Anerkennung ausländischer Stabilisierungsregeln

Zulässig sind auch im Ausland getätigte Maßnahmen zur Stabilisierung des Preises von Finanzinstrumenten, die nicht zum Handel an einem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und für die eine solche Zulassung nicht beantragt ist, wenn sie den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 genügen oder im Rahmen der an den betreffenden ausländischen Märkten bestehenden Regeln über zulässige Stabilisierungsmaßnahmen getätigt werden, sofern diese Regeln den Regeln dieser Verordnung gleichwertig sind.

Teil 4

Zulässige Marktpraxis

§ 7

Verfahren zur Anerkennung einer zulässigen Marktpraxis

(1) Erhält die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Kenntnis von einer Gepflogenheit, die geeignet sein könnte, falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Börsen- oder Marktpreis von Finanzinstrumenten zu geben oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, so entscheidet sie über die Anerkennung dieser Gepflogenheit als eine zulässige Marktpraxis im Sinne des § 20a Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes nach Maßgabe des Absatzes 2 und der §§ 8 und 9. Sie überprüft die zulässige Marktpraxis regelmäßig und berücksichtigt dabei insbesondere wesentliche Änderungen des Marktes, wie geänderte Handelsregeln oder eine Änderung der Infrastruktur des Marktes. Sie kann die Anerkennung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder widerrufen. Für die Änderung oder den Widerruf gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

(2) Wurde bereits ein Verfahren wegen des Verdachts auf Marktmanipulation eingeleitet, so kann die Bundesanstalt für den Einzelfall bei besonderer Eilbedürftigkeit ohne die in § 9 vorgesehene Beteiligung von Marktteilnehmern, anderen Behörden und zuständigen ausländischen Stellen nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 entscheiden. Die Beteiligung von Marktteilnehmern, anderen Behörden und zuständigen ausländischen Stellen nach § 9 sowie gegebenenfalls die Bekanntgabe der Anerkennung nach § 10 sind nachzuholen. Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft bleiben unberührt.

§ 8

Kriterien

(1) Bei der Anerkennung von Gepflogenheiten als zulässige Marktpraxis im Sinne des § 20a Abs. 2 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes berücksichtigt die Bundesanstalt insbesondere, ob die Gepflogenheit

1. für den gesamten Markt hinreichend transparent ist,
2. die Liquidität und Leistungsfähigkeit des Marktes beeinträchtigt,
3. das Funktionieren der Marktkräfte und das freie Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung wesentlicher Parameter, insbesondere der Marktbedingungen vor Einführung der Marktpraxis, des gewichteten Durchschnittskurses eines Handelstages und der täglichen Schlussnotierung, beeinträchtigt,
4. mit dem Handelsmechanismus auf dem Markt vereinbar ist und den anderen Marktteilnehmern eine angemessene und rechtzeitige Reaktion erlaubt,
5. den Strukturmerkmalen des Marktes, insbesondere dessen Regulierung und Überwachung, den gehandelten Finanzinstrumenten und der Art der Marktteilnehmer gerecht wird und
6. die Integrität anderer Märkte, auf denen dasselbe Finanzinstrument gehandelt wird, gefährdet.

(2) Die Bundesanstalt berücksichtigt die Erkenntnisse anderer inländischer Behörden sowie zuständiger Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus Ermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit der betreffenden Marktpraxis, insbesondere zur Vereinbarkeit der Gepflogenheit mit Marktmissbrauchsrecht und den Verhaltensregeln des betreffenden Marktes oder mit diesem in Beziehung stehenden Märkten innerhalb der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 9

Beteiligung von Marktteilnehmern, Behörden und ausländischen Stellen

(1) Soweit für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich, sind vor der Anerkennung einer zulässigen Marktpraxis Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise, insbesondere der Emittenten und der Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Betreiber von Märkten, auf denen Finanzinstrumente gehandelt werden, Verbraucherverbände oder Behörden, deren Aufgabenbereiche von der Anerkennung der Marktpraxis berührt werden, anzuhören. Zuständige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den Handel mit Finanzinstrumenten überwachen, sollen angehört werden, insbesondere wenn sie für die Überwachung von mit dem jeweiligen Markt vergleichbaren Märkten zuständig sind.

(2) Die Bundesanstalt setzt eine angemessene Frist für die Abgabe von Stellungnahmen nach Absatz 1. Fristgemäß abgegebene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Anerkennung berücksichtigt.

§ 10

Bekanntgabe

(1) Die Bundesanstalt gibt die Anerkennung einer zulässigen Marktpraxis durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und auf ihrer Website be-

kannt. In der Bekanntgabe beschreibt sie das Verhalten, welches die zulässige Marktpraxis kennzeichnet, und nennt die der Anerkennung zugrunde liegenden Erwägungen. Abweichungen von der zulässigen Marktpraxis auf anderen, mit dem jeweiligen Markt vergleichbaren Märkten, sind gesondert zu begründen.

(2) Die Bundesanstalt übermittelt die Bekanntgabe nach Absatz 1 unverzüglich dem Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden zum Zweck der Veröffentlichung auf dessen Website.

Teil 5
Schlussvorschriften

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Konkretisierung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation vom 18. November 2003 (BGBl. I S. 2300) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 1. März 2005

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
(BSI-Kostenverordnung – BSI-KostV)**

Vom 3. März 2005

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des BSI-Errichtungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834), der zuletzt durch Artikel 21 Nr. 4 Buchstabe b der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Bundesamt) erhebt für Amtshandlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des BSI-Errichtungsgesetzes Kosten nach dieser Verordnung.

§ 2

Kosten

(1) Kosten im Sinne dieser Verordnung sind Gebühren und Auslagen. Die Gebühren bestimmen sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Auslagen werden nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes gesondert erhoben.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen wird oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(3) Kosten werden auch erhoben, wenn gegen eine Amtshandlung Widerspruch eingelegt und dieser zurückgewiesen wird oder dieser nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen wird.

(4) Kosten, die bei fachgerechter Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 3

Berechnung der Gebühren

(1) Soweit keine festen Sätze angegeben sind, werden bei der Berechnung der Gebühr die im Gebührenverzeichnis angegebenen Stundensätze zugrunde gelegt. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

(2) Werden Amtshandlungen durch Angehörige des Bundesamtes außerhalb des Bundesamtes erbracht, so sind Gebühren nach Absatz 1 ferner zu berechnen für

1. Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von dem Bundesamt besonders abgegolten werden,

2. Wartezeiten, die der Kostenschuldner verursacht hat. Bei Amtshandlungen, für die feste Sätze angegeben sind, werden für Reisezeiten und Wartezeiten zusätzliche Gebühren nach den im Gebührenverzeichnis angegebenen Stundensätzen berechnet.

(3) Die Überlassung von Anlagen, Geräten und Werkzeugen des Bundesamtes auf Zeit an den Kostenschuldner ist entsprechend dem Sachaufwand zu berechnen.

§ 4

Ausnahmen von der Kostenpflicht

Das Bundesministerium des Innern ordnet zeitlich befristete Ausnahmen von der Kostenpflichtigkeit für Amtshandlungen des Bundesamtes an, soweit dies zur Förderung der Sicherheit in der Informationstechnik geboten erscheint.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die BSI-Kostenverordnung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1838, 2019), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), außer Kraft.

Berlin, den 3. März 2005

Der Bundesminister des Innern
Schily

Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Gebührentatbestand		Gebühren in Euro	
I.	Erteilung von Sicherheitszertifikaten sowie Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen oder Komponenten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BSIG)		
1.	Zertifizierungen/Bestätigungen einschließlich Evaluierungsbegleitung nach Common Criteria (CC), Information Technology Security Evaluation Criteria (ITSEC), dem BSI-IT-Grundschutzhandbuch oder anderen IT-Sicherheitskriterienwerken		
1.1	Produkt-, System- und Schutzprofilzertifizierungen		
1.1.1	Zertifizierungen oder Bestätigungen nach CC und ITSEC		
	In der Produktklasse I (einfache IT-Produkte kleineren Umfangs, z. B. Chipkarten-Lesegeräte)		
	CC	ITSEC	
	EAL 1		1 200
	EAL 2	E 1	2 380
	EAL 3	E 2	3 670
	EAL 4	E 3	4 670
	EAL 5	E 4	6 210
	EAL 6	E 5	8 290
	EAL 7	E 6	10 920
	In der Produktklasse II (IT-Produkte von mittlerem Umfang und Komplexität, z. B. PC-Sicherheitsoberflächen, Smartcard-Anwendungssoftware, allgemeine Anwendungssoftware)		
	CC	ITSEC	
	EAL 1		1 700
	EAL 2	E 1	3 080
	EAL 3	E 2	5 250
	EAL 4	E 3	6 790
	EAL 5	E 4	8 840
	EAL 6	E 5	11 670
	EAL 7	E 6	15 050
	In der Produktklasse III (umfangreiche und komplexe IT-Produkte, z. B. Standard-Betriebssysteme, Smartcard-Hardware und Betriebssysteme, Firewalls)		
	CC	ITSEC	
	EAL 1		2 780
	EAL 2	E 1	4 130
	EAL 3	E 2	6 500
	EAL 4	E 3	9 040
	EAL 5	E 4	12 170
	EAL 6	E 5	16 050
	EAL 7	E 6	20 420
1.1.2	Bestätigung in Ergänzung zu einer BSI-Zertifizierung/Zertifizierung in Ergänzung zu einer BSI-Bestätigung		500
1.1.3	Maintenanceverfahren (ohne notwendige Re-Evaluierung) Grundgebühr, zuzüglich notwendigem Aufwand entspr. VII		280
1.1.4	Re-Zertifizierungen (mit notwendiger Re-Evaluierung) Grundgebühr, zuzüglich notwendigem Aufwand entspr. VII		800
1.1.5	Zertifizierung von Schutzprofilen		kostenfrei bis 12/2006
1.1.6	Produktzertifizierungen (z. B. für IT-Produktlösungen) nach sonstigen IT-Sicherheitskriterienwerken		

Gebührentatbestand		Gebühren in Euro
1.1.7	Akkreditierung/Lizenzierung einer Prüfstelle (für Evaluierungen von IT-Sicherheitsprodukten zur Vorbereitung der Zertifizierung nach CC/ITSEC oder anderen IT-Sicherheitskriterien)	
	Basis-Akkreditierung	3 150
	Lizenzierung pro Prüfgebiet einschließlich Überlassung eines Prüfbausteins für 60 Tage	7 350
	Wiederholungsbegutachtung der Prüfstelle	2 250
	Aussetzung der Akkreditierung/Lizenzierung nach Aufwand entspr. VII	
	Workshop zur Ausbildung der Evaluatoren, pro Teilnehmer	1 700
	In-House Workshop in der Prüfstelle	auf Anfrage
1.1.8	Verträge mit privaten Zertifizierungsstellen zur Anerkennung von Zertifizierungen	
	Grundgebühr bei Vertragsabschluss	3 000
	zusätzlich für die Anerkennung je Zertifikat:	
	Grundgebühr zuzüglich notwendigem Aufwand entspr. VII	200
	Verlängerung/Erneuerung eines Anerkennungsvertrages	1 500
1.2	Zertifizierung von IT-Infrastrukturen und IT-Verbänden, Zertifizierung von Certification Authorities (CAs)	
1.2.1	IT-Grundschatz-Zertifizierung nach dem BSI-IT-Grundschatzhandbuch	
	Auditorenausbildung und Lizenzierung, pro Teilnehmer	1 800
	Veröffentlichung von Selbsterklärungen	45
	Erteilung eines IT-Grundschatz-Zertifikates	2 500
1.2.2	Zertifizierung von CAs	
	– Aufnahme in die Verwaltungs-PKI, Erstzertifizierung und laufender Betrieb	400
	– Re-Zertifizierung und laufender Betrieb	250
2.	Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen oder Komponenten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BSIg)	
2.1	Evaluierungen zum Zwecke der Zertifizierung Nach Aufwand entspr. VII	
2.2	Abstrahlprüfungen Nach Aufwand entspr. VII	
2.3	Zonenvermessungen Nach Aufwand entspr. VII	
2.4	Sicherheitstechnische Abnahmeprüfungen/Zulassungen Nach Aufwand entspr. VII	
3.	Sonstige Beratungsleistungen im Rahmen der Zertifizierung, z. B. bei Abbruch der Zertifizierung oder der Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen oder Komponenten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 BSIg Nach Aufwand entspr. VII	
II.	Unterstützungshandlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 BSIg Nach Aufwand entspr. VII	
III.	Unterstützungshandlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 BSIg Nach Aufwand entspr. VII	
IV.	Beratungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BSIg Nach Aufwand entspr. VII	
V.	Vermietung von Anlagen, Geräten und Werkzeugen	Kosten auf Anfrage
VI.	Widerspruchsverfahren gemäß §§ 68 ff. VwGO Im Falle des Unterliegens nach Aufwand entspr. VII	bis zur Höhe der Kosten des Aus- gangs- verfahrens
VII.	Gebührensätze	
	1 Mitarbeiter des höheren Dienstes	84 pro Stunde
	1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes	68 pro Stunde
	1 Mitarbeiter des mittleren Dienstes	54 pro Stunde

Bekanntmachung der Neufassung der Futtermittelverordnung

Vom 7. März 2005

Auf Grund des Artikels 3 der Siebten Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen vom 10. November 2004 (BGBl. I S. 2813) wird nachstehend der Wortlaut der Futtermittelverordnung in der seit dem 18. November 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605, 2002 I S. 1514),
2. den nach Artikel 3 am 27. März 2001 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 12. März 2001 (BGBl. I S. 431),
3. den nach Artikel 3 am 24. Juli 2001 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1632),
4. die nach Artikel 3 teils am 25. Januar 2002, teils am 1. März 2002, teils am 1. Juli 2002, teils am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Januar 2002 (BGBl. I S. 437),
5. die nach Artikel 2 teils am 1. Juli 2002, teils am 20. November 2002 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Mai 2002 (BGBl. I S. 1675),
6. den nach Artikel 14 am 1. November 2002 in Kraft getretenen Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082),
7. die am 11. Oktober 2002 in Kraft getretene Verordnung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3956),
8. den nach Artikel 4 am 4. April 2003 in Kraft getretenen Artikel 1 und den am 1. Mai 2003 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 2003 (BGBl. I S. 408),
9. die nach Artikel 2 teils am 1. Mai 2003, teils am 1. Juli 2003, teils am 1. August 2003, teils am 1. Dezember 2003 in Kraft getretene Verordnung vom 11. April 2003 (BGBl. I S. 534),
10. die nach Artikel 3 teils am 1. Oktober 2003, teils am 1. Juli 2004 in Kraft getretene Verordnung vom 5. September 2003 (BGBl. I S. 1902),
11. die am 17. Dezember 2003 in Kraft getretene Verordnung vom 9. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2499),
12. den nach Artikel 3 am 13. Mai 2004 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 852),
13. die am 14. Juli 2004 in Kraft getretene Verordnung vom 7. Juli 2004 (BGBl. I S. 1498),
14. den nach Artikel 4 am 18. November 2004 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, des § 9a Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5, Nr. 1 und 5 in Verbindung mit Abs. 4, und des § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127),
- zu 3. des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 10 und Abs. 5 Satz 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), diese in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127),
- zu 4. des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
- zu 5. des § 4 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 5 Buchstabe a in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
- zu 7. des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
- zu 8. des § 4 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 5 Buchstabe b, des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und des § 17 Abs. 7 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,

- zu 9. des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4, 5 Buchstabe b und Nr. 7, des § 5 Abs. 4 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
- zu 10. des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
- zu 11. des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 10 und Abs. 5 Satz 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d, f und i, des § 9 Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 2, und des § 14 Abs. 2 Satz 2 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
- zu 12. des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 9, des § 5 Abs. 4 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Nr. 2 auch in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe d und i, jeweils in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
- zu 13. des § 4 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
- zu 14. des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4, Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 7 und 10 und Abs. 6 Satz 2, des § 5 Abs. 4 Nr. 2, des § 6 Abs. 1 Nr. 2, des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756) § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 7 neu gefasst, § 4 Abs. 1 Nr. 10 geändert, § 4 Abs. 6 eingefügt und § 14 Abs. 2 neu gefasst worden sind.

Bonn, den 7. März 2005

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Futtermittelverordnung*)

*) Diese Verordnung dient in der bis zum 26. März 2001 geltenden Fassung der Umsetzung der in der Fassung der Bekanntmachung der Futtermittelverordnung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605) genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

Diese Verordnung dient in der ab dem 27. März 2001 geltenden Fassung darüber hinaus der Umsetzung der folgenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft:

1. Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 350 S. 71);
2. Richtlinie 93/58/EWG des Rates vom 29. Juni 1993 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer ersten Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 211 S. 6);
3. Richtlinie 94/30/EG des Rates vom 23. Juni 1994 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 189 S. 70);
4. Richtlinie 95/38/EG des Rates vom 17. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 197 S. 14);
5. Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17);
6. Richtlinie 95/61/EG des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 292 S. 27);
7. Richtlinie 96/32/EG des Rates vom 21. Mai 1996 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten (ABl. EG Nr. L 144 S. 12);
8. Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 184 S. 33);
9. Richtlinie 97/71/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 347 S. 42);
10. Richtlinie 98/82/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 290 S. 25);
11. Richtlinie 1999/71/EG der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 194 S. 36);
12. Richtlinie 2000/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der Richtlinie 96/25/EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (ABl. EG Nr. L 105 S. 36);
13. Richtlinie 2000/24/EG der Kommission vom 28. April 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 107 S. 28);
14. Richtlinie 2000/42/EG der Kommission vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 158 S. 51, L 262 S. 46);
15. Richtlinie 2000/48/EG der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 197 S. 26);
16. Richtlinie 2000/57/EG der Kommission vom 22. September 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 244 S. 76);
17. Richtlinie 2000/58/EG der Kommission vom 22. September 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 244 S. 78);
18. Richtlinie 2000/81/EG der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 326 S. 56);
19. Richtlinie 2000/82/EG der Kommission vom 20. Dezember 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs bzw. bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG 2001 Nr. L 3 S. 18);
20. Richtlinie 2001/35/EG der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 136 S. 42);
21. Richtlinie 2001/39/EG der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 148 S. 70);
22. Richtlinie 2001/48/EG der Kommission vom 28. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 180 S. 26);
23. Richtlinie 2001/57/EG der Kommission vom 25. Juli 2001 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 208 S. 36);

24. Richtlinie 2001/102/EG des Rates vom 27. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 1999/29/EG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 6 S. 45);
25. Richtlinie 2002/1/EG der Kommission vom 7. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 94/39/EG in Bezug auf Futtermittel zur Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz (ABl. EG Nr. L 5 S. 8);
26. Richtlinie 2002/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aushebung der Richtlinie 91/357/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 63 S. 23);
27. Richtlinie 2002/5/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 90/642/EG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 34 S. 7);
28. Richtlinie 2002/23/EG der Kommission vom 26. Februar 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EGW, 86/363/EGW und 90/642/EGW des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 64 S. 13);
29. Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10);
30. Richtlinie 2002/42/EG der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EGW, 86/363/EGW und 90/642/EGW des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Bentazon und Pyridat) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 134 S. 29);
31. Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EGW (ABl. EG Nr. L 187 S. 30);
32. Richtlinie 2002/66/EG der Kommission vom 16. Juli 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EGW, 86/362/EGW, 86/363/EGW und 90/642/EGW des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 192 S. 47);
33. Richtlinie 2002/70/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung von Anforderungen an die Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 15);
34. Richtlinie 2002/71/EG der Kommission vom 19. August 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EGW, 86/362/EGW, 86/363/EGW und 90/642/EGW des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Formothion, Dimethoat und Oxydemeton-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 225 S. 21);
35. Richtlinie 2002/76/EG der Kommission vom 6. September 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EGW und 90/642/EGW des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Metsulfuron-methyl) auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 240 S. 45);
36. Richtlinie 2002/79/EG der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EGW, 86/362/EGW, 86/363/EGW und 90/642/EGW des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 291 S. 1);
37. Richtlinie 2002/97/EG der Kommission vom 16. Dezember 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EGW, 86/363/EGW und 90/642/EGW des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (2,4-D, Triasulfuron und Thifensulfuron-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 343 S. 23);
38. Richtlinie 2002/100/EG der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EGW des Rates hinsichtlich der Höchstgehalten an Rückständen von Azoxystrobin (ABl. EG 2003 Nr. L 2 S. 33);
39. Richtlinie 2003/7/EG der Kommission vom 24. Januar 2003 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung von Canthaxanthin in Futtermitteln gemäß der Richtlinie 70/524/EGW des Rates (ABl. EG Nr. L 22 S. 28);
40. Richtlinie 2003/57/EG der Kommission vom 17. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 151 S. 38);
41. Richtlinie 2003/60/EG der Kommission vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EGW, 86/362/EGW, 86/363/EGW und 90/642/EGW des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EU Nr. L 155 S. 15);
42. Richtlinie 2003/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EGW und 90/642/EGW des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Hexaconazol, Clofentazin, Myclobutanyl und Prochloraz (ABl. EU Nr. L 154 S. 70);
43. Richtlinie 2003/69/EG der Kommission vom 11. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 90/642/EGW hinsichtlich der Höchstgehalten an Rückständen für Chlormequat, lambda-Cyhalothrin, Kresoxim-methyl, Azoxystrobin und bestimmte Dithiocarbamate (ABl. EU Nr. L 175 S. 37);
44. Richtlinie 2003/100/EG der Kommission vom 31. Oktober 2003 zur Änderung von Anhang I zur Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 285 S. 33);
45. Richtlinie 2003/104/EG der Kommission vom 12. November 2003 zur Zulassung von Isopropylester des Methioninhydroxyanalogs (ABl. EU Nr. L 295 S. 83);
46. Richtlinie 2003/113/EG der Kommission vom 3. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EGW, 86/363/EGW und 90/642/EGW des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EU Nr. L 324 S. 24, 2004 Nr. L 104 S. 135);
47. Richtlinie 2003/118/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EGW, 86/362/EGW, 86/363/EGW und 90/642/EGW des Rates hinsichtlich der Höchstgehalten an Rückständen von Acephat, 2,4-D und Parathion-Methyl (ABl. EU Nr. L 327 S. 25);
48. Richtlinie 2003/126/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Analyseverfahren zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EU Nr. L 339 S. 78);
49. Richtlinie 2004/2/EG der Kommission vom 9. Januar 2004 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EGW, 86/363/EGW und 90/642/EGW des Rates hinsichtlich der Höchstgehalten an Rückständen von Fenamiphos (ABl. EU Nr. L 14 S. 10, Nr. L 28 S. 30);
50. Richtlinie 2004/59/EG der Kommission vom 23. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EGW des Rates bezüglich der darin festgesetzten Rückstandshöchstgehalte von Bromopropylat (ABl. EU Nr. L 120 S. 30);
51. Richtlinie 2004/61/EG der Kommission vom 26. April 2004 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EGW, 86/363/EGW und 90/642/EGW des Rates hinsichtlich von Rückstandshöchstgehalten für bestimmte in der Gemeinschaft verbotene Schädlingsbekämpfungsmittel (ABl. EU Nr. L 127 S. 81);
52. Entscheidung 2004/217/EG der Kommission vom 1. März 2004 zur Annahme eines Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verkehr oder Verwendung in der Tierernährung verboten ist (ABl. EU Nr. L 67 S. 31).

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Alleinfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, allein den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken;
2. Ergänzungsfuttermittel: Mischfuttermittel, die einen gegenüber einem Alleinfuttermittel für die jeweilige Tierkategorie höheren Gehalt an bestimmten Stoffen, insbesondere Inhalts- oder Zusatzstoffen, aufweisen und die auf Grund ihrer Zusammensetzung dazu bestimmt sind, in Ergänzung anderer Futtermittel den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken;
3. Melassefuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die unter Verwendung von Melasse hergestellt sind und mindestens 14 vom Hundert Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, enthalten;
4. Mineralfuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die überwiegend aus mineralischen Einzelfuttermitteln zusammengesetzt sind und mindestens 40 vom Hundert Rohasche enthalten;
5. Milchaustauschfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, unverändert oder mit Flüssigkeit zubereitet an Mastkälber oder, in Ergänzung oder als Ersatz der postkolostralen Muttermilch, an andere Jungtiere verfüttert zu werden;
6. Tagesration: die Menge der Futtermittel, die ein Tier durchschnittlich je Tag zur Deckung seines Nahrungsbedarfs benötigt;
7. Inhaltsstoffe: Stoffe – außer Zusatzstoffen und unerwünschten Stoffen –, die in einem Futtermittel enthalten sind und seinen Futterwert beeinflussen, es sei denn, dass diese Beeinflussung nur unerheblich ist;
8. Mindesthaltbarkeitsdatum: das Datum, bis zu dem das Mischfuttermittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen die seine Qualität bestimmenden Eigenschaften behält;
9. Heimtiere: Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gehalten, aber nicht verzehrt werden, ausgenommen Tiere, die der Pelzgewinnung dienen;
10. Herstellerbetrieb: Betrieb, der Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe herstellt und in den Verkehr bringt;
11. Handelsbetrieb: Betrieb, der Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe behandelt und in den Verkehr bringt;
12. Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung: Zusatzstoffe, die in Anhang C Teil I der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind;
13. sonstige Zusatzstoffe: Zusatzstoffe, die in Anhang C Teil II der Richtlinie 70/524/EWG aufgeführt sind;
14. EG-Zulassungsverordnung: Verordnung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3, 9g Abs. 5, Artikel 9h Abs. 3 oder Artikel 9i Abs. 3 der Richtlinie 70/524/EWG unter Berücksichtigung einer Änderung nach Artikel 11 der Richtlinie 70/524/EWG.

(2) Werden Einzelfuttermitteln andere Einzelfuttermittel

1. zur Verbesserung der Pressfähigkeit bis zu 3 vom Hundert des Gesamtgewichts oder
 2. zur Denaturierung nach geltenden Rechtsvorschriften
- zugewendet, so gelten sie weiterhin als Einzelfuttermittel.

§ 2

Art der Kennzeichnung

Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die nach dem Futtermittelgesetz oder auf Grund des Futtermittelgesetzes vorgeschriebenen Angaben bei

1. Mischfuttermitteln, Einzelfuttermitteln nach Anlage 1, Vormischungen oder Zusatzstoffen, die in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger,
2. Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln nach Anlage 1, die lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier,

3. nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln an gut sichtbarer Stelle der äußeren Umhüllung, und zwar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst oder auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder Anhänger oder auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem sonstigen Warenbegleitpapier, oder
4. Mischfuttermitteln, die lose in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild

gemacht werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 können die Angaben bei den dort genannten Einzelfuttermitteln, die in kleinen Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm an Tierhalter abgegeben werden, auf einem bei der Ware befindlichen Schild gemacht werden.

Zweiter Abschnitt

Einzelfuttermittel

§ 3

Zulassung

Einzelfuttermittel, die in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführt sind und der Beschreibung in Spalte 2 entsprechen, sind zugelassen.

§ 4

Anforderungen

(1) Bei Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs muss die botanische Reinheit mindestens 95 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, betragen. Ist für nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel nach Anlage 1a Teil B Spalte 3 ein anderer Wert festgesetzt, so gilt stattdessen dieser Wert. Als botanische Verunreinigungen gelten:

1. naturbedingte, unschädliche Verunreinigungen wie Stroh, Spreuteilchen, fremde Kultursamen oder Unkrautsamen,
2. im Fall von Ölsaaten oder Ölfrüchten unschädliche Rückstände anderer Ölsaaten oder Ölfrüchte, die aus einem vorangegangenen Verarbeitungsverfahren stammen, sofern der Anteil dieser Verunreinigungen 0,5 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, nicht übersteigt.

(2) Einzelfuttermittel müssen, soweit nach dem Stand der Technik möglich, frei sein von chemischen Verunreinigungen, die infolge der Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 der Richtlinie 70/524/EWG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 der Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 235 S. 39) im Herstellungsprozess in die Erzeugnisse gelangen können, es sei denn, nach Anlage 1a Teil B Spalte 3 ist ein Höchstgehalt festgesetzt.

(3) Einzelfuttermittel, die nach Anlage 1a Teil B Spalte 2 bezeichnet werden, müssen die jeweiligen Anforderungen nach Spalte 3 an den Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, Rohfaser, Rohprotein oder Gesamtphosphor oder an die Ureaseaktivität erfüllen.

§ 5

Kennzeichnung

(1) Einzelfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. das Wort „Einzelfuttermittel“,
2. die Bezeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4,
3. bei den in Anlage 1a Teil B Spalte 2 aufgeführten Einzelfuttermitteln die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Spalte 4 und bei den in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Spalte 3, jeweils bezogen auf die Originalsubstanz, sowie die nach Anlage 1 Spalte 4 vorgesehenen sonstigen Angaben,
4. bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht in Anlage 1a Teil B aufgeführt sind und die einer Gruppe nach Anlage 1a Teil C Spalte 2 zugehören, die Gehalte an den Inhaltsstoffen nach Anlage 1a Teil C Spalte 3, bezogen auf die Originalsubstanz,
5. vorbehaltlich der Bestimmungen nach den Nummern 3 und 4 bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln der Gehalt an Wasser, wenn er 14 vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz, überschreitet,
6. vorbehaltlich der Bestimmungen nach den Nummern 3 und 4 der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, wenn er 2,2 vom Hundert, bezogen auf die Trockensubstanz, überschreitet,
7. die Nettomasse, bei flüssigen Einzelfuttermitteln das Nettovolumen oder die Nettomasse,
8. bei Einzelfuttermitteln nach § 1 Nr. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung der Name und die Anschrift des Herstellerbetriebes, die Veterinärkontrollnummer nach § 4 Satz 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung sowie die Referenznummer der Partie oder eine dieser vergleichbaren Angabe, die die Feststellung des Ursprungs des Einzelfuttermittels gewährleistet,

9. bei anderen als unter Nummer 8 genannten Einzelfuttermitteln der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen.

(2) Bei den in Anlage 1a Teil B aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach Spalte 2 zu verwenden, wenn das Einzelfuttermittel der in Spalte 3 festgelegten Beschreibung entspricht.

(3) Bei den in Anlage 1 aufgeführten Einzelfuttermitteln ist die Bezeichnung nach Spalte 1 zu verwenden.

(4) Bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht nach Absatz 2 zu bezeichnen sind, ist eine Bezeichnung zu verwenden, die sich von den in der Anlage 1a Teil B Spalte 2 aufgeführten Bezeichnungen unterscheidet und die der Natur des Einzelfuttermittels entspricht. Enthält diese Bezeichnung einen in Anlage 1a Teil A Abschnitt III Spalte 4 genannten Begriff, so muss das bei der Herstellung des betreffenden Einzelfuttermittels verwendete Verfahren der Beschreibung nach Anlage 1a Teil A Abschnitt III Spalte 3 entsprechen.

(5) Die in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Einzelfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 mit den Angaben nach Spalte 2 gekennzeichnet sind:

Einzelfuttermittel	anzugeben
1	2
1. Einzelfuttermittel nach § 1 Abs. 2	a) Art des zur Verbesserung der Pressfähigkeit zugesetzten Einzelfuttermittels b) Art und Gehalt des zur Denaturierung zugesetzten Einzelfuttermittels
2. Einzelfuttermittel, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen bestehen, die aus Säugetiergewebe gewonnen worden sind, mit Ausnahme von a) Milch und Milcherzeugnissen, b) Gelatine, c) hydrolysierte Proteine, die die Anforderungen des Teils A Kapitel VIII des Anhangs der Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 35) in der Fassung des Artikels 2 der Richtlinie 1999/61/EG der Kommission vom 18. Juni 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 79/373/EWG und 96/25/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 162 S. 67) erfüllen, d) Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen sowie e) Trockenplasma und andere Bluterzeugnisse	„Dieses Einzelfuttermittel besteht aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Säugetiergewebe, die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“

(6) Wird eine in den Verkehr gebrachte Partie eines Einzelfuttermittels in mehrere neue Partien aufgeteilt, dürfen die neuen Partien nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 und 5 mit einem Hinweis auf die vorherige Partie, den vorherigen Handelsbetrieb oder den Herstellerbetrieb gekennzeichnet sind.

(7) Einzelfuttermittel, die mit Angaben versehen sind, die über die nach den Absätzen 1, 5 und 6 vorgeschriebenen Angaben hinausgehen, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sich die Angaben auf nachprüfbar objektive oder messbare Faktoren beziehen und deutlich getrennt von den Angaben nach den Absätzen 1, 5 und 6 sind.

§ 6

Kennzeichnung in besonderen Fällen

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn

1. der Käufer bei Abschluss des Kaufvertrages auf diese Angaben schriftlich verzichtet hat oder
2. frische oder haltbar gemachte Einzelfuttermittel, die für Heimtiere bestimmt sind und die allenfalls einer einfachen mechanischen Bearbeitung unterzogen worden sind, in kleinen Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm von einem im Inland ansässigen Hersteller- oder Handelsbetrieb unmittelbar an einen im Inland ansässigen Tierhalter abgegeben werden.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 und 5 Nr. 1 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn sie als frische oder haltbar gemachte Einzelfuttermittel, die allenfalls einer einfachen mechanischen Bearbeitung unterzogen worden sind und außer Konservierungsstoffen keine anderen Zusatzstoffe enthalten, von einem im Inland ansässigen Erzeugerbetrieb an einen im Inland ansässigen Tierhalter abgegeben werden.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und Abs. 5 Nr. 1 sind die dort vorgeschriebenen Angaben bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Einzelfuttermittel um ein bei einem gewerbsmäßigen Verarbeitungsprozess anfallendes Nebenerzeugnis handelt, das bezogen auf die Originalsubstanz mehr als 50 vom Hundert Wasser enthält.

(4) Bei nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln mit einem Gehalt an Wasser bis zu 50 vom Hundert ist der Gehalt an Wasser außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 5 auch dann anzugeben, wenn der Käufer diese Angabe bei Abschluss des Kaufvertrages verlangt.

§ 7

Toleranzen

Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Einzelfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten

„a“: absolute Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts,

„r“: relative Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v.H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v.H.	überschreitend v.H.
1	2	a	3 b
Rohprotein	unter 10	1	a
	10 bis 20	10	r
	über 20	2	a
Gesamtzucker, reduzierende Zucker, Saccharose, Laktose und Glukose (Dextrose)	unter 5	0,5	a
	5 bis 20	10	r
	über 20	2	a
Stärke und Inulin	unter 10	1	a
	10 bis 30	10	r
	über 30	3	a
Rohfett	unter 5	0,6	a
	5 bis 15	12	r
	über 15	1,8	a
Rohfaser	unter 6		0,9 a
	6 bis 14		15 r
	über 14		2,1 a
Rohasche	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a
Wasser	unter 5		0,5 a
	5 bis 10		10 r
	über 10		1 a
Calcium, Phosphor, Magnesium	unter 2	0,2	a
	2 bis 15	10	r
	über 15	1,5	a
Calciumcarbonat, Natrium	unter 2		0,2 a
	2 bis 15		10 r
	über 15		1,5 a
Chloride, berechnet als Natriumchlorid, salzsäureunlösliche Asche	unter 3		0,3 a
	ab 3		10 r

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v.H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v.H.	überschreitend v.H.
1	2	a	3 b
Carotin, Vitamin A, Xanthophyll		30	r
Lysin, Methionin		20	r
flüchtige Stickstoffbasen			20 r
petrolätherunlösliche Verunreinigungen	unter 2		0,2 a
	2 bis 15		10 r
	über 15		1,5 a
Säurezahl	unter 2 Einheiten		0,2 Einheiten
	2 bis 15 Einheiten		10 r
	über 15 Einheiten		1,5 Einheiten

Dritter Abschnitt

Mischfuttermittel

§ 8

Anforderungen an Mischfuttermittel

(1) In Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – darf der Gehalt an Feuchtigkeit, bezogen auf die Originalsubstanz, höchstens betragen:

1. bei Milchaustauschfuttermitteln sowie anderen Mischfuttermitteln, die mehr als 40 vom Hundert Milcherzeugnisse enthalten, 7 vom Hundert,
2. bei Mineralfuttermitteln mit organischen Bestandteilen 10 vom Hundert,
3. bei Mineralfuttermitteln ohne organische Bestandteile 5 vom Hundert,
4. bei sonstigen Mischfuttermitteln 14 vom Hundert.

Dies gilt nicht, wenn der Gehalt an Feuchtigkeit angegeben ist.

(2) In Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens betragen:

1. bei Mischfuttermitteln, die überwiegend aus Nebenerzeugnissen der Reisverarbeitung bestehen, 3,3 vom Hundert,
2. bei sonstigen Mischfuttermitteln 2,2 vom Hundert.

Dies gilt nicht für

1. Mischfuttermittel mit Bindemitteln mineralischen Ursprungs,
2. Mineralfuttermittel,
3. Mischfuttermittel, die überwiegend aus Schnitzelerzeugnissen von Zuckerrüben bestehen, sowie
4. Mischfuttermittel für Nutzfische, die mehr als 15 vom Hundert Fischmehl enthalten,

wenn der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche angegeben ist.

(3) Milchaustausch-Alleinfuttermittel für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm müssen mindestens 30 Milligramm Eisen je Kilogramm, bezogen auf Alleinfuttermittel mit 88 vom Hundert Trockensubstanz, enthalten.

§ 9

Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

(1) Mischfuttermittel dürfen Einzelfuttermittel der Gruppen „Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen“, „Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse“ und „Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)“ nur enthalten, wenn diese in Anlage 1 aufgeführt sind.

(2) Mischfuttermittel dürfen Einzelfuttermittel, die nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 zu kennzeichnen sind, nur enthalten, wenn sie für andere Tiere als Wiederkäuer bestimmt sind.

§ 9a

Verwendungszwecke für Diätfuttermittel

Für Diätfuttermittel werden die in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszwecke festgesetzt.

§ 10

Ausnahme von der Verpackungspflicht

Mischfuttermittel dürfen lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. vom Hersteller unmittelbar an Hersteller oder Verpacker von Mischfuttermitteln,
2. in Form von Blöcken oder Lecksteinen oder
3. in kleinen Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm aus verschlossen gewesenen Packungen oder Behältnissen an Tierhalter

abgegeben werden. Ferner dürfen

1. Melassefuttermittel, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen,
2. gepresste Mischfuttermittel sowie
3. Mischfuttermittel, die unmittelbar an den Tierhalter abgegeben werden, lose oder in unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

§ 11

Kennzeichnung

(1) Mischfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung nach Maßgabe des § 12,
2. die Gehalte an Inhaltsstoffen und Energie sowie die Zusammensetzung nach Maßgabe der §§ 13 und 14,
3. die Nettomasse, bei flüssigen Mischfuttermitteln das Nettovolumen oder die Nettomasse, soweit nicht etwas anderes nach der Fertigpackungsverordnung zulässig ist,
4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des Absatzes 4; ergibt die nach § 18 Abs. 1 oder 7 bei dem jeweiligen Mischfuttermittel erforderliche Angabe über den Endtermin der Garantie des Gehalts oder der Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an einen kürzeren Zeitraum, so ist dessen Enddatum für die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums maßgebend,
5. die Bezugsnummer der Partie,
6. der Verwendungszweck und Hinweise für die sachgerechte Verwendung, soweit diese Angaben nicht aus der Bezeichnung hervorgehen, ferner
 - a) bei Ergänzungsfuttermitteln für Kälber, Schaf- oder Ziegenlämmer, die Ammoniumsulfat enthalten, der Hinweis, dass der Gehalt an Ammoniumsulfat in der täglichen Ration 0,5 vom Hundert nicht überschreiten darf;
 - b) bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die nicht proteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) nach Anlage 1 Nr. 3 enthalten, die Menge der enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder je 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf, mit dem Hinweis, dass allmählich anzufüttern ist;
 - c) bei Mischfuttermitteln der Anlage 2 die Hinweise nach Spalte 4, sofern diese Mischfuttermittel den Anforderungen nach Spalte 3 entsprechen und mit dem Hinweis „Normtyp“ gekennzeichnet sind;
 - d) bei Diätfuttermitteln der besondere Ernährungszweck nach Anlage 2a Spalte 1, die empfohlene Fütterungsdauer nach Anlage 2a Spalte 6 sowie die in der Gebrauchsanweisung zu machenden Angaben und die sonstigen Angaben nach Anlage 2a Spalte 7, ferner bei Diät-Ergänzungsfuttermitteln Hinweise auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Tagesration,
- 6a. bei Diätfuttermitteln Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung, soweit entsprechende Angaben in Anlage 2a Spalte 5 vorgesehen sind,
- 6b. bei Mischfuttermitteln, die nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 zu kennzeichnende Einzelfuttermittel enthalten und die für andere Tiere als Wiederkäuer, ausgenommen Heimtiere, bestimmt sind, die Angabe: „Dieses Mischfuttermittel enthält proteinhaltige Erzeugnisse aus Säugetiergewebe, die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“,
7. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen,
8. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Betriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist; im Fall, dass der Betrieb seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat, die dem Betrieb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 95/69/EG des Rates

vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15) nach deren Artikel 5 oder 10 erteilte Zulassungs-Kennnummer oder Registrierungs-Kennnummer.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 müssen zusammengefasst und von anderen Angaben deutlich getrennt sein. Abweichend davon dürfen die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und 8 genannten Angaben an anderer Stelle angebracht werden; in diesem Fall ist an der in Satz 1 genannten Stelle ein Hinweis anzubringen, aus dem hervorgeht, wo sich diese Angaben befinden.

(3) Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, können die Angaben nach Absatz 1 Nr. 6, ausgenommen die Angaben über NPN-Verbindungen, entfallen, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen lässt.

(4) Das Mindesthaltbarkeitsdatum muss wie folgt angegeben werden:

1. bei mikrobiologisch leicht verderblichen Mischfuttermitteln: „spätestens zu verbrauchen am ... (Tag, Monat, Jahr)“,
2. bei den übrigen Mischfuttermitteln: „mindestens haltbar bis ... (Monat und Jahr)“.

§ 12

Bezeichnung

(1) Aus der Bezeichnung muss hervorgehen, ob das Mischfuttermittel als Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Mineralfuttermittel, Melassefuttermittel, Milchaustausch-Alleinfuttermittel oder Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel bestimmt ist und für welche Tierart oder Tierkategorie es verwendet werden soll. Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln – ausgenommen NPN-Verbindungen – bestehen, ist die Angabe der Tierart oder Tierkategorie entbehrlich, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen lässt. Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen Hunde und Katzen, kann die Bezeichnung „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“ durch die Bezeichnung „Mischfuttermittel“ ersetzt werden; in diesem Fall gelten die Vorschriften für die Kennzeichnung von Alleinfuttermitteln entsprechend.

(2) Mischfuttermittel, die den in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Typen entsprechen, sind nach Spalte 2 zu bezeichnen. Enthält eine Bezeichnung das Wort „Futtermittel“, auch in einer Wortzusammensetzung, so kann in der Angabe der Wortteil „-mittel“ entfallen.

(3) Bei Mischfuttermitteln, die zu einem in Anlage 2a Spalte 1 aufgeführten besonderen Ernährungszweck bestimmt sind, ist der Bezeichnung der Wortteil „Diät-“ voranzustellen.

§ 13

Vorgeschriebene Angaben über Inhaltsstoffe und Zusammensetzung

(1) Bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Mischfuttermitteln – ausgenommen Mischfuttermittel aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten – sind mit Bezug auf die in Spalte 2 genannten Tierarten oder Tierkategorien die Gehalte an den in Spalte 3 aufgeführten Inhaltsstoffen, bezogen auf die Originalsubstanz, in vom Hundert anzugeben:

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe
1	2	3
Alleinfuttermittel	alle, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen Schweine außerdem Geflügel außerdem Fische, ausgenommen Zierfische, außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche Lysin Methionin Phosphor
Mineralfuttermittel	alle Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Calcium, Natrium, Phosphor Magnesium
Melassefuttermittel	alle Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Rohprotein, Rohfaser, Rohasche, Gesamtzucker (berechnet als Saccharose) Magnesium bei einem Gehalt von 0,5 v. H. und mehr
andere Ergänzungsfuttermittel	alle, ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe
1	2	3
	alle, ausgenommen Heimtiere, außerdem	Calcium bei einem Gehalt von 5 v. H. und mehr, Phosphor bei einem Gehalt von 2 v. H. und mehr
	Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium bei einem Gehalt von 0,5 v. H. und mehr
	Schweine außerdem	Lysin
	Geflügel außerdem	Methionin

Bei Mischfuttermitteln, die

1. NPN-Verbindungen enthalten, die für Rinder, Schafe oder Ziegen bestimmt sind, ist außer dem Gesamtgehalt an Rohprotein derjenige Gehalt an Rohprotein, der sich aus dem Stickstoff der enthaltenen NPN-Verbindungen ergibt,
2. Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin enthalten, ist zusätzlich der Gehalt an monomerer Säure,
3. Hydroxy-Analog von Methionin enthalten, sind zusätzlich die Gehalte an Gesamtsäure und monomerer Säure,
4. Isopropylester des Methioninhydroxyanalogs enthalten, die für Milchkühe bestimmt sind, ist zusätzlich der prozentuale Gehalt des Methioninanalogs

anzugeben. Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, sind

1. im Fall der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Calcium, Natrium und Phosphor,
2. in sonstigen Fällen die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser und Rohasche

in vom Hundert anzugeben.

(2) Die Angaben über die Zusammensetzung müssen enthalten:

1. bei Mischfuttermitteln für Nutztiere die enthaltenen Einzelfuttermittel nach Maßgabe des Absatzes 2a in vom Hundert in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile,
2. bei Mischfuttermitteln für Hunde und Katzen die enthaltenen Einzelfuttermittel in vom Hundert oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile.

Bei Mischfuttermitteln, die auf Methanol gezüchtete Bakterien für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1 Nr. 2.2 und 3.1 enthalten, sind in jedem Fall deren Gewichtsanteile in vom Hundert anzugeben.

(2a) Bei der Angabe der in Mischfuttermitteln enthaltenen Einzelfuttermittel ist bei

1. Einzelfuttermitteln, die in Anlage 1a Teil B aufgeführt sind, die Bezeichnung nach § 5 Abs. 2,
2. Einzelfuttermitteln, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, die Bezeichnung nach § 5 Abs. 3 und
3. nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln, die nicht nach § 5 Abs. 2 zu bezeichnen sind, eine Bezeichnung nach § 5 Abs. 4

zu verwenden.

(2b) Die tatsächliche Zusammensetzung eines Mischfuttermittels für Nutztiere darf bis zu 15 vom Hundert vom angegebenen Gehalt des jeweiligen Einzelfuttermittels abweichen, sofern auf dem Etikett oder dem Begleitpapier folgender Hinweis angebracht ist: „Die genaue Angabe der Gewichtshunderteile der in diesem Futtermittel enthaltenen Einzelfuttermittel ist erhältlich bei: ... (Name oder Firma, Anschrift oder Firmensitz sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, unter denen die Angabe erhältlich ist)“. Der Hersteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die in Satz 1 genannte Information dem Verwender auf dessen Verlangen innerhalb von drei Werktagen von der in dem Hinweis genannten Stelle übermittelt wird. Hat der Hersteller keine Niederlassung im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft, geht die Pflicht nach Satz 2 auf den Einführer über.

(2c) Bei Diätfuttermitteln sind zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 bis 2a anzugeben:

1. die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2,
2. die Gehalte an den in Anlage 2a Spalte 4 aufgeführten Inhaltsstoffen, sofern dies nicht bereits nach Absatz 1 vorgeschrieben ist, und der Gehalt an Energie, sofern diese Angabe nach Anlage 2a Spalte 4 vorgesehen ist,
3. die Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe nach Anlage 2a Spalte 5, die für die ernährungsphysiologischen Merkmale nach Anlage 2a Spalte 2 wesentlich sind.

(3) Anstelle der Einzelfuttermittel können bei Mischfuttermitteln nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 die Gruppen nach Anlage 2b Teil 2 angegeben werden. In diesem Fall ist die Angabe einzelner Einzelfuttermittel nur zulässig, wenn diese nicht unter eine der genannten Gruppen fallen oder für den besonderen Ernährungszweck eines Diätfuttermittels wesentlich sind.

(4) Sind bei Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen nach Anlage 2a Spalte 4 Angaben über den Gehalt an Energie vorgesehen, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 2 zu berechnen und als umsetzbare Energie in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle anzugeben.

§ 14

Zusätzliche Angaben

(1) Im Zusammenhang mit den nach § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben dürfen zusätzlich angegeben werden:

1. die Marke des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen,
2. der Name und die Anschrift oder der Sitz des Herstellers, wenn dieser nicht für das Inverkehrbringen verantwortlich ist,
3. die Handelsbezeichnung des Mischfuttermittels,
4. (aufgehoben)
5. das Herstellungsdatum durch die Angabe „... Tage, Monate oder Jahre vor dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum hergestellt“ sowie im Fall des § 11 Abs. 2 verbunden mit einem Hinweis, wo das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben ist,
6. das Erzeuger- oder Herstellerland,
7. der Preis,
8. Hinweise auf die physikalische Beschaffenheit sowie die Be- und Verarbeitung,
9. bei Mischfuttermitteln aus ganzen Samen, Körnern oder Früchten der Gehalt an Feuchtigkeit und an salzsäureunlöslicher Asche in vom Hundert, bezogen auf die Originalsubstanz,
10. bei Mischfuttermitteln nach Anlage 2, die den Anforderungen nach § 8 und Anlage 2 Spalte 3 entsprechen, der Hinweis „Normtyp“,
11. bei Mischfuttermitteln für Heimtiere die Einzelfuttermittel nach Maßgabe der Absätze 4 und 5,
12. bei den in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Mischfuttermitteln mit Bezug auf die in Spalte 2 genannten Tierarten oder Tierkategorien die jeweils in Spalte 3 aufgeführten Inhaltsstoffe in vom Hundert und der Energiegehalt, bezogen auf die Originalsubstanz.

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe, Energie
1	2	3
Alleinfuttermittel	alle	Cystin, Threonin, Tryptophan; Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Schweine außerdem	Lysin
	andere als Geflügel außerdem	Methionin
	andere Heimtiere als Hunde und Katzen außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche
	Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen außerdem	Energie nach Absatz 2
	andere als Fische, ausgenommen Zierfische, außerdem	Phosphor
Mineralfuttermittel	alle	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche; Cystin, Lysin, Methionin, Threonin, Tryptophan; Kalium; Wasser, salzsäureunlösliche Asche

Mischfuttermittel	Tierart oder Tierkategorie	Inhaltsstoffe, Energie
1	2	3
	andere als Rinder, Schafe und Ziegen außerdem	Magnesium
Melassefuttermittel	alle	Rohfett; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
andere Ergänzungsfuttermittel	alle	Cystin, Threonin, Tryptophan; Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke; Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor; Wasser, salzsäureunlösliche Asche
	andere als Schweine außerdem	Lysin
	andere als Geflügel außerdem	Methionin
	Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen außerdem	Energie nach Absatz 2
	andere Heimtiere als Hunde und Katzen außerdem	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche

Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen und entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, dürfen

1. im Fall der ausschließlichen Verwendung mineralischer Einzelfuttermittel die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche, Cystin, Lysin, Methionin, Threonin, Tryptophan, Kalium, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche,
2. in sonstigen Fällen die Gehalte an Cystin, Threonin, Tryptophan, Stärke, Gesamtzucker, Gesamtzucker plus Stärke, Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium, Phosphor, Wasser und salzsäureunlöslicher Asche

in vom Hundert angegeben werden.

(2) Werden bei Mischfuttermitteln für Geflügel, Rinder, Schafe, Schweine oder Ziegen, ausgenommen Mineral- und Melassefuttermittel, Angaben über den Gehalt an Energie gemacht, so sind diese Angaben nach den Schätzgleichungen in Anlage 4 Teil 1 zu berechnen. Die Nettoenergie-Laktation und die umsetzbare Energie sind in Megajoule je Kilogramm (MJ/kg) mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) (weggefallen)

(4) Werden bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, ausgenommen für Hunde und Katzen, Angaben über die Zusammensetzung gemacht, so sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel in vom Hundert oder in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile anzugeben. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei für alle Tiere bestimmten Diätfuttermitteln und sonstigen Mischfuttermitteln für Heimtiere kann das Vorhandensein oder der geringe Gehalt eines oder mehrerer Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, wenn diese für die Merkmale des Mischfuttermittels wesentlich sind. Dabei ist der Mindest- oder Höchstgehalt des hervorgehobenen Einzelfuttermittels in vom Hundert anzugeben, und zwar entweder an der Stelle, an der diese Einzelfuttermittel hervorgehoben werden, oder bei den Angaben über die Zusammensetzung nach Absatz 4 oder § 13 Abs. 2.

(6) Angaben, die über die nach Absatz 1 zulässigen oder nach § 8 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben hinausgehen, müssen sich auf nachweisbare objektive, insbesondere messbare Faktoren beziehen und deutlich getrennt von den Angaben nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sein. Angaben über Inhaltsstoffe oder Energie, die über die Angaben nach Absatz 1 Nr. 12, § 8 Abs. 1 und 2 oder § 13 Abs. 1 hinausgehen, sind nicht zulässig. Die Vorschriften über die Kennzeichnung von Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Toleranzen

(1) Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen. Die Werte schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein. In Spalte 3 der Tabelle bedeuten

„a“: absolute Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts,

„r“: relative Abweichung in vom Hundert des angegebenen Gehalts.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v. H.	zulässige Abweichung			
		unterschreitend v. H.	überschreitend v. H.		
1	2	3			
		a	b		
Rohprotein	unter 10	1	a	2	a
	10 bis 20	10	r	20	r
	über 20	2	a	4	a
Rohfett	unter 8	0,8	a	1,6	a
	8 bis 15	10	r	20	r
	über 15	1,5	a	3	a
Stärke, Gesamtzucker plus Stärke	unter 10	1	a	2	a
	10 bis 25	10	r	20	r
	über 25	2,5	a	5	a
Gesamtzucker	unter 10	1	a	2	a
	10 bis 20	10	r	20	r
	über 20	2	a	4	a
Kalium, Magnesium, Natrium	unter 0,7	0,1	a	0,3	a
	0,7 bis 5	15	r	45	r
	5 bis 7,5	0,75	a	2,25	a
	7,5 bis 15	10	r	30	r
	über 15	1,5	a	4,5	a
Calcium, Phosphor	unter 1	0,15	a	0,45	a
	1 bis 6	15	r	45	r
	6 bis 12	0,9	a	2,7	a
	12 bis 16	7,5	r	22,5	r
	über 16	1,2	a	3,6	a
Methionin, Lysin, Threonin		15	r		
Cystin, Tryptophan		20	r		
Wasser	unter 5			0,5	a
	5 bis 10			10	r
	über 10			1	a
Rohfaser	unter 6	2,7	a	0,9	a
	6 bis 12	45	r	15	r
	über 12	5,4	a	1,8	a
Rohasche	unter 5	1,5	a	0,5	a
	5 bis 10	30	r	10	r
	über 10	3	a	1	a
salzsäureunlösliche Asche	unter 4			0,4	a
	4 bis 10			10	r
	über 10			1	a

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten Angaben über Gehalte an Inhaltsstoffen in Mischfuttermitteln für Heimtiere noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in folgender Tabelle festgesetzten Werte abweichen.

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v. H.	zulässige Abweichung			
		unterschreitend v. H.	überschreitend v. H.		
1	2	3			
		a	b		
Rohprotein	unter 12,5	2	a	4	a
	12,5 bis 20	16	r	32	r
	über 20	3,2	a	6,4	a
Rohfett		2,5	a	2,5	a

Inhaltsstoff	angegebener Gehalt v. H.	zulässige Abweichung	
		unterschreitend v. H.	überschreitend v. H.
1	2	3	3
		a	b
Wasser	unter 20		1,5 a
	20 bis 40		7,5 r
	über 40		3 a
Rohfaser		3 a	1 a
Rohasche		4,5 a	1,5 a

(3) Angaben über den Gehalt an Energie gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte die angegebenen Gehalte um nicht mehr als nachstehend aufgeführt unterschreiten:

1. Umsetzbare Energie: 0,4 Megajoule je Kilogramm,
2. Nettoenergie-Laktation: 0,25 Megajoule je Kilogramm.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 gelten die Angaben über den Gehalt an Energie in Diätfuttermitteln für Hunde und Katzen noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte um nicht mehr als 15 vom Hundert von den angegebenen Gehalten abweichen.

Vierter Abschnitt

Zulassung und Verwendung von Zusatzstoffen

§ 16

Zugelassene Zusatzstoffe

Die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Zusatzstoffe werden für die in den Gruppenüberschriften und der Spalte 4 oder 5 bestimmten Verwendungszwecke zugelassen. Die Zulassung eines Zusatzstoffes nach Satz 1 besteht nur, solange und soweit nicht eine EG-Zulassungsverordnung eine Regelung für diesen Zusatzstoff trifft oder dessen Zulassung durch eine Verordnung nach Artikel 9g Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a oder Artikel 9m Satz 1 der Richtlinie 70/524/EWG aufgehoben wird.

§ 16a

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf

1. Zulassung oder Änderung der Zulassung eines Zusatzstoffes oder
2. Verlängerung der zehnjährigen Zulassung eines Zusatzstoffes mit firmengebundener Zulassung (Zulassungsantrag)

ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) zur Prüfung der Voraussetzungen für die Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu stellen. Wer in einem Vertragsstaat weder Niederlassung noch Wohnsitz hat, kann eine Zulassung nur beantragen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum in einem Vertragsstaat bestellt hat. Dieser ist im Zulassungsverfahren zur Vertretung befugt.

(2) Dem Zulassungsantrag ist ein Dossier beizufügen, das nach der Richtlinie 87/153/EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABI. EG Nr. L 64 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung erstellt worden ist. Mit dem Zulassungsantrag ist ferner eine technische Spezifikation nach der Richtlinie 87/153/EWG vorzulegen, in der die wichtigsten Eigenschaften und Merkmale des Zusatzstoffes zusammengefasst sind.

(3) Besteht der Zusatzstoff aus einem gentechnisch veränderten Organismus im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gentechnikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder enthält der Zusatzstoff solche Organismen, so ist eine Einstufung der Risiken für die Umwelt entsprechend der nach § 16 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes vorgesehenen Risikoeinstufung durchzuführen. Zu diesem Zweck sind dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Ablichtung der Genehmigung zur absichtlichen Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt zu Forschungs- und Entwicklungszwecken nach § 16 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes sowie die Ergebnisse der Freisetzung unter Berücksichtigung des etwaigen Risikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
2. das vollständige technische Dossier mit den nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gentechnikgesetzes in Verbindung mit § 5 und Anlage 2 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Einstufung des Umweltrisikos und

3. die Ergebnisse der Untersuchungen zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken.

(4) Zulassungsanträgen für Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung ist zusätzlich eine Monographie beizufügen, die nach der Richtlinie 87/153/EWG zu erstellen ist. Ferner muss die technische Spezifikation nach § 16a Abs. 2 Satz 2 für diese Zusatzstoffe eine Zusammenfassung der in der Monographie beschriebenen Merkmale und Eigenschaften für die Veröffentlichung im Amtsblatt C der Europäischen Gemeinschaften enthalten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Zusatzstoffe, für die nach Artikel 9n Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 und Artikel 23 der Richtlinie 70/524/EWG eine Monographie vorzulegen ist.

§ 16b

Besondere Vorschriften für Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung

(1) Angaben und Unterlagen, die einem Zulassungsantrag für Zusatzstoffe mit firmengebundener Zulassung nach § 16a Abs. 2 oder 3 beigefügt werden müssen, sind nicht erforderlich, soweit dem Bundesamt ausreichende Erkenntnisse aus Angaben und Unterlagen eines anderen Antragstellers (Vorantragsteller) vorliegen, und

1. der Vorantragsteller deren Verwertung schriftlich zugestimmt hat oder
2. die erstmalige Zulassung des Zusatzstoffes des Vorantragstellers, auf den sich die beabsichtigte Verwertung bezieht, länger als zehn Jahre zurückliegt.

Satz 1 gilt auch für Angaben und Unterlagen eines Vorantragstellers, soweit die Zulassung des Zusatzstoffes auf Antrag des Vorantragstellers durch Verordnung nach Artikel 9m Satz 1 der Richtlinie 70/524/EWG entzogen wurde. Für ergänzende Angaben und Unterlagen, die ein Vorantragsteller nachträglich zum Zweck der zehnjährigen Zulassung eines nach Artikel 9a Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3a Buchstabe a der Richtlinie 70/524/EWG nur vorläufig zugelassenen Zusatzstoffes vorgelegt hat, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Angaben und Unterlagen, die ein Vorantragsteller zum Zweck der Änderung der Zulassung oder der Verlängerung der Zulassung eines Zusatzstoffes mit firmengebundener Zulassung vorgelegt hat, dürfen zu Gunsten eines anderen Antragstellers nur verwertet werden, wenn der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Zulassung länger als fünf Jahre zurückliegt. Satz 1 gilt entsprechend für andere von einem Vorantragsteller im Verlauf des Zeitraums der Zulassung des Zusatzstoffes vorgelegte neue Angaben und Unterlagen vom Zeitpunkt der Vorlage an. Abweichend von Satz 1 dürfen Angaben und Unterlagen, die ein Vorantragsteller zum Zweck der Änderung der Zulassung eines Zusatzstoffes mit firmengebundener Zulassung vorgelegt hat, nur nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 vorgesehenen Zehnjahresfrist verwertet werden, wenn diese Frist zu einem späteren Zeitpunkt als die Fünfjahresfrist nach Satz 1 endet. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt in den Fällen der Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Sofern die Zulassung eines Zusatzstoffes mit firmengebundener Zulassung toxikologische Versuche an Wirbeltieren erfordert, hat sich der Antragsteller beim Bundesamt zu erkundigen, ob für den Zusatzstoff oder die wirksame Substanz schon eine Zulassung besteht. Ist dies der Fall und sind die Fristen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 noch nicht abgelaufen, so setzt sich der Antragsteller mit dem Vorantragsteller in Verbindung, um sich zur Vermeidung einer Wiederholung der toxikologischen Versuche an Wirbeltieren mit dem Vorantragsteller auf eine gemeinsame Verwertung der Angaben und Unterlagen zu einigen. Können sich der Antragsteller und der Vorantragsteller nicht über die gemeinsame Verwertung der Angaben und Unterlagen einigen und ist der Vorantragsteller im Inland wohnhaft oder niedergelassen, so ordnet das Bundesamt die gemeinsame Verwertung der betreffenden Angaben und Unterlagen an und setzt eine angemessene Vergütung für die vom Vorantragsteller für diese Versuche erbrachten Aufwendungen fest. Der Vorantragsteller kann dem Antragsteller das Inverkehrbringen des Zusatzstoffes untersagen, solange dieser nicht die Vergütung gezahlt oder für sie in angemessener Höhe Sicherheit geleistet hat.

§ 16c

Entscheidung über die Weiterleitung des Antrags

(1) Außer in den Fällen der Absätze 2 und 3 leitet das Bundesamt Zulassungsanträge nach

1. § 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 spätestens ein Jahr nach deren Eingang,
2. § 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 spätestens ein Jahr vor Ablauf der im Anhang der EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Geltungsdauer der Zulassung“ festgesetzten Zulassungsdauer

mit allen Angaben und Unterlagen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft und die anderen Mitgliedstaaten weiter. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller Durchschriften der gegebenenfalls nach den Maßgaben des Bundesamtes nach Absatz 3 ergänzten Antragsunterlagen in entsprechender Zahl beizubringen. Werden Zulassungsanträge nach § 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von der im Anhang der EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Name und Zulassungsnummer der für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffes verantwortlichen Personen“ bezeichneten Person (Inhaber der Zulassung) nicht spätestens 18 Monate vor Ablauf der Zulassungsdauer gestellt, ist das Bundesamt nur an die Frist nach Satz 1 Nr. 1 gebunden.

(2) Das Bundesamt darf einen Antrag nur ablehnen, wenn

1. die nach den §§ 16a und 16b erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht vorgelegt wurden oder
2. eine Prüfung des Zusatzstoffes ergeben hat, dass dieser die Anforderungen nach Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG nicht erfüllt.

(3) Anstelle der Ablehnung aus den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Gründen kann das Bundesamt auch die Vorlage weiterer Angaben und Unterlagen verlangen und bis dahin das Ruhen der Bearbeitung anordnen. In diesem Fall verlängert sich die Jahresfrist nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 um die Zeitspanne des Ruhens der Bearbeitung.

§ 16d

Pflichten bei Zusatzstoffen mit firmengebundener Zulassung

- (1) Nach Zulassung eines Zusatzstoffes mit firmengebundener Zulassung ist der Inhaber der Zulassung verpflichtet,
1. auf Verlangen der zuständigen Behörde unentgeltlich eine Standardprobe mit den Merkmalen und Eigenschaften des Zusatzstoffes entsprechend der in § 16b Abs. 1 vorgesehenen Monographie und eine Referenzprobe der wirksamen Substanz zur Verfügung zu stellen; wurde auf Grund von Änderungen der Eigenschaften oder Merkmale des Zusatzstoffes eine Änderung der Zulassung vorgenommen, ist die Standardprobe unaufgefordert durch eine Standardprobe zu ersetzen, die der neuen Monographie des Zusatzstoffes entspricht,
 2. unvorhergesehene Unverträglichkeiten des zugelassenen Zusatzstoffes mit anderen Zusatzstoffen oder Tierarzneimitteln unverzüglich beim Bundesamt anzuzeigen und die Angaben und Unterlagen zu übermitteln, aus denen sich die Unverträglichkeit ergibt, sowie
 3. der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Erteilung der Zulassung unverzüglich Name oder Firma sowie Anschrift oder Geschäftssitz der Hersteller mitzuteilen, denen er ein Recht auf Herstellung der Zusatzstoffe eingeräumt hat; sind diese Hersteller in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, wohnhaft oder niedergelassen, müssen außerdem Name oder Firma sowie Anschrift oder Geschäftssitz ihrer Vertreter in der Europäischen Gemeinschaft angegeben werden.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 trifft im Fall eines Zusatzstoffes mit Ursprung in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, den Vertreter der nach Absatz 1 bezeichneten Person in der Europäischen Gemeinschaft.

§ 17

Verwendungsbeschränkungen

- (1) Die Zulassung eines Zusatzstoffes gilt für die Verwendung in Mischfuttermitteln, soweit im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 8 unter Buchstabe a oder b nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) In einer Vormischung oder einem Futtermittel dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 mehrere Zusatzstoffe nur verwendet werden, wenn zwischen ihnen eine chemisch-physikalische und biologische Verträglichkeit im Hinblick auf die erwarteten Wirkungen besteht.
- (3) In einem Mischfuttermittel darf nur ein einziger Leistungsförderer und je ein einziger Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis oder Kokzidiose verwendet werden. Ein Zusatzstoff, der für eine Tierart oder Tierkategorie sowohl als Leistungsförderer als auch als Zusatzstoff zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose zugelassen ist, darf in einem Mischfuttermittel nur für einen einzigen Verwendungszweck verwendet werden. Ein Mikroorganismus darf zusammen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder Kokzidiose in einem Mischfuttermittel nur verwendet werden, wenn dies in der Zulassung dieses Mikroorganismus vorgesehen ist.
- (4) Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen dürfen Mischfuttermitteln nur in Form von Vormischungen mit Trägerstoffen zugesetzt werden; dabei darf der Anteil der Vormischungen jeweils 0,2 vom Hundert der Gesamtmasse des Mischfuttermittels nicht unterschreiten.
- (5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Mischfuttermittel
1. Leistungsförderer und Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose unmittelbar zugesetzt werden, soweit
 - a) dies im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ vorgesehen ist und
 - b) dem Herstellerbetrieb eine Genehmigung nach § 29a Abs. 1 erteilt worden ist,
 2. Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen unmittelbar zugesetzt werden, soweit
 - a) im Fall der Herstellung von Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere
 - aa) dies im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ vorgesehen ist und
 - bb) dem Herstellerbetrieb eine Genehmigung nach § 31a Abs. 1 erteilt worden ist,
 - b) im Fall der Herstellung von Mischfuttermitteln für Heimtiere der Herstellerbetrieb nach § 31 Abs. 1 registriert worden ist.
- (6) Abweichend von Absatz 4 darf der Anteil der Vormischungen bis zu einem Anteil von 0,05 vom Hundert der Gesamtmasse des Mischfuttermittels vermindert werden, soweit

1. die Zusammensetzung der Vormischung die gleichmäßige Einmischung erlaubt und
2. dem Herstellerbetrieb
 - a) im Fall der Zugabe von Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose eine Genehmigung nach § 29a Abs. 2 oder
 - b) im Fall der Zugabe von Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen eine Genehmigung nach § 31a Abs. 2
 erteilt worden ist.

§ 17a

Gehalte an Zusatzstoffen in Futtermitteln

(1) Der Gehalt an Zusatzstoffen darf in Mischfuttermitteln, jeweils bezogen auf Alleinfuttermittel mit einem Trockensubstanzgehalt von 88 vom Hundert, die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Mindestgehalt“ festgesetzten Mindestgehalte nicht unterschreiten und die in der Spalte „Höchstgehalte“ festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten. Satz 1 gilt für in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzte Mindest- oder Höchstgehalte entsprechend. Bei der Berechnung der Höchstgehalte an Zusatzstoffen sind die Gehalte an den in den Futtermitteln natürlich enthaltenen, mit den Zusatzstoffen identischen Stoffen einzubeziehen.

(2) In Ergänzungsfuttermitteln dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen überschritten werden, wenn bei der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ergänzungsfuttermittel zusammen mit anderen Futtermitteln die Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf entweder

1. in Ergänzungsfuttermitteln der Gehalt an Vitamin D, Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose bis zum Fünffachen des festgesetzten Höchstgehalts oder
2. a) in Eiweißkonzentraten für Schweine der Gehalt an Vitamin D bis zu 20 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 200 Milligramm je Kilogramm,
- b) in Mineralfuttermitteln für Nutztiere, ausgenommen Mineralfuttermittel für Mastrinder, der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Kilogramm und an Leistungsförderern bis zu 1 000 Milligramm je Kilogramm,
- c) in Mineralfuttermitteln für Mastrinder der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten und an Leistungsförderern bis zu 2 000 Milligramm je Kilogramm,
- d) in Ergänzungsfuttermitteln für alle Tierarten oder Tierkategorien zur kurzfristigen zusätzlichen Vitaminversorgung der Gehalt an Vitamin D bis zu 200 000 Internationale Einheiten je Kilogramm

betragen, wenn diese Ergänzungsfuttermittel eine oder mehrere Eigenschaften in der Zusammensetzung, insbesondere hinsichtlich des Gehalts an Rohprotein, Laktose oder Mineralstoffen, aufweisen, die sicherstellen, dass beim Verfüttern die festgesetzten Höchstgehalte an Zusatzstoffen nicht überschritten werden und eine Zweckentfremdung durch Verwendung bei anderen Tierarten praktisch ausgeschlossen ist.

§ 18

Kennzeichnung von Futtermitteln mit Zusatzstoffen

(1) Futtermittel, denen Zusatzstoffe der in Spalte 1 der folgenden Tabelle aufgeführten Art zugesetzt worden sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit der Bezeichnung dieser Zusatzstoffe nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2 und gegebenenfalls mit den zusätzlichen Angaben nach Spalte 2 der folgenden Tabelle gekennzeichnet sind.

Zusatzstoff	zusätzliche Angaben
1	2
Antioxidantien	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Antioxidans“
Bentonit-Montmorillonit, Citronensäure	
Enzyme, Mikroorganismen	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an, EG-Registernummer nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“ oder Spalte „Zulassungsnummer des Zusatzstoffs“, oder Anlage 3 Spalte 1

Zusatzstoff	zusätzliche Angaben
1	2
färbende Stoffe einschließlich Pigmente	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Farbstoff“ oder „gefärbt mit“
Konservierungsstoffe	bei Futtermitteln für Heimtiere die der Bezeichnung vorangestellte Angabe: „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert mit“
Kupfer	Gehalt an Kupfer
Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an, Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes nach § 31b Nr. 1 oder im Fall, dass der Betrieb seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat hat, die Zulassungs-Kennnummer nach Artikel 5 der Richtlinie 95/69/EG
Vitamin A und D	Gehalt an wirksamer Substanz, Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an
Vitamin E	Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat, Endtermin der Garantie des Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an

(2) Bei Futtermitteln für Heimtiere in Verpackungen oder Behältnissen mit einem Füllgewicht von höchstens 10 Kilogramm, denen Antioxidantien, färbende Stoffe einschließlich Pigmente oder Konservierungsstoffe zugesetzt worden sind, ist die Angabe der Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2 entbehrlich, wenn

1. den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben die Angabe „EG-Zusatzstoff“ oder „EG-Zusatzstoffe“ angefügt ist,
2. das Futtermittel mit einer Kontrollnummer versehen ist und
3. der für das Inverkehrbringen Verantwortliche auf Anfrage die Bezeichnung der verwendeten Zusatzstoffe mitteilt.

(3) Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die nach Absatz 1 der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(4) Futtermittel mit Zusatzstoffen, für die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstalter“ oder in Anlage 3 Spalte 5 Höchstalter der Tiere oder im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 7 Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Bei Futtermitteln, denen mehrere Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die Wartezeiten festgesetzt sind, genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(5) Futtermittel, denen Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, für die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 8 unter Buchstabe c eine Gebrauchsanweisung oder Empfehlungen für den sicheren Gebrauch oder im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 8 unter Buchstabe d Angaben zu besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften vorgeschrieben sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit diesen Angaben gekennzeichnet sind.

(6) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, (§ 17a Abs. 2 oder 3) dürfen, soweit sie nicht bereits mit einer entsprechenden Gebrauchsanweisung nach Absatz 5 gekennzeichnet sind, nur mit folgender Angabe in den Verkehr gebracht werden: „Dieses Ergänzungsfuttermittel darf wegen der/des gegenüber Alleinfuttermitteln höheren Gehalte/s an ... (Bezeichnung der/des Zusatzstoffe/s) nur an ... (Tierart oder Tierkategorie und Altersstufe) bis zu ... (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag verfüttert werden“. Anstelle der Angabe „bis zu ... (Gramm oder Kilogramm) je Tier und Tag“ ist die Angabe „bis zu ... v. H. der Tagesration“ zulässig; dabei müssen die Fütterungsmenge oder der Anteil an der Tagesration so bemessen sein, dass bei der Verfütterung des Ergänzungsfuttermittels zusammen mit anderen Futtermitteln die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden. Für den Hinweis auf vorhandene höhere Gehalte an Spurenelementen genügt die Angabe der Gruppenbezeichnung „Spurenelemente“, sofern mehrere dem Ergänzungsfuttermittel zugesetzt worden sind.

(7) Futtermittel dürfen unter Kennzeichnung des Zusatzes anderer Spurenelemente als Kupfer oder anderer Vitamine als Vitamin A, D und E nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. diese Zusatzstoffe mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Analysemethode bestimmbar sind und
2. a) bei Spurenelementen die Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2 sowie der Gehalt an dem Element,
b) bei Vitaminen, Provitaminen und ähnlich wirkenden Stoffen, die chemisch eindeutig beschrieben sind, (Vitamine) die Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2, der Gehalt an wirksamer Substanz sowie der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an
angegeben sind.

(8) Zusammen mit der Bezeichnung der Zusatzstoffe kann auf deren Handelsbezeichnung sowie auf die EG-Registernummer nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“ oder Spalte „Zulassungsnummer des Zusatzstoffs“, oder Anlage 3 Spalte 1 hingewiesen werden, sofern nicht die Angabe der EG-Registernummer bereits nach Absatz 1 vorgeschrieben ist.

(9) Die Gehalte an Zusatzstoffen sind, bezogen auf die Originalsubstanz, in Milligramm je Kilogramm Futtermittel anzugeben; abweichend hiervon sind die Gehalte an Enzymen in Einheiten der Aktivität je Kilogramm oder je Liter, an Mikroorganismen in Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Kilogramm, an den Vitaminen A und D in Internationalen Einheiten (IE) je Kilogramm, an Vitamin B₁₂ und Biotin in Mikrogramm je Kilogramm anzugeben.

§ 19

Toleranzen

Angaben über Gehalte an Zusatzstoffen gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen höchstens abweichen:

1. bis 0,5 Einheiten (mg, 1 000 µg, 1 000 IE) um 40 v. H.,
2. über 0,5 bis 1,0 Einheiten um 0,2 Einheiten,
3. über 1,0 bis 50 Einheiten um 20 v. H.,
4. über 50 bis 100 Einheiten um 10 Einheiten,
5. über 100 bis 500 Einheiten um 10 v. H.,
6. über 500 bis 1 000 Einheiten um 50 Einheiten,
7. über 1 000 Einheiten um 5 v. H.

Fünfter Abschnitt

Abgabe und Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Vormischungen

§ 20

Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen

(1) Außer an öffentlich-rechtliche oder unter amtlicher Aufsicht stehende Anstalten zu Versuchszwecken dürfen

1. Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen nur an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 oder an Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt worden sind,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose nur an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 oder an Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 2, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt worden sind,
3. Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen nur an Herstellerbetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 oder an Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 2, die nach § 29 Abs. 1 anerkannt worden sind, und
4. Vormischungen nach Nummer 3 nur an Herstellerbetriebe nach § 30 Abs. 1 Nr. 3, die nach § 31 Abs. 1 registriert worden sind,

abgegeben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 dürfen

1. Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen an registrierte Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel mit diesen Zusatzstoffen für Heimtiere herstellen,
2. Leistungsförderer oder Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose an anerkannte Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel nach § 29a Abs. 1 herstellen dürfen, und

3. Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen an registrierte Herstellerbetriebe, die Mischfuttermittel nach § 31a Abs. 1 herstellen dürfen,

abgegeben werden.

(3) Sind Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1 in einem Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, hergestellt und in einen anderen Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, eingeführt worden, dürfen die Zusatzstoffe zur Herstellung von Vormischungen oder Mischfuttermitteln nur verwendet werden, wenn nach Feststellung des betroffenen Vertragsstaates der Herstellerbetrieb die Anforderungen und Pflichten entsprechend dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors (ABl. EG Nr. L 332 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Herstellung dieser Zusatzstoffe in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, mit der Maßgabe, dass der in dem betroffenen Vertragsstaat ansässige Vertreter des Herstellers die Anforderungen und Pflichten entsprechend dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Verwendung von Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, die in einem Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, oder in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt und in einen Vertragsstaat, der nicht Mitgliedstaat ist, eingeführt worden sind, bei der Herstellung von Mischfuttermitteln.

§ 21

Kennzeichnung von Zusatzstoffen

(1) Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2,
2. der Gehalt an wirksamer Substanz des Zusatzstoffes, bei Enzymen die Einheiten der Aktivität je Gramm oder Milliliter, bei Mikroorganismen die Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Gramm, bei *Phaffia rhodozyma*, *astaxanthinreich* (ATCC 74219) der Gehalt an Ethoxyquin, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat,
3. die EG-Registernummer nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“ oder Spalte „Zulassungsnummer des Zusatzstoffs“, oder Anlage 3 Spalte 1,
4. das Höchstalter der Tiere, soweit im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstalter“ oder in Anlage 3 Spalte 5 festgesetzt,
5. die Nettomasse, bei flüssigen Zusatzstoffen das Nettovolumen oder die Nettomasse,
6. der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
7. bei Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose und Vitaminen der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
8. bei Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose ferner:
 - a) die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Sonstige Bestimmungen“, oder Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c und die besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Sonstige Bestimmungen“, oder Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe d,
 - b) die Wartezeit, soweit im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 7 festgesetzt,
 - c) die Kontrollnummer der Warenpartie und das Herstellungsdatum,
 - d) der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist,
9. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Betriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist; im Fall, dass der Betrieb seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat, die dem Betrieb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 95/69/EG nach deren Artikel 5 oder 10 erteilte Zulassungs-Kennnummer oder Registrierungs-Kennnummer,
10. bei Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose die Handelsbezeichnung sowie die dem für das Inverkehrbringen Verantwortlichen mit der Zulassung des Zusatzstoffes erteilte Matrikelnummer.

(2) Im Zusammenhang mit den Angaben nach Absatz 1 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 8 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. die Handelsbezeichnung,

2. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch,
3. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist.

§ 22

Kennzeichnung von Vormischungen

(1) Vormischungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Bezeichnung „Vormischung“,
2. die Bezeichnung der Zusatzstoffe nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Zusatzstoff“, oder Anlage 3 Spalte 2,
3. die Gehalte an wirksamer Substanz
 - a) der Zusatzstoffe, soweit für diese nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, bei Enzymen die Einheiten der Aktivität je Gramm oder je Milliliter, bei Mikroorganismen die Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) je Gramm, bei Spurenelementen der Gehalt an dem Element und bei Vitamin E der Gehalt, ausgedrückt in Äquivalenten von Alpha-Tocopherolacetat, und
 - b) anderer als in Buchstabe a aufgeführter Zusatzstoffe, soweit diese Zusatzstoffe eine Funktion in Bezug auf das Futtermittel erfüllen und mit einer amtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Analyseverfahren bestimmbar sind,
4. (weggefallen)
5. die Tierart oder Tierkategorie, für die die Vormischung bestimmt ist,
6. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls Empfehlungen für den sicheren Gebrauch nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Sonstige Bestimmungen“, oder Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe c und die besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „Sonstige Bestimmungen“, oder Anlage 3 Spalte 8 Buchstabe d,
7. die Nettomasse, bei flüssigen Vormischungen das Nettovolumen oder die Nettomasse,
8. der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
9. bei Vormischungen mit Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose und Vitaminen zusätzlich der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an,
10. bei Vormischungen mit Enzymen, Mikroorganismen, Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose ferner der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Vormischung, wenn dieser nicht der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist,
11. bei Vormischungen mit Enzymen oder Mikroorganismen ferner die EG-Registernummer der Zusatzstoffe nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“, oder Anlage 3 Spalte 1,
12. bei Vormischungen mit Enzymen ferner die Kontrollnummer der Warenpartie und das Herstellungsdatum,
13. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Betriebes, soweit diesem eine solche erteilt worden ist; im Fall, dass der Betrieb seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat hat, die dem Betrieb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 95/69/EG nach deren Artikel 5 oder 10 erteilte Zulassungs-Kennnummer oder Registrierungs-Kennnummer.

(2) Enthält eine Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die nach Absatz 1 Nr. 9 der Endtermin der Garantie des Gehalts oder die Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an anzugeben sind, so genügt die Angabe des frühesten Endtermins oder der kürzesten Haltbarkeitsdauer.

(3) Vormischungen mit Zusatzstoffen, für die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstalter“ oder in Anlage 3 Spalte 5 Höchstalter der Tiere oder im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder in Anlage 3 Spalte 7 Wartezeiten festgesetzt sind, dürfen nur mit einem Hinweis auf das Höchstalter der Tiere oder die Wartezeit in den Verkehr gebracht werden. Enthält die Vormischung mehrere Zusatzstoffe, für die Wartezeiten festgesetzt sind, so genügt die Angabe der längsten Wartezeit.

(4) Im Zusammenhang mit den Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen, soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 11 vorgeschrieben, angegeben werden:

1. die Handelsbezeichnung,
2. die EG-Registernummer der Zusatzstoffe nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung, Spalte „EG-Nummer“ oder „Zulassungsnummer des Zusatzstoffs“, oder Anlage 3 Spalte 1,
3. bei Leistungsförderern und Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers der Zusatzstoffe.

Sechster Abschnitt

Unerwünschte Stoffe, Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, verbotene Stoffe

§ 23

Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen

(1) Der Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen darf die in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschreiten.

(2) Es ist verboten,

1. ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel,
2. einen Zusatzstoff mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Zusatzstoff oder
3. eine Vormischung mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, zu Verdünnungszwecken mit der gleichen oder einer anderen Vormischung

zu mischen. Es ist ferner verboten, ein in Satz 1 genanntes Futtermittel, einen dort genannten Zusatzstoff oder eine dort genannte Vormischung zu Verdünnungszwecken miteinander zu mischen. Wird ein Futtermittel, ein Zusatzstoff oder eine Vormischung mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt übersteigt, einer geeigneten Behandlung zur Verminderung oder Entfernung (Reinigung) oder zur Inaktivierung (Dekontamination) des unerwünschten Stoffes unterzogen, darf sein Gehalt an diesem Stoff nach der Behandlung den in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt nicht überschreiten.

§ 24

Kennzeichnung

(1) Futtermittel mit einem höheren Gehalt an einem unerwünschten Stoff als in § 23 Abs. 1 festgesetzt dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn angegeben ist:

1. im Fall einer vorgesehenen Reinigung der Hinweis: „Futtermittel mit überhöhtem Gehalt an ... (Bezeichnung des unerwünschten Stoffes gemäß Anlage 5); nur nach Reinigung zu verwenden“;
2. im Fall einer vorgesehenen Dekontamination der Hinweis: „Futtermittel mit überhöhtem Gehalt an ... (Bezeichnung des unerwünschten Stoffes gemäß Anlage 5); nur zur Dekontamination durch einen anerkannten Betrieb bestimmt“.

Satz 1 gilt für Zusatzstoffe und Vormischungen entsprechend.

(2) Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 Spalte 3 keine Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen festgesetzt sind, dürfen, wenn der für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalt überschritten wird, nur mit einem Hinweis in den Verkehr gebracht werden, aus dem sich der Anteil des Ergänzungsfuttermittels an der Tagesration ergibt, bei dessen Einhaltung die für ein entsprechendes Alleinfuttermittel in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte nicht überschritten werden.

§ 24a

Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln

(1) Der Gehalt an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Futtermitteln nach Anlage 5a Teil A darf die in Anlage 5a Teil B oder C jeweils in Spalte 5 festgesetzten oder die nach Absatz 2 oder 3 ermittelten Höchstgehalte nicht überschreiten.

(2) Soweit für getrocknete oder verarbeitete Futtermittel keine Höchstgehalte nach Absatz 1 festgesetzt sind, gelten die in Anlage 5a Teil B Spalte 5 festgesetzten Höchstgehalte zuzüglich einer durch die Herstellung eingetretenen Erhöhung oder abzüglich einer durch die Herstellung eingetretenen Verringerung.

(3) Soweit für Mischfuttermittel keine Höchstgehalte nach Absatz 1 festgesetzt sind, gilt der Höchstgehalt, der sich aus der Summe der für die Futtermittel nach Anlage 5a Teil B Spalte 5 festgesetzten oder der nach Absatz 2 errechneten Höchstgehalte, berechnet entsprechend ihrem Anteil an dem Mischfuttermittel, ergibt. Für Einzelfuttermittel, die aus mehreren Rohstoffen bestehen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die in Anlage 5a Teil B Spalte 5 für Futtermittel festgesetzten Höchstgehalte für stoffgleiche Rohstoffe entsprechend anzuwenden sind.

§ 24b

Höchstgehalte an Rückständen bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel

(1) Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Futtermittelgesetzes darf Getreide mit Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln nach Anlage 5a Teil C Spalte 1 an Hersteller- oder Handelsbetriebe abgegeben werden, auch wenn die Rückstände die jeweils in Spalte 5 festgesetzten Höchstgehalte überschreiten. Das Getreide darf zur Herstellung von Mischfuttermitteln nur verwendet werden, soweit durch eine geeignete Be- oder Verarbeitung sichergestellt ist, dass die Rückstände diese Höchstgehalte nicht überschreiten.

(2) Getreide nach Absatz 1 Satz 1 darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. der Gehalt an Rückständen der Schädlingsbekämpfungsmittel nach Anlage 5a Teil C Spalte 5,
2. der Hinweis: „Getreide enthält überhöhte Rückstände aus Begasungsmitteln. Nicht zur Verfütterung abgeben oder zu Mischfuttermitteln vermischen.“.

§ 25

Verbotene Stoffe

Die in Anlage 6 aufgeführten Stoffe dürfen, auch be- und verarbeitet, nicht als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für Stoffe, die für Versuchszwecke zur Abgabe an öffentlich-rechtliche Anstalten oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Siebenter Abschnitt

Fütterungsvorschriften

§ 26

Fütterungsbeschränkungen

(1) Ergänzungsfuttermittel, die einen höheren Gehalt an Zusatzstoffen haben, als er für entsprechende Alleinfuttermittel zulässig ist, (§ 17a Abs. 2 oder 3) dürfen nur verfüttert werden, wenn bei ihrer Verfütterung zusammen mit anderen Futtermitteln die im Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalte“ oder in Anlage 3 Spalte 6 festgesetzten Höchstgehalte an den Zusatzstoffen eingehalten werden.

(2) Sind für Futtermittel mit Zusatzstoffen nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Sonstige Bestimmungen“ oder Anlage 3 Spalte 7 Wartezeiten vorgeschrieben, dürfen Lebensmittel von den mit diesen Futtermitteln gefütterten Tieren nicht vor Ablauf dieser Wartezeit gewonnen werden.

(3) Futtermittel, für die in Anlage 5 höhere Gehalte an unerwünschten Stoffen als für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzt sind, dürfen nur zusammen mit anderen Futtermitteln verfüttert werden; dabei dürfen in der Tagesration für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalte nicht überschritten werden. Entsprechendes gilt für Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte festgesetzt sind.

§ 27

Fütterungsverbot

Die in Anlage 6 aufgeführten Stoffe dürfen, auch be- oder verarbeitet, nicht verfüttert werden. Dies gilt nicht für das Verfüttern zu Versuchszwecken in öffentlich-rechtlichen Anstalten oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten.

Achter Abschnitt

Anforderungen an Betriebe

§ 28

Anerkennungsbedürftige Betriebe

(1) Herstellerbetriebe, die

1. Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoide und Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente, Vitamine oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1, ausgenommen Einzelfuttermittel der Gruppe „Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze“ und auf Nährsubstraten tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchtete Hefen,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose

herstellen, müssen von der zuständigen Behörde anerkannt worden sein.

(1a) Betriebe, die Futtermittel dekontaminieren, müssen von der zuständigen Behörde anerkannt worden sein.

(2) Handelsbetriebe, die

1. Zusatzstoffe oder Einzelfuttermittel nach Absatz 1 Nr. 1 oder
 2. Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2
- behandeln, müssen von der zuständigen Behörde anerkannt worden sein.

(3) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben eingeführt werden, die

1. als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde anerkannt worden sind oder,
2. falls sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, der nicht Mitgliedstaat ist, nach Feststellung dieses Vertragsstaates als Vertreter des Herstellers die Voraussetzungen im Sinne des Kapitels I des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

(4) Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Tierhalter, die Mischfuttermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb herstellen.

§ 29

Anerkennung

(1) Anerkennungsbedürftige Betriebe nach § 28, ausgenommen die in § 28 Abs. 1a genannten Betriebe, werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, dass

1. die Anforderungen nach Anlage 7 Teil 1 Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die sich aus den Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 1 Spalte 3 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder
2. der für die Herstellung und Qualitätssicherung im Betrieb jeweils Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 2 besitzt insbesondere derjenige nicht, der wiederholt oder gröblich gegen lebensmittel-, futtermittel- oder arzneimittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis des für die Herstellung und Qualitätssicherung jeweils Verantwortlichen wird erbracht durch den Nachweis für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichender Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.

(1a) Anerkennungsbedürftige Betriebe nach § 28 Abs. 1a werden auf Antrag für die beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn sie der Behörde durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen nachgewiesen haben, dass die angewendeten Dekontaminationsverfahren geeignet sind, die Erzeugnisse so zu dekontaminieren, dass sie den Vorschriften des Futtermittelrechts entsprechen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Der Vertreter des Herstellers nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 hat mit dem Antrag

1. zu erklären, dass der in dem Drittland ansässige Hersteller die dem Absatz 1 entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, und
2. sich zu verpflichten, ein Verzeichnis der in § 28 Abs. 1 genannten Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu führen, die er in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

(3) Dem Antrag sind die für die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen. Änderungen hinsichtlich der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind der zuständigen Behörde vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Satz 2 findet auf anerkannte Betriebe entsprechende Anwendung.

(4) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlich sind.

(5) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Nr. 2 ergebenden Anforderungen und Pflichten nach Erteilung der Anerkennung die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann die Anerkennung auch nachträglich mit Auflagen verbinden.

§ 29a

Besondere Genehmigung bei aner kennungsbedürftigen Betrieben

(1) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die unmittelbare Zugabe von Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose zu Mischfuttermitteln, soweit

1. der Antragsteller nach § 29 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen anerkannt ist und
2. eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, dass der Antragsteller über eine geeignete Einrichtung für die gleichmäßige Verteilung dieser Zusatzstoffe verfügt.

(2) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit Leistungsförderern oder Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose nach § 17 Abs. 6, soweit

1. der Antragsteller nach § 29 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen anerkannt ist und

2. der Antragsteller über eine Einrichtung verfügt, die eine gleichmäßige Verteilung der Vormischungen in Mischfuttermitteln gewährleistet.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 oder 2 endet, soweit die nach § 29 Abs. 1 erteilte Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen worden oder erloschen ist.

§ 29b

Besondere Anforderungen an Dekontaminationsverfahren

Soweit nach Artikel 8 der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 140 S. 10) bestimmte Dekontaminationsverfahren vorgeschrieben werden, sind diese von den in § 28 Abs. 1a genannten Betrieben anzuwenden.

§ 30

Registrierungsbedürftige Betriebe

(1) Herstellerbetriebe, die

1. Zusatzstoffe, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, ausgenommen Zusatzstoffe nach § 28 Abs. 1 Nr. 1,
 2. Vormischungen mit Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, mit Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen,
 3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen nach Nummer 2 oder Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen,
 4. Mischfuttermittel unter unmittelbarer Zugabe von Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen, oder
 5. Mischfuttermittel für Heimtiere unter unmittelbarer Zugabe von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen
- herstellen, müssen von der zuständigen Behörde registriert worden sein.

(1a) Herstellerbetriebe, die Grünfutter, Lebensmittel oder Lebensmittelreste zum Zweck der Herstellung eines Futtermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, müssen von der zuständigen Behörde registriert sein.

(2) Handelsbetriebe, die

1. Zusatzstoffe nach Absatz 1 Nr. 1 oder
2. Vormischungen nach Absatz 1 Nr. 2

behandeln, müssen von der zuständigen Behörde registriert worden sein.

(3) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nach Absatz 1, die in einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, hergestellt worden sind, dürfen nur von Betrieben eingeführt werden, die

1. als Vertreter des Herstellers durch die zuständige Behörde registriert worden sind oder,
2. falls sie ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, der nicht Mitgliedstaat ist, nach Feststellung dieses Vertragsstaates als Vertreter des Herstellers die Voraussetzungen im Sinne des Kapitels II des Anhangs der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

(4) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend für Tierhalter, die Mischfuttermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb herstellen.

§ 31

Registrierung

(1) Registrierungsbedürftige Betriebe, ausgenommen solche nach § 30 Abs. 1a, werden auf Antrag für die jeweils beabsichtigte Tätigkeit im Sinne des § 30 von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert, sofern sich aus dem Antrag ergibt, dass

1. die Anforderungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die sich aus den Bestimmungen nach Anlage 7 Teil 2 Spalte 3 ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Registrierung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder

2. der für die Herstellung und Qualitätssicherung im Betrieb jeweils Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis

nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 2 besitzt insbesondere derjenige nicht, der wiederholt oder gröblich gegen lebensmittel-, futtermittel- oder arzneimittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis des für die Herstellung und Qualitätssicherung jeweils Verantwortlichen wird erbracht durch den Nachweis für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichender Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.

(1a) Registrierungsbedürftige Betriebe nach § 30 Abs. 1a werden auf Antrag für die beabsichtigte Tätigkeit von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert, sofern sich aus dem Antrag ergibt, dass

1. die Anforderungen nach Anlage 7a erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die sich aus § 31c ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die Registrierung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Betriebsinhaber die erforderliche Zuverlässigkeit oder
2. der für die Herstellung und Qualitätssicherung im Betrieb jeweils Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis

nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Satz 2 besitzt insbesondere derjenige nicht, der wiederholt oder gröblich gegen lebensmittel-, futtermittel- oder arzneimittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis des für die Herstellung und Qualitätssicherung jeweils Verantwortlichen wird erbracht durch den Nachweis für die beabsichtigte Tätigkeit ausreichender Kenntnisse auf den Gebieten des Futtermittelrechts, der Verfahrenstechnik und der Tierernährung.

(2) Der Vertreter des Herstellers nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 hat mit dem Antrag

1. zu erklären, dass der in dem Drittland ansässige Hersteller die dem Absatz 1 entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, und
2. sich zu verpflichten, ein Verzeichnis der in § 30 Abs. 1 genannten Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel zu führen, die er in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt.

(3) Änderungen hinsichtlich der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben sind der zuständigen Behörde vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 findet auf registrierte Betriebe entsprechende Anwendung.

(4) Die Registrierung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese zur Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen erforderlich sind.

(5) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 Nr. 2 ergebenden Anforderungen und Pflichten nach Erteilung der Registrierung die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann die Registrierung auch nachträglich mit Auflagen verbinden.

§ 31a

Besondere Genehmigung bei registrierungsbedürftigen Betrieben

(1) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die unmittelbare Zugabe von Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen zu Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere, soweit

1. der Antragsteller nach § 31 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen registriert ist und
2. eine Prüfung im Betrieb ergeben hat, dass der Antragsteller über eine geeignete Einrichtung für die gleichmäßige Verteilung dieser Zusatzstoffe verfügt.

(2) Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen nach § 17 Abs. 6, soweit

1. der Antragsteller nach § 31 Abs. 1 für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen registriert ist und
2. der Antragsteller über eine Einrichtung verfügt, die eine gleichmäßige Verteilung der Vormischungen in Mischfuttermitteln gewährleistet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 endet, soweit die nach § 31 Abs. 1 erfolgte Registrierung zurückgenommen oder widerrufen worden oder erloschen ist.

§ 31b

Anerkennungs- und Registrierungs-Kennnummer

Die zuständige Behörde erteilt dem Betrieb

1. mit der Anerkennung nach § 29 eine Anerkennungs-Kennnummer und
2. mit der Registrierung nach § 31 eine Registrierungs-Kennnummer.

§ 31c

Besondere Pflichten für Trocknungsbetriebe

Herstellerbetriebe nach § 30 Abs. 1a müssen durch eine prozessbegleitende Dokumentation nachweisen, dass ein Eintrag unerwünschter Stoffe in das Trockengut so weit ausgeschlossen ist, dass das Trockengut nach Beendigung des Trocknungsverfahrens die in Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, insbesondere an Dioxinen, Furanen, Blei und Arsen, einhält und die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Verfüttern nach § 3 des Futtermittelgesetzes erfüllt. Hierzu sind insbesondere

1. das Trockengut in angemessenen, regelmäßigen Abständen auf die je nach verwendetem Brennmaterial potenziellen Einträge an unerwünschten Stoffen zu überprüfen,
2. das Ergebnis der Analysen nach Nummer 1 zu dokumentieren und mindestens zwei Jahre aufzubewahren,
3. Rückstellproben jeder einzelnen Partie oder, bei fortlaufender Produktion, aus jeder Tagesproduktion zu ziehen und mindestens ein Jahr aufzubewahren sowie die zu der jeweiligen Partie oder Tagesproduktion gehörenden Mengen zu dokumentieren und
4. Aufzeichnungen über die Prozessführung anzufertigen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 32

Rücknahme, Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Anerkennung und der Registrierung

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 oder Abs. 1a nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 oder Abs. 1a weggefallen ist,
2. eine der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird oder
3. der Betrieb seine Buchführungspflichten nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes oder nach § 34 Abs. 1 oder 2 gröblich oder wiederholt verletzt.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Genehmigungen nach § 29a entsprechend.

(2) Die Registrierung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 oder Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 oder Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 weggefallen ist,
2. eine der in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Pflichten nicht erfüllt wird oder
3. der Betrieb seine Buchführungspflichten nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes oder, soweit ihm solche obliegen, nach § 34 Abs. 1 oder 2 gröblich oder wiederholt verletzt.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Genehmigungen nach § 31a entsprechend.

(3) Anstelle der Rücknahme oder des Widerrufs soll die zuständige Behörde das Ruhen der Anerkennung oder Registrierung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Grund für die Rücknahme oder den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt wird. Satz 1 gilt für Genehmigungen nach § 29a und § 31a entsprechend.

(4) Die Anerkennung oder Registrierung erlischt, wenn nach Feststellung der zuständigen Behörde der Betrieb die Tätigkeit, die der Anerkennung oder Registrierung zugrunde liegt, länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

§ 33

Bekanntmachung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden teilen dem Bundesamt die Anerkennung von Betrieben nach § 29, die Registrierung von Betrieben nach § 31 sowie die Rücknahme, den Widerruf, das Ruhen, das Erlöschen und die Änderungen hinsichtlich der Tätigkeit, für die die Anerkennung oder Registrierung erteilt worden ist, mit. Das Bundesamt gibt die Anerkennungen und Registrierungen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Das Bundesamt gibt ferner bekannt, in welchen Veröffentlichungsorganen die anderen Vertragsstaaten das Verzeichnis der anerkannten Betriebe bekannt gemacht haben, die die Voraussetzungen nach dem Anhang der Richtlinie 95/69/EG erfüllen.

§ 33a

Besondere Registrierungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig andere als in § 30 Abs. 1a genannte Produkte zum Zweck der Herstellung eines Futtermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknet, muss von der für den Betriebsort zuständigen Behörde registriert sein. Registrierungsbedürftige Betriebe werden auf Antrag registriert, sofern sich aus dem Antrag die Betriebsstätte, die Art des Betriebes und der Trocknung, das Brennmaterial, das zur Befeuerung der Trocknungsanlage verwendet werden soll, und die Art und Menge der Futtermittel, die voraussichtlich jährlich getrocknet werden, ergeben. Die Registrierung gilt mit einem vollständig vorgelegten Antrag als erfolgt.

(2) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die eine Anzeige nach § 33a Satz 1 in der am 17. November 2004 geltenden Fassung rechtzeitig und vollständig erstattet haben, gelten als registriert.

§ 34

Buchführungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Mischfuttermittel herstellt, muss zusätzlich zu den Buchführungspflichten nach § 17 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes und zu den jeweiligen Dokumentationspflichten nach Anlage 7 Spalte 3 über die Zusammensetzung der hergestellten Mischfuttermittel in vom Hundert nach Einzelfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen Buch führen. Satz 1 gilt entsprechend für anerkannte und registrierte Betriebe, auch wenn sie die Mischfuttermittel nicht gewerbsmäßig herstellen.

(2) Die Buchführungspflichtigen nach Absatz 1 haben die Bücher, Buchführungsunterlagen, Dokumentationen und Dateien zehn Jahre aufzubewahren. Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.

Neunter Abschnitt

Überwachung

§ 35

Eingangsstellen, Anmeldepflicht

(1) Vorbehaltlich der in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Futtermittelgesetzes geregelten Fälle ist die Einfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen, die nur von anerkannten oder registrierten Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen (Eingangsstellen) zulässig. Die tierseuchen- und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrvorschriften bleiben unberührt.

(2) Vorbehaltlich der in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Futtermittelgesetzes geregelten Fälle hat derjenige, der Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nach Absatz 1 aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, einführt, dies spätestens einen Werktag vor deren Eintreffen an der vorgesehenen Eingangsstelle der für die Eingangsstelle zuständigen Behörde anzumelden.

§ 35a

Bescheinigungen

(1) Das Dokument nach § 15 Abs. 4 des Futtermittelgesetzes ist als Teil der Warenbegleitpapiere bis zur Überführung der Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den zollrechtlich freien Verkehr mitzuführen.

(2) Werden Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, über andere Mitgliedstaaten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in das Inland verbracht, so ist der Zollstelle das von dem zuerst berührten Mitgliedstaat bei der Einfuhr ausgestellte Dokument über die durchgeführten futtermittelrechtlichen Kontrollen vorzulegen. Die Zollstelle kann eine deutsche Übersetzung des Dokuments verlangen.

§ 35b

Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten

Die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zur Aufklärung und Verfolgung von Verstößen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften wird den zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Sie unterrichten das Bundesministerium über Mitteilungen an andere Mitgliedstaaten.

§ 35c

Verbote auf Grund von Schutzmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft

(1) Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die in Drittländern hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht eingeführt werden, wenn und soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Verbote nach Absatz 1 sind erfüllt, soweit

1. die Einfuhr in die Europäische Union durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund
 - a) des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) oder
 - b) des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist und

2. das Bundesministerium jeweils den maßgeblichen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium macht auch Änderungen und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die vor Wirksamwerden der Bekanntmachung nach Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 4 eingeführt worden sind.

(4) Bekanntmachungen nach Absatz 2 Nr. 2 werden mit Beginn des Tages, der auf ihre Veröffentlichung folgt, wirksam, soweit in der Bekanntmachung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Zehnter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 13 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Abs. 2 oder 3 Zusatzstoffe in Vormischungen oder Futtermitteln verwendet,
2. entgegen § 17 Abs. 4 dort genannte Zusatzstoffe einem Mischfuttermittel zusetzt,
3. entgegen § 20 dort genannte Zusatzstoffe oder Vormischungen abgibt oder verwendet oder
4. einen Stoff entgegen § 25 Satz 1 als Futtermittel in den Verkehr bringt oder entgegen § 27 Satz 1 verfüttert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 14 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1, § 5 Abs. 1, 5, 6 oder 7, § 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 2a oder 2c, 3 Satz 2 oder Abs. 4 oder § 14 Abs. 2 oder 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1, entgegen § 18 Abs. 1, 4 Satz 1, Abs. 5, 6, 7 oder 9, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 oder 3 Satz 1, § 24 oder § 24b Abs. 2 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den Verkehr bringt, die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
 - 1a. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 oder 12 oder Satz 2 ein Mischfuttermittel in den Verkehr bringt, bei dem eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig gemacht ist,
 2. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 eine dort genannte Angabe macht,
 - 2a. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 oder 2 ein Futtermittel, einen Zusatzstoff oder eine Vormischung mischt,
 3. ohne Anerkennung nach § 28 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 1a oder 2 dort genannte Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen behandelt oder Futtermittel dekontaminiert,
 4. entgegen § 28 Abs. 3 oder § 30 Abs. 3 Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel einführt,
 5. ohne Genehmigung nach § 29a Abs. 1 oder 2 oder § 31a Abs. 1 oder 2 einen dort genannten Zusatzstoff zu Mischfuttermitteln zugibt oder ein Mischfuttermittel herstellt,
 - 5a. ohne Registrierung nach § 30 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 1a oder 2 oder § 33a Abs. 1 Satz 1 Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel herstellt, Grünfütter, Lebensmittel oder Lebensmittelreste oder andere Produkte zum Zweck der Herstellung eines Futtermittels trocknet oder Zusatzstoffe oder Vormischungen behandelt,
 6. entgegen § 34 Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt oder entgegen § 34 Abs. 2 Satz 1 Bücher, Buchführungsunterlagen, Dokumentationen oder Dateien nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
 7. entgegen § 35 Abs. 2 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
 8. entgegen § 35c Abs. 1 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen einführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 15 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 29 Abs. 5 Satz 1 oder § 31 Abs. 5 Satz 1 oder einer vollziehbaren Auflage nach § 29 Abs. 4 oder 5 Satz 2 oder § 31 Abs. 4 oder 5 Satz 2 zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 26 Abs. 1 oder 3 Futtermittel verfüttert oder
2. entgegen § 26 Abs. 2 Lebensmittel vor Ablauf der Wartezeit gewinnt.

§ 37

Übergangsregelungen

(1) § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 4, § 11 Abs. 1 Nr. 8, § 18 Abs. 1 Spalte 2 der Tabelle, § 21 Abs. 1 Nr. 9 und § 22 Abs. 1 Nr. 13 finden erst ab dem 1. April 2001 Anwendung, soweit sie die Kennzeichnung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen mit der Angabe der Anerkennungs- und Registrierungs-Kennnummer betreffen.

(2) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 3. April 2003 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. November 2003 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 3. April 2003 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. November 2003 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(3) Betriebe, die am 6. März 1999 bereits

1. Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoide oder Xanthophylle, Enzyme, Mikroorganismen, Leistungsförderer, Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Spurenelemente, Vitamine oder Einzelfuttermittel nach Anlage 1, ausgenommen Einzelfuttermittel der Gruppe „Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze“ und auf Nährsubstraten tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchtete Hefen,
2. Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose, Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von
 - a) Vormischungen mit Leistungsförderern, Zusatzstoffen zur Verhütung der Histomoniasis oder der Kokzidiose oder
 - b) Einzelfuttermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, gelten vorläufig als anerkannt, wenn sie die Anerkennung nach § 37 Abs. 4 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist, bis zum 1. Oktober 1999 beantragt haben. Soweit der Antrag nach Satz 1 nicht bis zum 3. April 2003 beschieden worden ist, ist er bis zum 1. Oktober 2003 zu bescheiden. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Anerkennung als erteilt. Die vorläufige Anerkennung erlischt mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 oder 2.

(4) Betriebe, die am 6. März 1999 bereits

1. Zusatzstoffe, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, ausgenommen Zusatzstoffe, die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 aufgeführt sind,
2. Vormischungen mit Antioxidantien, für die nach Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen, Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen, oder Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, oder
3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen nach Nummer 2 oder Vormischungen mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, gelten als vorläufig registriert, wenn sie die Registrierung nach § 37 Abs. 5 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist, bis zum 1. Oktober 1999 beantragt haben. Soweit der Antrag nach Satz 1 nicht bis zum 3. April 2003 beschieden worden ist, ist er bis zum 1. Oktober 2003 zu bescheiden. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Registrierung als erteilt. Die vorläufige Registrierung erlischt mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 oder 2.

(5) Betriebe, die am 28. Juli 2000 bereits Mischfuttermittel unter unmittelbarer Zugabe von Antioxidantien, für die nach dem Anhang der jeweiligen EG-Zulassungsverordnung in der Spalte „Höchstgehalt“ oder Anlage 3 Spalte 6 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, Vitaminen, ausgenommen Vitamin A und D, Carotinoiden oder Xanthophyllen, Enzymen, Mikroorganismen oder Spurenelementen, ausgenommen Kupfer und Selen, herstellen, gelten als vorläufig registriert, wenn sie die Registrierung nach § 37 Abs. 5a der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juli 2000 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, oder nach § 37 Abs. 5a der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605, 2002 I S. 1514) bis zum 1. Februar 2001 beantragt haben. Soweit der Antrag nach Satz 1 nicht bis zum 3. April 2003 beschieden worden ist, ist er bis zum 1. Oktober 2003 zu bescheiden. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Registrierung als erteilt. Die vorläufige Registrierung erlischt mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 oder 2.

(5a) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2003 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Februar 2004 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 30. September 2003 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Februar 2004 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(6) Herstellerbetriebe nach § 30 Abs. 1a, die am 17. Dezember 2003 bereits Grünfutter oder Lebensmittelreste zum Zweck der Herstellung von Futtermitteln unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, gelten als vorläufig registriert. Die vorläufige Registrierung erlischt,

1. wenn sie die Registrierung nicht bis zum 1. Juni 2004 beantragt haben und
2. im Fall rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang bei der zuständigen Behörde zu bescheiden. Abweichend von Satz 3 kann der Antrag auch später beschieden werden, wenn die zuständige Behörde dem Antragsteller eine Frist zur Beibringung erforderlicher Unterlagen eingeräumt hat, die nach dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt abläuft.

(7) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 16. Dezember 2003 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Juli 2004 in den Verkehr gebracht und verwendet werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 16. Dezember 2003 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Juli 2004 erstmals in den Verkehr gebracht und verwendet werden.

(8) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 12. Mai 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. November 2004 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 12. Mai 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. November 2004 erstmals in den Verkehr gebracht werden. Zusatzstoffe, die dieser Verordnung in der bis zum 12. Mai 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. August 2004 abgegeben oder verwendet werden.

(9) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der am 31. Juli 2004 geltenden Fassung entsprechen, der ab dem 1. August 2004 anzuwendenden Fassung jedoch nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Oktober 2004 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der am 31. Juli 2004 geltenden Fassung entsprechen, der ab dem 1. August 2004 anzuwendenden Fassung jedoch nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Oktober 2004 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

(10) Betriebe im Sinne des § 33a Abs. 1 Satz 1, die am 18. November 2004 bereits Futtermittel unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen und die nicht nach § 33a Abs. 2 als registriert gelten, gelten als vorläufig registriert. Die vorläufige Registrierung erlischt, wenn diese Betriebe die Registrierung nicht bis zum 1. Mai 2005 beantragen.

(11) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 18. November 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Mai 2005 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 18. November 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. Mai 2005 erstmals in den Verkehr gebracht werden.

§ 37a

Technische Festlegungen

Soweit in dieser Verordnung auf DIN-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 38

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(Inkrafttreten; Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften)

Anlage 1
(zu den §§ 2, 3, 4, 5, 9, 11, 13 und 28)

Zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel

Vorbemerkungen

Die Gehalte und Werte nach Spalte 2 beziehen sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Ausnahme von Wasser, auf die Trockensubstanz.

Verzeichnis der zugelassenen Einzelfuttermittel

1. Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Auf Methanol gezüchtete Bakterien für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische	Erzeugnis, das durch Trocknen der in der Nährlösung auf Methanol-Basis vermehrten Bakterien <i>Methylophilus methylotrophus</i> , Stamm NCIB 10515, gewonnen wird Rohprotein min. 68 v. H. in der Originalsubstanz Reflexionszahl: über 50	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser	a) „nicht einatmen“ b) Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
Eiweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas gezüchtet ist, aus <i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath) Stamm NCIMB 11132, <i>Alcaligenes acidovorans</i> Stamm NCIMB 12387, <i>Bacillus brevis</i> Stamm NCIMB 13288 und <i>Bacillus firmus</i> Stamm NCIMB 13280, für Mastschweine von 25 kg bis 60 kg Lebendgewicht, Kälber mit mindestens 80 kg Lebendgewicht und Lachse	Eiweißfermentationserzeugnis, das auf Erdgas (ca. 91 v. H. Methan, 5 v. H. Ethan, 2 v. H. Propan, 0,5 v. H. Isobutan, 0,5 v. H. n-Butan, 1 v. H. sonstige Bestandteile), Ammonium- und Mineralsalzen unter Verwendung von <i>Methylococcus capsulatus</i> (Bath), <i>Alcaligenes acidovorans</i> , <i>Bacillus brevis</i> und <i>Bacillus firmus</i> gezüchtet ist und deren Zellen abgetötet sind Rohprotein min. 65 v. H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Rohfett Wasser	a) „Bei Mastschweinen und Kälbern darf der Gehalt an dem in Spalte 1 genannten Erzeugnis 8 v. H., bei Lachsen (Süßwasser) 19 v. H. und bei Lachsen (Meerwasser) 33 v. H. in der täglichen Ration nicht überschreiten.“ b) „nicht einatmen“ c) Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
Hefe	Alle Hefen aus der Fermentation tierischer oder pflanzlicher Nährsubstrate, wie Melasse, Nachwein, Getreide- und Stärkeerzeugnisse, Fruchtsäfte, Molke, Milchsäure oder Hydrolisate aus Pflanzenfasern, mit <i>Saccharomyces cerevisiae</i> , <i>Saccharomyces carlsbergiensis</i> , <i>Kluyveromyces lactis</i> oder <i>Kluyveromyces fragilis</i> und deren Zellen abgetötet sind	Rohprotein Wasser	
Mycel-Silage aus der Herstellung von Penicillin für Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen	Mycel, flüssiges Nebenerzeugnis aus der Penicillinherstellung mit <i>Penicillium chrysogenum</i> Stamm ATCC 48271, das mit Hilfe von <i>Lactobacillus brevis</i> , <i>L. collinoides</i> , <i>L. plantarum</i> , <i>L. sake</i> und <i>Streptococcus lactis</i> zur Inaktivierung des Penicillins siliert und danach erhitzt worden ist Rohprotein min. 7 v. H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

2. Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Erzeugnisse

2.1 Aminosäuren und ihre Salze

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
DL-Methionin	DL-Methionin, technisch rein $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Methionin min. 98 v. H. in der Originalsubstanz	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kenn- nummer des Betriebes
DL-Methionin, geschützt durch das Copolymer Vinylpyri- din/Styrol, für Milch- kühe	DL-Methionin, technisch rein, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Methionin min. 65 v. H. in der Originalsubstanz Copolymer Vinyl- pyridin/Styrol max. 3 v. H. in der Originalsubstanz	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kenn- nummer des Betriebes
DL-Methionin-Natrium- Konzentrat, flüssig	DL-Methionin-Natrium-Konzentrat, flüssig, technisch rein $[\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COO}]\text{Na}$ DL-Methionin min. 40 v. H. in der Originalsubstanz Natrium min. 6,2 v. H. in der Originalsubstanz	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kenn- nummer des Betriebes
DL-Tryptophan	DL-Tryptophan, technisch rein $(\text{C}_8\text{H}_5\text{-NH})\text{-CH}_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ DL-Tryptophan min. 98 v. H. in der Originalsubstanz	DL-Tryptophan Wasser	Anerkennungs-Kenn- nummer des Betriebes
L-Lysin	L-Lysin, technisch rein $\text{NH}_2\text{-(CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ L-Lysin min. 98 v. H. in der Originalsubstanz	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kenn- nummer des Betriebes
L-Lysin-Konzentrat, flüssig	Basisches L-Lysin-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärke- erzeugnissen und ihren Hydrolysaten $\text{NH}_2\text{-(CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$ L-Lysin min. 50 v. H. in der Originalsubstanz	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kenn- nummer des Betriebes
L-Lysin-Monohydro- chlorid	L-Lysin-Monohydrochlorid, technisch rein $\text{NH}_2(\text{CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH} \cdot \text{HCl}$ L-Lysin min. 78 v. H. in der Originalsubstanz	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kenn- nummer des Betriebes
L-Lysin-Monohydro- chlorid und DL-Methionin in Mischung, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol, für Milchkühe	Mischung von: a) L-Lysin-Monohydrochlorid, $\text{NH}_2\text{-(CH}_2)_4\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH} \cdot \text{HCl}$, technisch rein, und b) DL-Methionin, $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{NH}_2)\text{-COOH}$, technisch rein, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol L-Lysin und DL-Methionin min. 50 v. H. in der Originalsubstanz, davon DL-Methionin min. 15 v. H. in der Originalsubstanz Copolymer Vinyl- pyridin/Styrol max. 3 v. H. in der Originalsubstanz	L-Lysin DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kenn- nummer des Betriebes

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig	L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten $\text{NH}_2\text{-(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH} \cdot \text{HCl}$ L-Lysin min. 22,4 v. H. in der Originalsubstanz	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysinphosphat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation für Schweine und Geflügel	L-Lysinphosphat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation von Saccharose, Ammoniak und Fischpresssaft mit Brevibacterium lactofermentum Stamm NRRL B-11470 $[\text{NH}_2\text{(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)COOH}] \cdot \text{H}_3\text{PO}_4$ Lysin min. 35 v. H. in der Originalsubstanz Phosphor min. 4,3 v. H. in der Originalsubstanz	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Lysin-Sulfat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation	L-Lysin-Sulfat und seine Nebenerzeugnisse aus der Fermentation von Zuckersirup, Melasse, Getreide, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit Corynebacterium glutamicum $[\text{NH}_2\text{(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH}]_2 \cdot \text{H}_2\text{SO}_4$ L-Lysin min. 40 v. H. in der Originalsubstanz	L-Lysin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Threonin	L-Threonin, technisch rein $\text{CH}_3\text{-CH(OH)-CH(NH}_2\text{)-COOH}$ L-Threonin min. 98 v. H. in der Originalsubstanz	L-Threonin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
L-Tryptophan	L-Tryptophan, technisch rein $\text{C}_8\text{H}_5\text{-NH-CH}_2\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH}$ L-Tryptophan min. 98 v. H. in der Originalsubstanz	L-Tryptophan Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
N-Hydroxymethyl-DL-Methionin-Calcium-Dihydrat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	N-Hydroxymethyl-DL-Methionin-Calcium-Dihydrat, technisch rein $[\text{CH}_3\text{S(CH}_2\text{)}_2\text{-CH(NH} \cdot \text{CH}_2\text{OH)-COO}]_2 \text{Ca} \cdot 2\text{H}_2\text{O}$ DL-Methionin min. 67 v. H. in der Originalsubstanz Formaldehyd max. 14 v. H. in der Originalsubstanz Calcium min. 9 v. H. in der Originalsubstanz	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
Zink-Methionin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Zink-Methionin, technisch rein $[\text{CH}_3\text{S(CH}_2\text{)}_2\text{-CH(NH}_2\text{)-COO}]_2 \text{Zn}$ DL-Methionin min. 80 v. H. in der Originalsubstanz Zink max. 18,5 v. H. in der Originalsubstanz	DL-Methionin Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

2.2 Hydroxy-Analogue von Methionin und ihre Salze

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin	Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin $[\text{CH}_3\text{S(CH}_2\text{)}_2\text{-CH(OH)-COO}]_2 \text{Ca}$ Monomere Säure min. 83 v. H. in der Originalsubstanz Calcium min. 12 v. H. in der Originalsubstanz	Monomere Säure Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Hydroxy-Analog von Methionin	Hydroxy-Analog von Methionin $\text{CH}_3\text{S}(\text{CH}_2)_2\text{-CH}(\text{OH})\text{-COOH}$ Gesamtsäure min. 85 v. H. in der Originalsubstanz Monomere Säure min. 65 v. H. in der Originalsubstanz	Gesamtsäure Monomere Säure Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
Isopropylester der 2-Hydroxy-4-methylthiobuttersäure für Milchkühe	Isopropylester des Methioninhydroxy-Analogs $\text{CH}_3\text{-S-CH}_2\text{-C}(\text{OH})\text{H-COO-CH}(\text{CH}_3)_2$ Monomere Ester min. 90 v. H. Feuchtigkeitsgehalt max. 1 v. H.		Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

3. Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)

3.1 Harnstoff und seine Derivate sowie Ammoniumsalze

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Ammoniumacetat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wässrigen Lösung von Ammoniumacetat besteht $\text{CH}_3\text{COONH}_4$ Ammoniumacetat min. 55 v. H. in der Originalsubstanz	Stickstoff Wasser	
Ammoniumlaktat aus der Fermentation für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Ammoniumlaktat aus der Fermentation von Molke mit <i>Lactobacillus bulgaricus</i> $\text{CH}_3\text{CHOHCOONH}_4$ Rohprotein min. 44 v. H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Wasser	
Ammoniumsulfat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Erzeugnis, das aus einer wässrigen Lösung von Ammoniumsulfat besteht $(\text{NH}_4)_2\text{SO}_4$ Ammoniumsulfat min. 35 v. H. in der Originalsubstanz	Stickstoff Wasser	„Bei Kälbern, Schaf- und Ziegenlämmern darf der Gehalt an Ammoniumsulfat 0,5 v. H. in der täglichen Ration nicht überschreiten.“
Biuret für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Biuret, technisch rein $(\text{CONH}_2)_2\text{-NH}$ Biuret min. 97 v. H. in der Originalsubstanz	Stickstoff	
Harnstoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Harnstoff, technisch rein $\text{CO}(\text{NH}_2)_2$ Harnstoff min. 97 v. H. in der Originalsubstanz	Stickstoff	
Harnstoffphosphat für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Harnstoffphosphat, technisch rein $\text{CO}(\text{NH}_2)_2 \cdot \text{H}_3\text{PO}_4$ Stickstoff min. 16,5 v. H. in der Originalsubstanz Phosphor min. 18 v. H. in der Originalsubstanz	Stickstoff Phosphor	
Isobutylidendiharnstoff für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Isobutylidendiharnstoff, technisch rein $(\text{CH}_3)_2\text{-CH}_2\text{-(NHCONH}_2)_2$ Stickstoff min. 30 v. H. in der Originalsubstanz Isobutyraldehyd min. 35 v. H. in der Originalsubstanz	Stickstoff	

3.2 Andere NPN-Verbindungen

Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe	sonstige Angaben
1	2	3	4
Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glutaminsäure für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Glutaminsäure durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit <i>Corynebacterium melassecola</i> Rohprotein min. 48 v. H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes
Nebenerzeugnis aus der Herstellung von L-Lysin für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion	Flüssiges, konzentriertes Nebenerzeugnis von L-Lysin-Monohydrochlorid durch Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeerzeugnissen und ihren Hydrolysaten mit <i>Brevibacterium lactofermentum</i> Rohprotein min. 45 v. H. in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohasche Wasser	Anerkennungs-Kennnummer des Betriebes

Anlage 1a

(zu den §§ 4, 5 und 13)

Nicht zulassungsbedürftige Einzelfuttermittel

Teil A

Vorbemerkungen

I. Erläuterungen

1. Die nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermittel sind in Teil B nach folgenden Merkmalen aufgeführt und bezeichnet:
 - die Herkunft des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses, z. B. pflanzlich, tierisch, mineralisch;
 - der verwendete Teil des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses, z. B. ganzes Erzeugnis, Samen, Knollen, Knochen;
 - das Verfahren, dem das Erzeugnis oder Nebenerzeugnis unterworfen wurde, z. B. Enthülsen, Extraktion, Erhitzung, oder das entstandene Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, z. B. Flocken, Kleie, Trester, Fett;
 - der Reifegrad des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses oder die Qualität des Erzeugnisses oder Nebenerzeugnisses, z. B. „glucosinolatarm“, „fettreich“, „zuckerarm“.
2. Die in Teil B enthaltene Liste ist in 12 Kapitel untergliedert:
 1. Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 2. Ölsaaten und Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 4. Knollen und Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 6. Grünfutter und Raufutter
 7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 8. Milcherzeugnisse
 9. Erzeugnisse von Landtieren
 10. Fische sowie andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
 11. Mineralstoffe
 12. Verschiedene Einzelfuttermittel

II. Bezeichnung

Enthält der Name eines in Teil B aufgeführten Einzelfuttermittels ein eingeklammertes Wort oder mehrere eingeklammerte Worte, so dürfen diese Worte weggelassen werden. Beispiel: Soja(bohnen)öl darf entweder als Sojabohnenöl oder als Sojaöl bezeichnet werden.

III. Glossar

Das nachfolgende Glossar bezieht sich auf die wichtigsten Verfahren zur Herstellung der in Teil B und Teil C aufgeführten Einzelfuttermittel. Enthalten die Bezeichnungen für diese Einzelfuttermittel eine gebräuchliche Bezeichnung oder einen Begriff nach Spalte 4, so muss das verwendete Verfahren der in Spalte 3 aufgeführten Beschreibung entsprechen.

Nummer	Verfahren	Beschreibung	Gebräuchliche Bezeichnung, Begriff
1	2	3	4
1	Konzentrieren ¹⁾	Anreicherung bestimmter Inhaltsstoffe durch Entfernen des Wassers oder sonstiger Bestandteile	Konzentrat
2	Schälen ²⁾	Vollständiges oder teilweises Entfernen der äußeren Schale oder Schalen von Körnern, Samen, Früchten, Nüssen und anderem	geschält, teilgeschält
3	Trocknen	Künstlicher oder natürlicher Wasserentzug	getrocknet (Sonne oder künstlich)

Nummer	Verfahren	Beschreibung	Gebräuchliche Bezeichnung, Begriff
1	2	3	4
4	Extraktion	Gewinnung von Fett oder Öl aus bestimmten Materialien durch Entzug mit Hilfe organischer Lösungsmittel oder Gewinnung von Zucker oder anderer wasserlöslicher Bestandteile durch wässrige Extraktion. Bei Anwendung eines organischen Lösungsmittels muss das extrahierte Material technisch frei von Lösungsmittelrückständen sein	Extraktionsschrot (bei ölhaltigen Materialien), Melasse, Trockenschnitzel (bei Zucker oder andere wasserlösliche Bestandteile enthaltenden Materialien)
5	Extrudieren	Pressen oder Drücken von Material durch eine Öffnung unter Druckeinwirkung (vgl. auch Vorverkleistern)	extrudiert
6	Flockieren	Walzen von feuchtem, wärmebehandeltem Material	Flocken
7	Mehlmüllerei	Mechanische Verarbeitung von Körnern zur Verringerung der Korngröße und zur leichteren Auftrennung in seine Bestandteile, vor allem Mehl, Kleie und Grießkleie	Mehl, Kleie, Futtermehl, Grießkleie
8	Erhitzen	Allgemeine Bezeichnung für eine Reihe von Wärmebehandlungen, die unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden, um den Nährwert oder die Struktur des Materials zu verändern	dampferhitzt, gekocht, wärmebehandelt
9	Fetthärtung	Umwandlung von ungesättigten Glyceriden in gesättigte Glyceride (Härtung von Ölen und Fetten)	gehärtet, teilweise gehärtet
10	Hydrolyse	Aufschluss in einfachere chemische Bestandteile durch geeignete Behandlung mit Wasser und gegebenenfalls Enzymen, Säuren oder Alkalien	hydrolysiert
11	Abpressen	Gewinnung von Fett oder Öl aus öltreichen Materialien oder von Saft aus Früchten oder anderen Pflanzenerzeugnissen durch mechanische Behandlung (durch Spindel- oder sonstige Pressen), auch bei leichter Wärmebehandlung	Expeller ³⁾ (bei ölenthaltenden Materialien), Pülpe, Trester (z. B. bei Früchten), Pressschnitzel (bei Zuckerrüben)
12	Pelletieren	Spezielle Formgebung durch Pressen mittels Matrize	Pellet, pelletiert
13	Vorverkleistern	Modifizierung von Stärke, um die Quellfähigkeit in kaltem Wasser wesentlich zu erhöhen	vorverkleistert ⁴⁾ , gequellt
14	Raffinieren	Vollständiges oder teilweises Entfernen von Begleitstoffen aus Zucker, Ölen, Fetten und anderen Naturmaterialien durch chemische oder physikalische Behandlung	raffiniert, teilraffiniert
15	Nassmüllerei	Mechanische Abtrennung einzelner Bestandteile von Kernen oder Körnern, auch nach Einweichen in Wasser, mit oder ohne Zusatz von Schwefeldioxid, zur Gewinnung von Stärke	Keime, Kleber, Stärke
16	Schroten	Mechanische Verarbeitung von Körnern oder anderen Einzelfuttermitteln zur Verringerung ihrer Größe	Schrot, geschrotet
17	Entzuckern	Vollständiger oder teilweiser Entzug von Mono- und Disacchariden aus Melasse und anderen zuckerhaltigen Materialien durch chemische oder physikalische Verfahren	entzuckert, teilentzuckert

1) „Konzentrieren“ darf durch „Eindicken“ ersetzt werden. Der gebräuchliche Begriff wäre dann „eingedickt“.

2) „Schälen“ darf je nach Fall durch „Enthülsen“ oder „Entspelzen“ ersetzt werden. Der gebräuchliche Begriff wäre dann „enthülst“ oder „entspelzt“.

3) „Expeller“ darf durch den Begriff „Kuchen“ ersetzt werden.

4) „Vorverkleistert“ darf durch den Begriff „aufgeschlossen (bezogen auf Stärke)“ ersetzt werden.

IV. Erläuterungen zu den Gehalten an Inhaltsstoffen

Die in Teil B und Teil C angegebenen Gehalte an Inhaltsstoffen beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf die Originalsubstanz.

Teil B

Nicht ausschließliches Verzeichnis der wichtigsten nicht zulassungsbedürftigen Einzelfuttermittel

1. Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.01	Hafer	Körner von <i>Avena sativa</i> L. und anderen kultivierten Haferarten	
1.02	Haferflocken	Erzeugnis, das durch Dämpfen und Walzen von entspelztem Hafer entsteht und das geringe Mengen an Spelzen enthalten kann	Stärke
1.03	Haferfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung des gereinigten, entspelzten Hafers zu Hafergrütze und Mehl anfällt. Es besteht überwiegend aus Haferkleie und einem geringeren Anteil an Mehlkörper	Rohfaser
1.04	Haferschälkleie	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung von gereinigtem Hafer zu Haferkernen anfällt und überwiegend aus Teilen der Schale und aus Kleie besteht	Rohfaser
1.05	Gerste	Körner von <i>Hordeum vulgare</i> L.	
1.06	Gerstenfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung der gereinigten geschälten Gerste zu Graupen, Grieß oder Mehl anfällt	Rohfaser
1.07	Gerstenprotein	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Gerstenstärkegewinnung, das überwiegend aus Eiweiß besteht, das beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein Stärke
1.08	Bruchreis	Nebenerzeugnis der Herstellung von poliertem oder glasiertem Reis, <i>Oryza sativa</i> L., das im Wesentlichen aus kleinen oder gebrochenen Körnern besteht	Stärke
1.09	Gelbes Reisfuttermehl	Nebenerzeugnis des ersten Schleifens von geschältem Rohreis, das aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und des Keims besteht	Rohfaser
1.10	Weißes Reisfuttermehl	Nebenerzeugnis des zweiten Schleifens von geschältem Reis, das im Wesentlichen aus den äußeren Teilen des Mehlkörpers besteht und außerdem Bestandteile der Aleuronschicht und der Keime enthält	Rohfaser
1.11	Reisfuttermehl, kalkhaltig	Nebenerzeugnis, das beim Schleifen von geschältem Reis anfällt und überwiegend aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und des Keims besteht und, bedingt durch die Herstellung, unterschiedliche Mengen an Calciumcarbonat enthält	Rohfaser Calciumcarbonat
1.12	Reisfuttermehl „parboiled“	Nebenerzeugnis, das beim Schleifen von geschältem parboiled Reis anfällt und überwiegend aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und des Keims besteht und, bedingt durch die Herstellung, unterschiedliche Mengen an Calciumcarbonat enthält	Rohfaser Calciumcarbonat

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.13	Futterreis, gemahlen	Erzeugnis, das durch Mahlen von Futterreis gewonnen wird, das aus unreifen, grünen oder kreidigen Körnern, die bei der Bearbeitung von Halbrohreis beim Absieben ausgesondert werden, oder aus normal ausgebildeten Reiskörnern, geschält, fleckig oder gelb, besteht	Stärke
1.14	Reiskeimkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Reiskeimen, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Samenschale anhaften, anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
1.15	Reiskeim- extraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Reiskeimen, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Samenschale anhaften, anfällt	Rohprotein
1.16	Reisstärke	Aus Reis gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.17	Rispenhirse	Körner von <i>Panicum miliaceum</i> L.	
1.18	Roggen	Körner von <i>Secale cereale</i> L.	
1.19	Roggenfuttermehl ¹⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen. Es besteht im Wesentlichen aus Teilen des Mehlkörpers, feinen Schalentteilen und wenigen sonstigen Kornbestandteilen	Stärke
1.20	Roggengrießkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen, das überwiegend aus Teilen der Schale, im Übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Roggenkleie	Rohfaser
1.21	Roggenkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen, das überwiegend aus Teilen der Schale, im Übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Rohfaser
1.22	Sorghum	Körner von <i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench s.l.	
1.23	Weizen	Körner von <i>Triticum aestivum</i> L., <i>Triticum durum</i> Desf. und anderen kultivierten Nacktweizenarten	
1.24	Weizenfuttermehl ²⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelz, entspelzt, das überwiegend aus Teilen des Mehlkörpers, im Übrigen aus feinen Schalentteilen und wenigen sonstigen Kornbestandteilen besteht	Stärke
1.25	Weizengrießkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelz, entspelzt, das überwiegend aus Teilen der Schale, im Übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Weizenkleie	Rohfaser
1.26	Weizenkleie ³⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelz, entspelzt, das überwiegend aus Teilen der Schale, im Übrigen aus sonstigen Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Rohfaser
1.27	Weizenkeime	Nebenerzeugnis der Mehlgewinnung, das im Wesentlichen aus gewalzten oder nicht gewalzten Weizenkeimen besteht, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften können	Rohprotein Rohfett

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.28	Weizenkleber	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Weizenstärkegewinnung, das überwiegend aus Kleber besteht, der beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein
1.29	Weizenkleberfutter	Nebenerzeugnis der Weizenstärke- und -klebergewinnung. Es besteht aus Kleie, deren Keime teilweise entfernt worden sein können, und Kleber, denen in geringen Mengen Bruchweizen, der bei der Körnerreinigung anfällt, und geringe Mengen von Rückständen aus der Stärkehydrolyse zugesetzt werden können	Rohprotein Stärke
1.30	Weizenstärke	Aus Weizen gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.31	Weizenquellstärke	Erzeugnis, das aus Weizenstärke besteht, die durch Wärmebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	Stärke
1.32	Dinkel	Dinkelnkörner, <i>Triticum spelta</i> L., <i>Triticum diococcum</i> Schrank, <i>Triticum monococcum</i>	
1.33	Triticale	Körner der Hybride <i>Triticum</i> X <i>Secale</i>	
1.34	Mais	Körner von <i>Zea mays</i> L.	
1.35	Maisfuttermehl ⁴⁾	Nebenerzeugnis der Herstellung von Maismehl oder Maisgrieß, das überwiegend aus Maischalen und anderen Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Maiskleie	Rohfaser
1.36	Maiskleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Maismehl oder Maisgrieß, das überwiegend aus Maischalen sowie aus Maiskörperteilen besteht und Teile der Maiskeime enthalten kann	Rohfaser
1.37	Maiskeimkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Keimen anfällt, die auf trockenem oder nassem Wege aus Mais gewonnen werden und denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften	Rohprotein Rohfett
1.38	Maiskeimextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Keimen anfällt, die auf trockenem oder nassem Wege aus Mais gewonnen werden und denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften	Rohprotein
1.39	Maiskleberfutter ⁵⁾	Nebenerzeugnis der Maisstärkegewinnung (Nassmüllerei). Es besteht aus Kleie und Kleber, denen bis zu 15 v. H. des Gewichts Rückstände vom Sichten von Mais oder Rückstände von Maisquellwasser aus der Gewinnung von Alkohol oder anderen Stärkederivaten zugefügt worden sind. Das Erzeugnis kann außerdem Rückstände aus der Maiskeimölgewinnung (ebenfalls Nassmüllerei) enthalten	Rohprotein Stärke Rohfett, wenn > 4,5 v. H.
1.40	Maiskleber	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Maisstärkegewinnung, das überwiegend aus Kleber besteht, der beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein
1.41	Maisstärke	Aus Mais gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.42	Maisquellstärke ⁶⁾	Erzeugnis, das aus Maisstärke besteht, die durch Wärmebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	Stärke
1.43	Malzkeime	Nebenerzeugnis der Vermälzung, das hauptsächlich aus getrockneten Keimlingen des Getreides besteht	Rohprotein

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
1.44	Biertreber, getrocknet	Nebenerzeugnis der Brauerei, das durch Trocknen der Rückstände von gemälztem und nicht gemälztem Getreide und anderen stärkehaltigen Erzeugnissen gewonnen wird	Rohprotein
1.45	Getreideschlempe, getrocknet ⁷⁾	Nebenerzeugnis der Alkoholestillation, das durch Trocknen der Rückstände fermentierten Getreides gewonnen wird	Rohprotein
1.46	Getreideschlempe, dunkel ⁸⁾	Nebenerzeugnis der Alkoholestillation, das durch Trocknen der festen Rückstände fermentierten Getreides gewonnen wird und dem Teile des Schlempesirups oder der Destillationsrückstände zugesetzt worden sind	Rohprotein

¹⁾ Erzeugnisse, die mehr als 40 v. H. Stärke enthalten, dürfen als „stärkereich“ oder als „Roggennachmehl“ bezeichnet werden.

²⁾ Erzeugnisse, die mehr als 40 v. H. Stärke enthalten, dürfen als „stärkereich“ oder als „Weizennachmehl“ bezeichnet werden.

³⁾ Wenn dieses Erzeugnis fein gemahlen wurde, darf das Wort „fein“ der Bezeichnung hinzugefügt werden oder die Bezeichnung darf durch eine andere entsprechende Bezeichnung ersetzt werden.

⁴⁾ Erzeugnisse, die mehr als 40 v. H. Stärke enthalten, dürfen als „stärkereich“ oder als „Maisnachmehl“ bezeichnet werden.

⁵⁾ Die Bezeichnung darf durch „Maisglutenfutter“ ersetzt werden.

⁶⁾ Die Bezeichnung darf durch „extrudierte Maisstärke“ ersetzt werden.

⁷⁾ Die Getreideart darf bei der Bezeichnung angegeben werden.

⁸⁾ Die Bezeichnung darf durch „getrocknete Körner und Quellwasser aus der Destillation“ ersetzt werden.

2. Ölsaaten und Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.01	Erdnusskuchen aus teilenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuss (<i>Arachis hypogaea</i> L. und andere <i>Arachis</i> -arten) anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 16 v. H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.02	Erdnussextraktionsschrot aus teilenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuss anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 16 v. H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfaser
2.03	Erdnusskuchen aus ententhülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuss anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.04	Erdnussextraktionsschrot aus ententhülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuss anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.05	Rapssaat ¹⁾	Samen von Raps, <i>Brassica napus</i> L. ssp. <i>Oleifera</i> (Metzg.) Sinsk., indischem Sarson, <i>Brassica napus</i> L. var. <i>glauca</i> (Roxb.) O. E. Schulz sowie Rübsen, <i>Brassica napa</i> L. ssp. <i>Oleifera</i> (Metzg.) Sinsk. (Botanische Reinheit mindestens 94 v. H.)	
2.06	Rapskuchen ¹⁾	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Rapssaat anfällt (Botanische Reinheit mindestens 94 v. H.)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.07	Rapsextraktionsschrot ¹⁾	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Rapssaat anfällt (Botanische Reinheit mindestens 94 v. H.)	Rohprotein
2.08	Rapsschalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälen von Rapssamen anfällt	Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.09	Safflorextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von teilweise geschälten Samen der Safflorpflanze <i>Carthamus tinctorius</i> L. anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.10	Kokoskuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Fettgewinnung durch Pressen des getrockneten Kerns (Endosperm) und der Samenschale (Integument) des Samens der Kokospalme <i>Cocos nucifera</i> L. anfällt	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.11	Kokosextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion des getrockneten Kerns (Endosperm) und der Samenschale (Integument) des Samens der Kokospalme anfällt	Rohprotein
2.12	Palmkernkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Palmkernen <i>Elaeis guineensis</i> Jacq., <i>Corozo oleifera</i> (H.B.K.) L. H. Bailey (<i>Elaeis melanococca</i> auct.) anfällt, bei denen die Steinschale so weit wie möglich entfernt worden ist	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.13	Palmkernextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Palmkernen anfällt, bei denen die Steinschale so weit wie möglich entfernt worden ist	Rohprotein Rohfaser
2.14	Soja(bohnen), dampferhitzt	Sojabohnen <i>Glycine max.</i> L. Merr., die einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurden (Ureaseaktivität: höchstens 0,4 mg N/g · Minute)	
2.15	Soja(bohnen)extraktionsschrot, dampferhitzt	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus Sojabohnen anfällt und einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurde (Ureaseaktivität: höchstens 0,4 mg N/g · Minute)	Rohprotein Rohfaser, wenn > 8 v. H.
2.16	Soja(bohnen)extraktionsschrot, aus geschälter Saat, dampferhitzt	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus geschälten Sojabohnen anfällt und einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurde (Höchstgehalt an Rohfaser: 8 v. H. in der Trockenmasse) (Ureaseaktivität: höchstens 0,5 mg N/g · Minute)	Rohprotein
2.17	Soja(bohnen)protein-konzentrat	Nebenerzeugnis aus geschälten, entfetteten Sojabohnen, das noch weiter extrahiert wurde, um den Anteil löslicher Nicht-Proteinbestandteile zu verringern	Rohprotein
2.18	Pflanzenöl ²⁾	Aus Pflanzen gewonnenes Öl	Wasser, wenn > 1 v. H.
2.19	Soja(bohnen)schalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälén von Sojabohnen anfällt	Rohfaser
2.20	Baumwollsaat	Entlinterte Samen der Baumwollpflanze <i>Gossypium</i> spp.	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.21	Baumwollsaat-extraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der entlinterten und teilweise geschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 22,5 v. H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
2.22	Baumwollsaatkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der entlinterten Samen der Baumwollpflanze anfällt	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.23	Nigersaatkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Nigersaat, <i>Guizotia abyssinica</i> (L.F.) Cass., anfällt (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 3,4 v. H.)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.24	Sonnenblumensaat	Früchte der Sonnenblume <i>Helianthus annuus</i> L.	
2.25	Sonnenblumenextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Sonnenblumenfrüchten anfällt	Rohprotein
2.26	Sonnenblumenextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise geschälten Früchte der Sonnenblume anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 27,5 v. H. in der Trockenmasse)	Rohprotein Rohfaser
2.27	Lein	Samen des Leins <i>Linum usitatissimum</i> L. (Botanische Reinheit mindestens 93 v. H.)	
2.28	Leinkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen des Leins anfällt (Botanische Reinheit mindestens 93 v. H.)	Rohprotein Rohfett Rohfaser
2.29	Leinextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der Samen des Leins anfällt (Botanische Reinheit mindestens 93 v. H.)	Rohprotein
2.30	Olivenextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion nach dem Pressen von Oliven der Varietät <i>Olea europaea</i> L. anfällt, die so weit wie möglich von Kernteilen befreit sind	Rohprotein Rohfaser
2.31	Sesamkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Samen des Sesams, <i>Sesamum indicum</i> L., anfällt (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 5 v. H.)	Rohprotein Rohfaser Rohfett
2.32	Kakaoextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise geschälten, getrockneten und gerösteten Samen der Kakaopflanze, <i>Theobroma cacao</i> L., anfällt	Rohprotein Rohfaser
2.33	Kakaoschalen	Schalen der getrockneten und gerösteten Samen der Kakaopflanze <i>Theobroma cacao</i> L.	Rohfaser

1) Der Bezeichnung darf das Wort „glucosinolatarm“ hinzugefügt werden, wenn das Einzelfuttermittel den Anforderungen an den Gehalt an Glucosinolat im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 91 S. 46) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

2) Die Pflanzenart muss bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
3.01	Kichererbsen	Samen von <i>Cicer arietinum</i> L.	
3.02	Guar-Keimextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das nach der Extraktion des Pflanzenschleims von Samen von <i>Cyamopsis tetragonoloba</i> (L.) Taub. anfällt	Rohprotein
3.03	Ervilie	Samen von <i>Ervum ervilia</i> L.	
3.04	Platterbse ¹⁾	Samen von <i>Lathyrus sativus</i> L., die einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurden	

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
3.05	Linzen	Samen der Linse <i>Lens culinaris</i> a.o. Medik.	
3.06	Süßlupinen	Samen von bitterstoffarmen <i>Lupinus</i> spp.	
3.07	Bohnen, dampferhitzt	Samen von <i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna</i> spp., die bis zur Zerstörung der toxischen Lectine einer geeigneten Wärmebehandlung unterworfen wurden	
3.08	Erbsen	Samen von <i>Pisum</i> spp.	
3.09	Erbsenfuttermehl	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus Erbsen, das in der Hauptsache aus Bestandteilen der Kotyledonen besteht und Erbsenschalen nur in geringerer Menge enthält	Rohprotein Rohfaser
3.10	Erbsenkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus Erbsen, das in der Hauptsache aus Erbsenschalen besteht, die bei der Schälung und Reinigung von Erbsen anfallen	Rohfaser
3.11	Ackerbohnen	Samen von <i>Vicia faba</i> L. ssp. <i>faba</i> var. <i>equina</i> Pers. und var. <i>minuta</i> (Alef.) Mansf.	
3.12	Wicklinse	Samen von <i>Vicia monanthos</i> Desf.	
3.13	Wicken	Samen von <i>Vicia sativa</i> L. var. <i>sativa</i> und anderen Varietäten	

1) Die Bezeichnung muss durch die Angabe der Art der durchgeführten Wärmebehandlung ergänzt werden.

4. Knollen und Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
4.01	(Zucker-)Rübenrockenschnittzel	Nebenerzeugnis, das bei der Zuckergewinnung aus Zuckerrüben der Varietät <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i> Doell anfällt und aus extrahierten getrockneten Schnittzeln besteht (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 4,5 v. H. in der Trockenmasse)	salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H. in der Trockenmasse Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, wenn > 10,5 v. H.
4.02	(Zucker-)Rübenmelasse	Sirupartiges Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffinierung von Zucker aus Zuckerrüben anfällt	Gesamtzucker, berechnet als Saccharose Wasser, wenn > 28 v. H.
4.03	(Zucker-)Rübenmelasse-schnittzel	Nebenerzeugnis, das bei der Zuckergewinnung anfällt und durch Trocknung extrahierter, melassierter Pressschnittzel von Zuckerrüben gewonnen wird (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 4,5 v. H. in der Trockenmasse)	Gesamtzucker, berechnet als Saccharose salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H. in der Trockenmasse
4.04	(Zucker-)Rübenvinasse	Nebenerzeugnis, das nach der fermentativen Gewinnung von Alkohol, Hefe, Zitronensäure oder anderer organischer Substanzen aus Rübenmelasse anfällt	Rohprotein Wasser, wenn > 35 v. H.
4.05	(Rüben-)Zucker ¹⁾	Zucker aus Zuckerrüben	Saccharose
4.06	Süßkartoffel	Knollen von <i>Ipomoea batatas</i> (L.) Poir, auch verarbeitet	Stärke
4.07	Maniok ²⁾	Wurzelknollen von <i>Manihot esculenta</i> Crantz, auch verarbeitet (Höchstgehalt an salzsäureunlöslicher Asche: 4,5 v. H. in der Trockenmasse)	Stärke salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H. in der Trockenmasse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
4.08	Maniokquellstärke ³⁾	Stärke aus Maniokwurzeln, deren Volumen durch geeignete Wärmebehandlung stark erhöht wurde	Stärke
4.09	Kartoffelpülpe	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln der Varietät <i>Solanum tuberosum</i> L. anfällt	
4.10	Kartoffelstärke	Aus Kartoffeln gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
4.11	Kartoffeleiweiß	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Kartoffelstärkegewinnung, das in der Hauptsache aus Eiweißsubstanzen besteht, die beim Abtrennen der Stärke anfallen	Rohprotein
4.12	Kartoffelflocken	Erzeugnis, das durch Walzentrocknung von gewaschenen, geschälten oder ungeschälten gedämpften Kartoffeln gewonnen wird	Stärke Rohfaser
4.13	Kartoffelwasser, eingedickt	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln anfällt und dem Rohprotein und Wasser teilweise entzogen sind	Rohprotein Rohasche
4.14	Kartoffelquellstärke	Erzeugnis, das aus Kartoffelstärke besteht, die durch Wärmebehandlung weitgehend aufgeschlossen ist	Stärke

1) Die Bezeichnung darf durch „Saccharose“ ersetzt werden.

2) Die Bezeichnung darf durch „Tapioka“ ersetzt werden.

3) Die Bezeichnung darf durch „Tapiokaquellstärke“ ersetzt werden.

5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
5.01	Johannisbrotschrot	Erzeugnis, das durch Schroten der von ihren Kernen befreiten, getrockneten Früchte (Hülsen) des Johannisbrotbaums, <i>Ceratonia siliqua</i> L., gewonnen wird	Rohfaser
5.02	Zitrustrester	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft durch Pressen von Zitrusfrüchten <i>Citrus</i> ssp. anfällt	Rohfaser
5.03	Obsttrester ¹⁾	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus Kern- oder Steinobst durch Pressen anfällt	Rohfaser
5.04	Tomatentrester	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Tomatensaft durch Pressen von Tomaten der Varietät <i>Solanum Lycopersicum</i> Karst. anfällt	Rohfaser
5.05	Traubenkerne, extrahiert	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Traubenkernöl aus der Verarbeitung von Trauben anfällt und praktisch nur aus extrahierten Kernen besteht	Rohfaser, wenn > 45 v. H.
5.06	Traubentrester, getrocknet	Nach der Kelterung zurückgebliebene Traubenbestandteile, die nach der Alkoholextraktion schnell getrocknet und so weit wie möglich von Stielen und Kernen befreit wurden	Rohfaser, wenn > 25 v. H.
5.07	Traubenkerne	Aus dem Traubentrester extrahierte Kerne, nicht entölt	Rohfett Rohfaser, wenn > 45 v. H.

1) Die Obstart darf bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

6. Grünfutter und Raufutter

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
6.01	Luzernegrünmehl ¹⁾	Durch Trocknen und Mahlen von junger Luzerne der Varietäten <i>Medicago sativa</i> L. oder <i>Medicago var. Martyn</i> gewonnenes Erzeugnis, das jedoch bis zu 20 v. H. Jungklee oder andere Futterpflanzen enthalten kann, die zur gleichen Zeit wie die Luzerne getrocknet und gemahlen wurden	Rohprotein Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H. in der Trockenmasse
6.02	Luzernetrester	Nebenerzeugnis, das beim Pressen von Saft aus Luzerne anfällt	Rohprotein
6.03	Luzerneproteinkonzentrat	Erzeugnis, das bei der künstlichen Trocknung von Bestandteilen des Luzernepresssaftes anfällt und das zum Ausfällen der Proteine zentrifugiert und wärmebehandelt wurde	Karotin Rohprotein
6.04	Klee grünmehl ¹⁾	Durch Trocknen und Mahlen von jungem Klee der Varietät <i>Trifolium</i> spp. gewonnenes Erzeugnis, das jedoch bis zu 20 v. H. junge Luzerne oder andere Futterpflanzen enthalten kann, die zur gleichen Zeit wie der Klee getrocknet und gemahlen wurden (Botanische Reinheit mindestens 80 v. H.)	Rohprotein Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H. in der Trockenmasse
6.05	Grünmehl ¹⁾²⁾	Durch Trocknen und Mahlen von jungen Futterpflanzen gewonnenes Erzeugnis	Rohprotein Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H. in der Trockenmasse
6.06	Getreidestroh ³⁾	Stroh von Getreide	
6.07	Getreidestroh, behandelt ⁴⁾	Erzeugnis, das bei einer geeigneten Behandlung von Getreidestroh anfällt	Natrium bei Behandlung mit NaOH

1) Der Wortteil „Mehl“ darf durch „Pellets“ ersetzt werden. Die Bezeichnung des Trocknungsverfahrens darf der Bezeichnung hinzugefügt werden.

2) Die Futterpflanzenart ist in der Bezeichnung anzugeben.

3) Die Strohart ist in der Bezeichnung anzugeben.

4) Die Bezeichnung muss um die Bezeichnung der Art der chemischen Behandlung ergänzt werden.

7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
7.01	(Zucker-)Rohr melasse	Sirupartiges Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffinierung von Zucker aus Zuckerrohr der Varietät <i>Saccharum officinarum</i> L. anfällt	Gesamtzucker, berechnet als Saccharose Wasser, wenn > 30 v. H.
7.02	(Zucker-)Rohrvinasse	Nebenerzeugnis, das nach der fermentativen Gewinnung von Alkohol, Hefe, Zitronensäure oder anderen organischen Substanzen aus Zuckerrohr melasse anfällt	Rohprotein Wasser, wenn > 35 v. H.
7.03	(Rohr-)Zucker ¹⁾	Zucker aus Zuckerrohr	Saccharose
7.04	Seealgenmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Zerkleinern von Seealgen, insbesondere Braunalgen, anfällt. Das Erzeugnis kann zur Verringerung des Jodgehalts gewaschen sein	Rohasche

1) Die Bezeichnung darf durch „Saccharose“ ersetzt werden.

8. Milcherzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
8.01	Magermilchpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen von weitgehend entfetteter Milch gewonnen wird	Rohprotein Wasser, wenn > 5 v. H.
8.02	Buttermilchpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen der Flüssigkeit gewonnen wird, die bei der Butterherstellung anfällt	Rohprotein Rohfett Laktose Wasser, wenn > 6 v. H.
8.03	Molkepulver	Erzeugnis, das durch Trocknen der bei der Herstellung von Käse, Quark, Kasein oder ähnlichen Herstellungsverfahren anfallenden Flüssigkeit gewonnen wird	Rohprotein Laktose Rohasche Wasser, wenn > 8 v. H.
8.04	Molkepulver, teilentzuckert	Erzeugnis, das durch Trocknen von Molke gewonnen wird, der ein Teil der Laktose entzogen wurde	Rohprotein Laktose Rohasche Wasser, wenn > 8 v. H.
8.05	Molkeeiweißpulver ¹⁾	Erzeugnis, das aus getrockneten Eiweißbestandteilen entsteht, die aus Molke oder Milch durch chemische oder physikalische Behandlung gewonnen wurden	Rohprotein Wasser, wenn > 8 v. H.
8.06	Kaseinpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen des aus Magermilch oder Buttermilch durch Säuren oder Lab gefällten Kaseins gewonnen wird	Rohprotein Wasser, wenn > 10 v. H.
8.07	Milchzuckerpulver	Aus Milch oder Molke durch Reinigung und Trocknen abgetrennter Zucker	Laktose Wasser, wenn > 5 v. H.

¹⁾ Die Bezeichnung darf durch „Milchalbuminpulver“ ersetzt werden.

9. Erzeugnisse von Landtieren

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
9.01	Tiermehl ¹⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Körpern und Körperteilen warmblütiger Landtiere gewonnen wird und dessen Fett teilweise extrahiert oder physikalisch entzogen sein kann. Es muss so weit wie technisch möglich von Horn, Borsten, Haaren und Federn sowie Magen- und Darminhalt frei sein (Mindestgehalt an Rohprotein: 50 v. H. in der Trockenmasse; Höchstgehalt an Gesamtphosphor: 8 v. H.)	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser, wenn > 8 v. H.
9.02	Fleischknochenmehl ¹⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Körperteilen warmblütiger Landtiere gewonnen wird und dessen Fett teilweise extrahiert oder physikalisch entzogen sein kann. Es muss so weit wie technisch möglich von Horn, Borsten, Haaren und Federn sowie von Magen- und Darminhalt frei sein	Rohprotein Rohfett Rohasche Wasser, wenn > 8 v. H.
9.03	Futterknochenschrot	Erzeugnis, das durch Trocknen, Erhitzen und feines Zerkleinern der Knochen warmblütiger Landtiere gewonnen wird, deren Fett weitgehend extrahiert oder physikalisch entzogen wurde. Es muss so weit wie technisch möglich von Haaren, Horn, Borsten und Federn sowie von Magen- und Darminhalt frei sein	Rohprotein Rohasche Wasser, wenn > 8 v. H.

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
9.04	Grieben	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Talg, Schmalz oder sonstigen extrahierten oder physikalisch entzogenen tierischen Fetten anfällt	Rohprotein Rohfett Wasser, wenn > 8 v. H.
9.05	Geflügelmehl ¹⁾	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Nebenprodukten der Geflügelschlachtung gewonnen wird. Es muss so weit wie technisch möglich von Federn frei sein	Rohprotein Rohfett Rohasche salzsäureunlösliche Asche: wenn > 3,3 v. H. Wasser, wenn > 8 v. H.
9.06	Federmehl, hydrolysiert	Erzeugnis, das durch Hydrolyse, Trocknen und Mahlen von Geflügelfedern gewonnen wird	Rohprotein salzsäureunlösliche Asche: wenn > 3,4 v. H. Wasser, wenn > 8 v. H.
9.07	Blutmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen von Blut geschlachteter warmblütiger Tiere gewonnen wird. Es soll so weit wie technisch möglich von fremden Bestandteilen frei sein	Rohprotein Wasser, wenn > 8 v. H.
9.08	Tierfett ²⁾	Erzeugnis, das aus Fett warmblütiger Landtiere besteht	Wasser, wenn > 1 v. H.

¹⁾ Erzeugnisse, die mehr als 13 v. H. Fett in der Trockenmasse enthalten, sind als „fettreich“ zu bezeichnen.

²⁾ Die Bezeichnung darf um eine genauere Angabe der je nach Herkunft oder Gewinnung unterschiedlichen Fettart (Talg, Schmalz, Knochenfett usw.) ergänzt werden.

10. Fisch sowie andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
10.01	Fischmehl ¹⁾	Erzeugnis, das beim Verarbeiten ganzer Fische oder von Fischteilen anfällt, dem Öl teilweise entzogen und der Fischpresssaft wieder zugesetzt worden sein kann	Rohprotein Rohfett Rohasche, wenn > 20 v. H. Wasser, wenn > 8 v. H.
10.02	Fischpresssaft, eingedickt	Erzeugnis, das bei der Gewinnung von Fischmehl anfällt und durch Säurekonservierung oder Trocknung stabilisiert worden ist	Rohprotein Rohfett Wasser, wenn > 5 v. H.
10.03	Fischöl	Aus Fischen oder Fischteilen gewonnenes Öl	Wasser, wenn > 1 v. H.
10.04	Fischöl, raffiniert, gehärtet	Aus Fischen oder Fischteilen gewonnenes Öl, das raffiniert und gehärtet wurde	Jodzahl Wasser, wenn > 1 v. H.

¹⁾ Erzeugnisse, die mehr als 75 v. H. Rohprotein in der Trockenmasse enthalten, dürfen als „proteinreich“ bezeichnet werden.

11. Mineralstoffe

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
11.01	Calciumcarbonat ¹⁾	Erzeugnis, das durch Mahlen calciumcarbonathaltiger Stoffe wie Kalkstein, Muschel- oder Austernschalen oder durch Ausfällen aus sauren Lösungen gewonnen wird	Calcium salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 v. H.

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
11.02	Calcium-Magnesium-carbonat	Natürliches Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat	Calcium Magnesium
11.03	Kohlensaurer-Algenkalk (Maerl)	Natürlich vorkommendes, aus Kalkalgen gewonnenes Erzeugnis, gemahlen oder gekörnt	Calcium salzsäureunlösliche Asche, wenn > 5 v. H.
11.04	Magnesiumoxid	Technisch reines Magnesiumoxid (MgO)	Magnesium
11.05	Magnesiumsulfat	Technisch reines Magnesiumsulfat (MgSO ₄ · 7H ₂ O)	Magnesium Schwefel
11.06	Dicalciumphosphat ²⁾	Aus Knochen oder anorganischen Verbindungen durch Ausfällen gewonnenes Calcium-monohydrogenphosphat (CaHPO ₄ · xH ₂ O)	Calcium Gesamtphosphor
11.07	Mono-Dicalcium-phosphat	Erzeugnis, das chemisch gewonnen wird und zu etwa gleichen Teilen aus Mono- und Dicalciumphosphat besteht (CaHPO ₄ -Ca(H ₂ PO ₄) ₂ · H ₂ O)	Gesamtphosphor Calcium
11.08	Rohphosphat, entfluoriert	Erzeugnis, das durch Mahlen gereinigter sowie in geeigneter Weise entfluorierter Naturphosphate gewonnen wird	Gesamtphosphor Calcium
11.09	Knochenfuttermehl, entleimt	Entfettete, entleimte, sterilisierte, gemahlene Knochen	Gesamtphosphor Calcium
11.10	Monocalciumphosphat	Technisch reines Calcium-bis (dihydrogenphosphat) (Ca(H ₂ PO ₄) ₂ · xH ₂ O)	Gesamtphosphor Calcium
11.11	Calcium-Magnesium-phosphat	Technisch reines Calcium-Magnesiumphosphat	Calcium Magnesium Gesamtphosphor
11.12	Monoammonium-phosphat	Technisch reines Monoammoniumphosphat (NH ₄ H ₂ PO ₄)	Gesamtstickstoff Gesamtphosphor
11.13	Natriumchlorid ¹⁾	Technisch reines Natriumchlorid oder Erzeugnis, das durch Vermahlen von natürlichen, natriumchloridhaltigen Stoffen wie Stein-, Siede- oder Seesalz gewonnen wird	Natrium
11.14	Magnesiumpropionat	Technisch reines Magnesiumpropionat	Magnesium
11.15	Magnesiumphosphat	Erzeugnis aus technisch reinem Dimagnesiumphosphat (MgHPO ₄ · xH ₂ O)	Gesamtphosphor Magnesium
11.16	Natrium-Calcium-Magnesium-Phosphat	Erzeugnis aus Natrium-Calcium-Magnesium-Phosphat	Gesamtphosphor Magnesium Calcium Natrium
11.17	Mononatriumphosphat	Technisch reines Mononatriumphosphat (NaH ₂ PO · H ₂ O)	Gesamtphosphor Natrium
11.18	Natriumbicarbonat	Technisch reines Natriumbicarbonat (NaHCO ₃)	Natrium

1) Die Art der Herkunft darf die Bezeichnung ersetzen oder bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden.

2) Das Herstellungsverfahren darf in der Bezeichnung angegeben werden.

12. Verschiedene Einzelfuttermittel

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3	4
12.01	Erzeugnisse und Neben- erzeugnisse der Back- und Teigwarenindustrie ¹⁾	Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Brot, einschließlich Fein- gebäck, Keksen oder Teigwaren, anfällt	Stärke Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
12.02	Erzeugnisse und Neben- erzeugnisse der Süß- warenindustrie ¹⁾	Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Süßigkeiten, einschließlich Schokolade, anfällt	Stärke Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
12.03	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Konditorei- und Speiseeisindustrie ¹⁾	Erzeugnis oder Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Konditoreiwaren, Kuchen oder Speiseeis anfällt	Stärke Gesamtzucker, berechnet als Saccharose Rohfett
12.04	Fettsäuren	Nebenerzeugnis, das bei der Entsäuerung von Ölen und Fetten unbestimmten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit Lauge oder durch Destillation anfällt	Rohfett Wasser, wenn > 1 v. H.
12.05	Salze von Fettsäuren ²⁾	Erzeugnis, das bei der Verseifung von Fettsäuren mit Hilfe von Calcium-, Natrium- oder Kaliumhydroxid entsteht	Rohfett Ca (bzw. Na oder K)

1) Die Bezeichnung muss durch Angabe des Verfahrens, nach dem das Einzelfuttermittel gewonnen wurde, geändert oder ergänzt werden.

2) In der Bezeichnung darf das gewonnene Salz angegeben werden.

Teil CAnzugebende Inhaltsstoffe bei den nicht im
Verzeichnis nach Teil B aufgeführten Einzelfuttermitteln

Nummer	Gruppe	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3
1	Getreidekörner	
2	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Getreidekörnern	Stärke, wenn > 20 v. H. Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfett, wenn > 5 v. H. Rohfaser
3	Ölsaaten, Ölfrüchte	
4	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Ölsaaten und Ölfrüchten	Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfett, wenn > 5 v. H. Rohfaser
5	Körnerleguminosen	
6	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Körnerleguminosen	Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfaser
7	Knollen, Wurzeln	
8	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Knollen und Wurzeln	Stärke Rohfaser salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H.
9	Sonstige Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Zuckerrüben verarbeitenden Industrie	Rohfaser, wenn > 15 v. H. Gesamtzucker, berechnet als Saccharose salzsäureunlösliche Asche, wenn > 3,5 v. H.

Nummer	Gruppe	anzugebende Inhaltsstoffe
1	2	3
10	Andere Saaten und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Rohprotein Rohfaser Rohfett, wenn > 10 v. H.
11	Grünfutter und Raufutter	Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfaser
12	Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfaser
13	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Zuckerrohr verarbeitenden Industrie	Rohfaser, wenn > 15 v. H. Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
14	Milcherzeugnisse und -nebenerzeugnisse	Rohprotein Wasser, wenn > 5 v. H. Lactose, wenn > 10 v. H.
15	Erzeugnisse von Landtieren	Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfett, wenn > 5 v. H. Wasser, wenn > 8 v. H.
16	Fische, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse	Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfett, wenn > 5 v. H. Wasser, wenn > 8 v. H.
17	Mineralstoffe	entsprechende Mineralstoffe
18	Sonstige Einzelfuttermittel	Rohprotein, wenn > 10 v. H. Rohfaser Rohfett, wenn > 10 v. H. Stärke, wenn > 30 v. H. Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, wenn > 10 v. H.

Anlage 2

(zu den §§ 11 bis 14, 18)

Mischfuttermittel**Vorbemerkungen**

- Die in Spalte 3 aufgeführten Gehalte an Inhaltsstoffen beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Mischfuttermittel mit 88 v. H. Trockensubstanz.
- In Spalte 3 wird für den Begriff „umsetzbare Energie“ die von dem englischen Begriff „metabolizable energy“ abgeleitete Abkürzung „ME“ verwendet.
- Das in den aufgeführten Milchaustauschfuttermitteln enthaltene Fett muss, soweit es sich um Mischfuttermittel im Sinne des Normtyps handelt, folgenden Anforderungen entsprechen:

Anisidinzahl max. 25

Fließschmelzpunkt max. 40 °C

Ocetadencadiensäuren max. 12 v. H. Gesamtfettsäuren.

- Gesamtzucker bedeutet: Gesamtzucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose.

Nr.	Bezeichnung		Normtyp		Hinweise für die sachgerechte Verwendung		
			a) Inhaltsstoffe in v. H. b) Zusatzstoffe je kg c) umsetzbare Energie je ka				
1	2		3		4		
1.1	Milchaustauschfuttermittel für Aufzuchtkälber (Alleinfuttermittel)	a)	Lysin	min.	1,45		
			Rohprotein	min.	20		
			Rohfett	13 bis	25		
			Rohfaser	max.	3		
			Calcium	min.	0,9		
			Phosphor	min.	0,65		
		b)	Kupfer	4 bis	15	mg	
			Eisen	min.	60	mg	
			Vitamin A	min.	12 000	IE	
			Vitamin D	min.	1 500	IE	
	Vitamin E	min.	20	mg			
1.2	Ergänzungsfuttermittel zu Mager- milch für Aufzuchtkälber	b)	Kupfer	max.	120	mg	Täglich bis 200 g je Tier verfüttern
			Eisen	min.	120	mg	
			Vitamin A	min.	80 000	IE	
			Vitamin D	min.	10 000	IE	
			Vitamin E	min.	160	mg	
1.3	Ergänzungsfuttermittel für Aufzuchtkälber	a)	Rohprotein	min.	18		Täglich bis 2 kg je Tier verfüttern
			Rohfaser	max.	10		
			Rohasche	max.	10		
		b)	Vitamin A	min.	8 000	IE	
			Vitamin D	min.	1 000	IE	
1.4	Milchaustauschfuttermittel I für Mastkälber (Alleinfuttermittel)	a)	Lysin	min.	1,75		
			Rohprotein	min.	22		
			Rohfett	15 bis	30		
			Rohfaser	max.	1,5		
			Rohasche	max.	10		
			Calcium	min.	0,9		
			Phosphor	min.	0,65		
			Natrium	0,2 bis	0,6		
			Magnesium	min.	0,13		
		b)	Kupfer	4 bis	15	mg	
			Eisen	min.	40	mg	
			Vitamin A	min.	10 000	IE	
			Vitamin D	min.	1 250	IE	
	Vitamin E	min.	20	mg			

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		Hinweise für die sachgerechte Verwendung					
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg						
1	2	3		4					
1.5	Milchaustauschfuttermittel II für Mastkälber von etwa 80 kg an (Alleinfuttermittel)	a)	Lysin	min.	1,25				
			Rohprotein	min.	17				
		Rohfett		15	bis		30		
		Rohfaser	max.				2		
		Rohasche	max.				10		
		Calcium	min.				0,9		
		Phosphor	min.				0,7		
		Natrium		0,2	bis		0,6		
		Magnesium	min.				0,13		
		b)	Kupfer	max.			15	mg	
Vitamin A	min.			8 000	IE				
Vitamin D	min.			1 000	IE				
Vitamin E	min.			20	mg				
1.6	Energiereiches Ergänzungsfuttermittel zu Magermilch für Mastkälber	a)	Rohfett		30	bis	60		
			Rohfaser	max.			3		
			Magnesium	min.			0,15		
			Natrium	max.			0,6		
		b)	Kupfer		8	bis	30		mg
		Vitamin A	min.			20 000	IE		
		Vitamin D	min.			2 500	IE		
Vitamin E	min.			40	mg				
1.7	Milchleistungsfutter I zu eiweißreichen Grundfuttermitteln (Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a)	Rohprotein	max.			15		
			Rohfett	max.			5		
		Calcium		0,65	bis	0,9			
		Phosphor		0,35	bis	0,6			
		Natrium	min.			0,15			
1.8	Milchleistungsfutter II zu ausgeglichenen Grundfuttermitteln (Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a)	Rohprotein		16	bis	20		
			darunter: Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.			3		
		Rohfett	max.			5			
		Calcium		0,65	bis	0,9			
		Phosphor		0,35	bis	0,6			
		Natrium	min.			0,15			
		1.9	Milchleistungsfutter III (Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a)	Rohprotein		21		bis
darunter: Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.						6		
Rohfett	max.					8			
Calcium	min.					1,3			
Phosphor				0,6	bis	0,75			
Natrium	min.					0,3			
1.10	Milchleistungsfutter IV (Eiweißreiches Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a)	Rohprotein		28	bis	32	Im Verhältnis etwa 1 : 1 mit Getreide oder anderen energiereichen Einzelfuttermitteln verfüttern	
			darunter: Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.			6		
		Rohfett	max.			8			
		Calcium	min.			1,9			
		Phosphor		0,7	bis	1			
		Natrium	min.			0,4			
		1.11	Rindermastfutter I (Ergänzungsfuttermittel zu eiweißreichem Grundfutter für Mastrinder)	a)	Rohprotein		13		bis
darunter: Rohprotein aus NPN-Verbindungen	max.						6		
Rohfett	max.					8			
Calcium				0,6	bis	1			
Phosphor				0,5	bis	0,7			

Nr.	Bezeichnung	Normtyp a) Inhaltsstoffe in v. H. b) Zusatzstoffe je kg c) umsetzbare Energie je ka	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
1	2	3	4
		b) Eisen Kupfer Mangan Zink Vitamin A Vitamin D	min. min. min. min. min. min. 100 mg 20 mg 30 mg 70 mg 8 000 IE 1 000 IE
		c) ME	min. 12,5 MJ
2.3	Ferkelaufzuchtfutter II (Alleinfuttermittel) bis etwa 35 kg	a) Lysin Rohprotein Rohfaser Rohfett Stärke Calcium Phosphor Natrium	min. min. max. max. min. min. min. min. 1 17,5 6 7 33 0,8 0,6 0,15
		b) Eisen Kupfer Mangan Zink Vitamin A Vitamin D	min. min. min. min. min. min. 100 mg 20 mg 30 mg 70 mg 8 000 IE 1 000 IE
		c) ME	min. 12,5 MJ
2.4	Alleinfuttermittel I für Mastschweine bis etwa 50 kg	a) Lysin Rohprotein Rohfett Rohfaser Stärke Calcium Phosphor Natrium	min. min. max. max. min. min. min. min. 0,9 17 8 6 33 0,75 0,55 0,15
		b) Kupfer Zink Vitamin A Vitamin D	min. min. min. min. 20 mg 50 mg 4 000 IE 500 IE
		c) ME	min. 12,5 MJ
2.4a	Alleinfuttermittel I für Mast- schweine bis etwa 50 kg zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a) Lysin Methionin und Cystin Threonin Rohprotein Rohfett Rohfaser Stärke Calcium Phosphor Natrium	min. min. min. max. max. max. min. min. min. min. min. 0,9 0,55 0,55 17 8 6 33 0,75 0,7 0,15
		b) Kupfer Zink Vitamin A Vitamin D	min. min. min. min. 20 mg 50 mg 4 000 IE 500 IE
		c) ME	min. 12,5 MJ
2.5	Alleinfuttermittel II für Mast- schweine von etwa 50 kg an	a) Lysin Rohprotein Rohfett Rohfaser Stärke Calcium Phosphor Natrium	min. min. max. max. min. min. min. min. 0,75 14 10 7 33 0,65 0,45 0,15
		b) Zink	min. 50 mg
		c) ME	min. 12,5 MJ

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		Hinweise für die sachgerechte Verwendung	
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg		
1	2	3		4	
2.5a	Alleinfuttermittel II für Mast- schweine von etwa 50 kg an zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a) Lysin	min.	0,75	
		Methionin und Cystin	min.	0,45	
		Threonin	min.	0,45	
		Rohprotein	max.	15	
		Rohfett	max.	10	
		Rohfaser	max.	7	
		Stärke	min.	33	
		Calcium	min.	0,65	
		Phosphor		0,6	0,45 bis
		Natrium	min.	0,15	
		b) Zink	min.	50	mg
c) ME	min.	12,5	MJ		
2.6	Alleinfuttermittel für Mast- schweine von etwa 35 kg an	a) Lysin	min.	0,85	
		Rohprotein	min.	15,5	
		Rohfett	max.	9	
		Rohfaser	max.	6	
		Stärke	min.	33	
		Calcium	min.	0,7	
		Phosphor	min.	0,5	
		Natrium	min.	0,15	
		b) Kupfer	min.	20	mg
		Zink	min.	50	mg
		Vitamin A	min.	4 000	IE
Vitamin D	min.	500	IE		
c) ME	min.	12,5	MJ		
2.6a	Alleinfuttermittel für Mast- schweine von etwa 35 bis 75 kg zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a) Lysin	min.	0,85	
		Methionin und Cystin	min.	0,5	
		Threonin	min.	0,5	
		Rohprotein	max.	15,5	
		Rohfett	max.	9	
		Rohfaser	max.	6	
		Stärke	min.	33	
		Calcium	min.	0,7	
		Phosphor		0,65	0,5 bis
		Natrium	min.	0,15	
		b) Kupfer	min.	20	mg
Zink	min.	50	mg		
Vitamin A	min.	4 000	IE		
Vitamin D	min.	500	IE		
c) ME	min.	12,5	MJ		
2.6b	Alleinfuttermittel für Mast- schweine von etwa 75 kg an zur Verminderung der N- und P-Ausscheidungen	a) Lysin	min.	0,7	
		Methionin und Cystin	min.	0,42	
		Threonin	min.	0,42	
		Rohprotein	max.	13	
		Rohfett	max.	10	
		Rohfaser	max.	7	
		Stärke	min.	33	
		Calcium	min.	0,65	
		Phosphor		0,55	0,4 bis
		Natrium	min.	0,15	
		b) Zink	min.	50	mg
c) ME	min.	12,5	MJ		
2.7	Alleinfuttermittel für tragende Sauen	a) Lysin	min.	0,5	
		Rohprotein	min.	11,5	
		Calcium	min.	0,7	
		Phosphor		0,55	0,4 bis
		Natrium	min.	0,2	
		b) Zink	min.	50	mg
Vitamin A	min.	4 000	IE		
Vitamin D	min.	500	IE		

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		Hinweise für die sachgerechte Verwendung			
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg				
1	2	c) umsetzbare Energie je ka		4			
2.8	Alleinfuttermittel für säugende Sauen	a)	Lysin	min.	0,8		
			Rohprotein	min.	16		
			Rohfett	max.	8		
			Rohfaser	max.	7		
			Stärke	min.	33		
			Calcium	min.	0,8		
			Phosphor	0,6 bis	0,75		
			Natrium	min.	0,25		
		b)	Zink	min.	50		mg
			Vitamin A	min.	5 000		IE
			Vitamin D	min.	625		IE
c)	ME	min.	13	MJ			
2.8a	Alleinfuttermittel für säugende Jungsauen	a)	Lysin	min.	0,85		
			Rohprotein	min.	17,5		
			Rohfett	max.	8		
			Rohfaser	max.	7		
			Stärke	min.	33		
			Calcium	min.	0,9		
			Phosphor	0,65 bis	0,8		
			Natrium	min.	0,25		
		b)	Zink	min.	50		mg
			Vitamin A	min.	5 000		IE
			Vitamin D	min.	625		IE
c)	ME	min.	13	MJ			
2.9	Ergänzungsfuttermittel für Saugferkel	a)	Lysin	min.	1,4		
			Rohprotein	min.	22		
			Rohfett	max.	6		
			Rohfaser	max.	5		
			Stärke	min.	30		
			Laktose	min.	10		
			Calcium	min.	0,8		
			Phosphor	min.	0,7		
			Natrium	min.	0,2		
			b)	Eisen	min.		100
		Kupfer		min.	20		mg
		Mangan		min.	30		mg
		Zink		min.	70		mg
		c)	Vitamin A	min.	8 000		IE
Vitamin D	min.		1 000	IE			
Vitamin B ₁₂	min.		20	µg			
ME	min.		13	MJ			
2.10	Ergänzungsfuttermittel zur Eisenversorgung für Ferkel in den ersten Lebenswochen	a)	Rohfaser	max.	2		
		b)	Eisen	min.	6		
2.11	Ergänzungsfuttermittel I für Mastschweine	a)	Lysin	min.	1,45	Bis 50 v. H. der Tagesration verfüttern	
			Lysin im Rohprotein	min.	6		
			Rohprotein	24 bis	27		
			Rohfett	max.	12		
			Rohfaser	max.	7		
			Calcium	min.	2,1		
			Phosphor	min.	0,75		
			Natrium	min.	0,35		
		b)	Kupfer	min.	40		mg
			Zink	min.	200		mg
			Vitamin A	min.	8 000		IE
	Vitamin D	min.	1 000	IE			

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung			
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg	c) umsetzbare Energie je ka				
1	2	3			4			
2.12	Ergänzungsfuttermittel II für Mastschweine	a) Lysin	min.	1,75	Bis 35 v. H. der Tagesration verfüttern			
		Lysin im Rohprotein	min.	6				
		Rohprotein	28 bis	33				
		Rohfett	max.	12				
		Rohfaser	max.	8				
		Calcium	min.	2,4				
		Phosphor	min.	0,9				
		Natrium	min.	0,4				
		b) Kupfer	min.	60		mg		
		Zink	min.	200		mg		
Vitamin A	min.	12 000	IE					
Vitamin D	min.	1 500	IE					
2.13	Ergänzungsfuttermittel für Zuchtschweine	a) Lysin	min.	1,2	Bis 50 v. H. der Tagesration verfüttern			
		Rohprotein	min.	22				
		Rohfett	max.	12				
		Rohfaser	max.	8				
		Calcium	min.	1,6				
		Phosphor	min.	0,9				
		Natrium	min.	0,5				
		b) Zink	min.	100		mg		
		Vitamin A	min.	10 000		IE		
		Vitamin D	min.	1 250		IE		
2.14	Eiweißreiches Ergänzungsfuttermittel für Schweine	a) Lysin	min.	2,3	Bis 25 v. H. der Tagesration verfüttern			
		Lysin im Rohprotein	min.	6,4				
		Rohprotein	min.	36				
		Calcium	min.	3,1				
		Phosphor	min.	1,1				
		Natrium	min.	0,45				
		b) Kupfer	min.	80		mg		
		Zink	min.	300		mg		
		Vitamin A	min.	16 000		IE		
		Vitamin D	min.	2 000		IE		
2.15	Eiweißkonzentrat für Schweine (Ergänzungsfuttermittel)	a) Lysin	min.	2,85	Bis 20 v. H. der Tagesration verfüttern			
		Lysin im Rohprotein	min.	6,45				
		Rohprotein	min.	44				
		Calcium	min.	4,2				
		Phosphor	min.	1,35				
		Natrium	min.	0,6				
		b) Kupfer	min.	100		mg		
		Zink	min.	400		mg		
		Vitamin A	min.	20 000		IE		
		Vitamin D	min.	2 500		IE		
2.16	Mineralfuttermittel für Schweine	a) Calcium	min.	20	Bis 3 v. H. der Tagesration verfüttern			
		Phosphor	min.	4				
		Natrium	min.	5				
		b) Kupfer	min.	700		mg		
		Zink	min.	2 000		mg		
		Vitamin A	min.	150 000		IE		
		Vitamin D	min.	18 750		IE		
		2.17	Lysinhaltiges Mineralfuttermittel für Schweine	a) Calcium		min.	18	Bis 4 v. H. der Tagesration verfüttern
				Phosphor		min.	4	
				Natrium		min.	5	
b) Kupfer	min.			500	mg			
Zink	min.			1 500	mg			
Vitamin A	min.			100 000	IE			
Vitamin D	min.			12 500	IE			

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung			
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg	c) umsetzbare Energie je ka				
1	2	3			4			
3.1	Milchaustauschfuttermittel für Schaflämmer (Alleinfuttermittel)	a)	Lysin	min.	1,5			
			Rohprotein	min.	20			
			Rohfett	15	bis	30		
			Rohfaser	max.	1			
			Calcium	min.	0,9			
			Phosphor	min.	0,6			
b)	Vitamin A	min.	10 000	IE				
	Vitamin D	min.	1 250	IE				
	Vitamin E	min.	20	mg				
3.2	Alleinfuttermittel für Mastschaflämmer	a)	Rohprotein	min.	16			
			Rohfaser	max.	8			
			Rohasche	max.	9			
			Calcium	min.	1			
			Phosphor	min.	0,5			
			(Ca : P-Verhältnis nicht unter 2 : 1)					
b)	Vitamin A	min.	10 000	IE				
	Vitamin D	min.	1 250	IE				
	Vitamin E	min.	12	mg				
3.3	Ergänzungsfuttermittel für Zuchtschafe	a)	Rohprotein	min.	15			
			darunter: Rohprotein aus NPN-Ver- bindungen	max.	4,5			
			Rohfaser	max.	14			
			Rohasche	max.	10			
			Calcium	min.	1			
			Phosphor	min.	0,5			
3.4	Mineralfuttermittel für Schafe	a)	Calcium	10	bis	20	Täglich 15 bis 30 g je Tier verfüttern	
			Phosphor	4	bis	10		
			Magnesium	min.	2			
			Natrium	min.	8			
			b)	Kobalt	min.	10		mg
				Zink	min.	3 000		mg
4.1	Mineralfuttermittel für Ziegen	a)	Calcium	10	bis	20	Täglich 15 bis 30 g je Tier verfüttern	
			Phosphor	4	bis	10		
			Magnesium	min.	2			
			Natrium	min.	8			
			b)	Kobalt	min.	10		mg
				Zink	min.	3 000		mg
5.1	Ergänzungsfuttermittel für Fohlen (Fohlenstarterfuttermittel)	a)	Rohprotein	min.	15			
			Rohfaser	max.	10			
			Calcium	min.	1,2			
			Phosphor	max.	1			
			(jedoch Ca : P-Verhältnis 1,5 bis 3 : 1)					
			b)	Vitamin A	min.	20 000	IE	
Vitamin D	min.	2 500		IE				
Vitamin E	min.	100		mg				
5.2	Ergänzungsfuttermittel für Pferde	a)	Calcium	min.	0,6			
			Phosphor	max.	0,6			
			(jedoch Ca : P-Verhältnis 1,5 bis 3 : 1)					
			b)	Vitamin A	min.	15 000	IE	
				Vitamin D	min.	1 500	IE	
				Vitamin E	min.	50	mg	
5.3	Ergänzungsfuttermittel für hoch- tragende und laktierende Stuten	a)	Rohprotein	min.	15			
			Calcium	min.	0,8			
			Phosphor	max.	0,6			
			(jedoch Ca : P-Verhältnis 1,5 bis 3 : 1)					
			b)	Vitamin A	min.	16 000	IE	
				Vitamin D	min.	2 000	IE	
Vitamin E	min.	75		mg				

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung	
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg	c) umsetzbare Energie je ka		
1	2	3			4	
5.4	Mineralfuttermittel für Pferde	a) Calcium	min.	12	Täglich bis 200 g je Tier verfüttern	
		Phosphor		4 bis 8		
		Natrium	min.	6		
		b) Eisen	min.	500 mg		
		Vitamin A	min.	300 000 IE		
		Vitamin D	min.	37 500 IE		
		Vitamin E	min.	1 500 mg		
		6.1	Alleinfuttermittel für Entenküken	a) Methionin	min.	0,35
				Rohprotein	min.	17
				Gesamtzucker	max.	8
Calcium				0,8 bis 1,6		
Phosphor	min.			0,6		
		Natrium		0,12 bis 0,25		
		b) Mangan	min.	50 mg		
		Zink	min.	50 mg		
		Vitamin A	min.	4 000 IE		
		Vitamin D ₃	min.	500 IE		
		Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	4 mg		
		c) ME	min.	11 MJ		
		6.2	Alleinfuttermittel für Moschusentenküken	a) Methionin	min.	0,38
				Rohprotein	min.	19
				Gesamtzucker	max.	8
Calcium				0,85 bis 1,6		
Phosphor	min.			0,6		
		Natrium		0,12 bis 0,25		
		b) Mangan	min.	50 mg		
		Zink	min.	50 mg		
		Vitamin A	min.	6 000 IE		
		Vitamin D ₃	min.	750 IE		
		Vitamin E	min.	10 mg		
		Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	4 mg		
		Vitamin B ₁₂	min.	10 µg		
		c) ME	min.	11,5 MJ		
		6.3	Alleinfuttermittel für Mastenten	a) Methionin	min.	0,3
Rohprotein	min.			15		
Gesamtzucker	max.			12		
Calcium				0,75 bis 1,5		
Phosphor	min.			0,55		
		Natrium		0,1 bis 0,25		
		b) Mangan	min.	50 mg		
		Zink	min.	50 mg		
		Vitamin A	min.	3 200 IE		
		Vitamin D ₃	min.	400 IE		
		Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	2 mg		
		c) ME	min.	11,5 MJ		
		6.4	Alleinfuttermittel I für Mastmoschusenten	a) Methionin	min.	0,3
				Rohprotein	min.	15
				Gesamtzucker	max.	12
Calcium				0,75 bis 1,5		
Phosphor	min.			0,55		
		Natrium		0,1 bis 0,25		
		b) Mangan	min.	50 mg		
		Zink	min.	50 mg		
		Vitamin A	min.	3 200 IE		
		Vitamin D ₃	min.	400 IE		
		Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	2 mg		
		c) ME	min.	11,5 MJ		

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		Hinweise für die sachgerechte Verwendung				
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg c) umsetzbare Energie je ka					
1	2	3		4				
6.5	Alleinfuttermittel II für Mast- moschusenten ab 42. Lebenstag	a)	Methionin	min.	0,25			
			Rohprotein	min.	13			
			Gesamtzucker	max.	12			
			Calcium		0,65 bis	1,4		
			Phosphor	min.		0,5		
			Natrium		0,1 bis	0,25		
		b)	Mangan	min.		50	mg	
			Zink	min.		50	mg	
			Vitamin A	min.		3 200	IE	
			Vitamin D ₃	min.		400	IE	
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.		2	mg	
			c) ME		min.		11,5	MJ
			7.1	Alleinfuttermittel für Hühnerküken in den ersten Lebenswochen	a)	Methionin	min.	0,45
Rohprotein	min.	22						
Gesamtzucker	max.	8						
Calcium		0,9 bis				1,3		
Phosphor	min.					0,6		
Natrium		0,1 bis				0,25		
b)	Mangan	min.				50	mg	
	Zink	min.				50	mg	
	Vitamin A	min.				6 000	IE	
	Vitamin D ₃	min.				750	IE	
	Vitamin E	min.				10	mg	
	Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.				4	mg	
	Vitamin B ₁₂	min.				10	µg	
c) ME		min.		11,5	MJ			
7.2	Alleinfuttermittel für Hühnerküken	a)	Methionin	min.	0,35			
			Rohprotein	min.	17			
			Gesamtzucker	max.	12			
			Calcium		0,7 bis	1,2		
			Phosphor	min.		0,6		
			Natrium		0,1 bis	0,25		
		b)	Mangan	min.		50	mg	
			Zink	min.		50	mg	
			Vitamin A	min.		4 000	IE	
			Vitamin D ₃	min.		500	IE	
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.		4	mg	
			c) ME		min.		10,5	MJ
			7.3	Alleinfuttermittel I für Junghennen ab 7. Lebenswoche	a)	Rohprotein	min.	15
Gesamtzucker	max.	12						
Calcium		0,6 bis				1,2		
Phosphor	min.					0,5		
Natrium		0,1 bis				0,25		
b)	Mangan	min.					50	mg
	Zink	min.				50	mg	
	Vitamin A	min.				4 000	IE	
	Vitamin D ₃	min.				500	IE	
	Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.				2	mg	
	c) ME				min.		10	MJ
	7.4	Alleinfuttermittel II für Jung- hennen ab 13. Lebenswoche			a)	Rohprotein	min.	12
Gesamtzucker						max.	12	
Calcium				0,5 bis		1,2		
Phosphor			min.			0,45		
Natrium				0,1 bis		0,25		
b)			Mangan	min.			50	mg
			Zink	min.		50	mg	
			Vitamin A	min.		3 200	IE	
			Vitamin D ₃	min.		400	IE	
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.		2	mg	
			c) ME		min.		10	MJ

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		Hinweise für die sachgerechte Verwendung			
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg c) umsetzbare Energie je ka				
1	2	3		4			
7.5	Alleinfuttermittel I für Legehennen, energiearm	a)	Methionin	min.	0,28		
			Rohprotein	14,5 bis	16,5		
			Gesamtzucker	max.	12		
			Calcium	3 bis	4		
			Phosphor	0,45 bis	0,6		
			Natrium	0,12 bis	0,25		
		b)	Mangan	min.	40		mg
			Zink	min.	60		mg
			Vitamin A	min.	6 000		IE
			Vitamin D ₃	min.	750		IE
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	2,5		mg
		c)	ME	min.	10		MJ
		7.6	Alleinfuttermittel I für Legehennen	a)	Methionin		min.
Rohprotein	15,5 bis				17,5		
Gesamtzucker	max.				12		
Calcium	3,2 bis				4		
Phosphor	0,48 bis				0,63		
Natrium	0,12 bis				0,25		
b)	Mangan			min.	40	mg	
	Zink			min.	60	mg	
	Vitamin A			min.	6 000	IE	
	Vitamin D ₃			min.	750	IE	
	Riboflavin (Vitamin B ₂)			min.	2,5	mg	
c)	ME			min.	11	MJ	
7.7	Alleinfuttermittel II für Legehennen (ab etwa 10. Legemonat)			a)	Methionin	min.	0,28
		Rohprotein	15 bis		17		
		Gesamtzucker	max.		12		
		Calcium	3,7 bis		4,5		
		Phosphor	0,44 bis		0,6		
		Natrium	0,12 bis		0,25		
		b)	Mangan	min.	40	mg	
			Zink	min.	60	mg	
			Vitamin A	min.	6 000	IE	
			Vitamin D ₃	min.	750	IE	
			Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	2,5	mg	
		c)	ME	min.	10	MJ	
		7.8	Alleinfuttermittel I für Masthühnerküken (Broiler)	a)	Methionin	min.	0,45
Rohprotein	min.				22		
Gesamtzucker	max.				12		
Calcium	0,8 bis				1,2		
Phosphor	min.				0,6		
Natrium	0,12 bis				0,25		
b)	Mangan			min.	50	mg	
	Zink			min.	50	mg	
	Vitamin A			min.	6 000	IE	
	Vitamin D ₃			min.	750	IE	
	Riboflavin (Vitamin B ₂)			min.	4	mg	
Vitamin B ₁₂	min.			10	µg		
c)	ME			min.	12,5	MJ	
7.9	Alleinfuttermittel II für Masthühnerküken (Broiler) ab 5. Lebenswoche	a)	Methionin	min.	0,36		
			Rohprotein	min.	18		
			Gesamtzucker	max.	12		
		Calcium	0,7 bis	1,2			
		Phosphor	min.	0,55			
		Natrium	0,12 bis	0,25			

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg	c) umsetzbare Energie je ka	
1	2	3			4
		b) Mangan	min.	50	mg
		Zink	min.	50	mg
		Vitamin A	min.	6 000	IE
		Vitamin D ₃	min.	750	IE
		Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	2,5	mg
		c) ME	min.	12	MJ
7.10	Ergänzungsfuttermittel für Legehennen (Legemehl)	a) Methionin	min.	0,35	Im Verhältnis bis 2 : 1 mit Getreide verfüttern. Sofern das Futtermittel weniger als 4,5 v. H. Calcium enthält, ist anzugeben: „Zusätzlich Muschelschalen verfüttern“
		Rohprotein	min.	18	
		Gesamtzucker	max.	12	
		Calcium		2 bis 6	
		Phosphor		0,6 bis 0,8	
		Natrium		0,18 bis 0,4	
		b) Mangan	min.	60	mg
		Zink	min.	100	mg
		Vitamin A	min.	9 000	IE
		Vitamin D ₃	min.	1 125	IE
		Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	4	mg
7.11	Eiweißreiches Ergänzungs- futtermittel für Legehennen	a) Methionin	min.	0,54	Im Verhältnis 1 : 2 mit Getreide verfüttern
		Methionin und Cystin	min.	1	
		Rohprotein	min.	27	
		Gesamtzucker	max.	12	
		Calcium		8,5 bis 12	
		Phosphor		0,65 bis 1,25	
		Natrium		0,3 bis 0,7	
		b) Mangan	min.	120	mg
		Zink	min.	180	mg
		Vitamin A	min.	18 000	IE
		Vitamin D ₃	min.	2 250	IE
		Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	7,5	mg
7.12	Mineralfuttermittel für Legehennen	a) Phosphor	min.	8	Bis 2 v. H. der Tagesration
		Natrium		4 bis 8	
		b) Mangan	min.	2 000	mg
		Zink	min.	3 000	mg
		Vitamin A	min.	300 000	IE
		Vitamin D ₃	min.	37 500	IE
		Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	125	mg
8.1	Alleinfuttermittel für Truthühnerküken	a) Methionin	min.	0,5	
		Methionin und Cystin	min.	0,95	
		Rohprotein	min.	25	
		Gesamtzucker	max.	8	
		Calcium		1,2 bis 2	
		Phosphor	min.	0,75	
		Natrium		0,12 bis 0,25	
		b) Mangan	min.	70	mg
		Zink	min.	70	mg
		Vitamin A	min.	10 000	IE
		Vitamin D ₃	min.	1 250	IE
		Vitamin E	min.	10	mg
		Riboflavin (Vitamin B ₂)	min.	4	mg
		Vitamin B ₁₂	min.	10	µg
		Biotin	min.	0,25	mg
		c) ME	min.	11	MJ

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		Hinweise für die sachgerechte Verwendung	
		a) Inhaltsstoffe in v. H.	b) Zusatzstoffe je kg		
1	2	3		4	
8.2	Alleinfuttermittel für Masttruthühner	a) Methionin bezogen auf Rohprotein	min.	2	
			min.	20	
			max.	12	
			1,0 bis	1,8	
			min.	0,65	
			0,12 bis	0,25	
		b) Mangan	min.	50	mg
			min.	50	mg
			min.	8 000	IE
			min.	1 000	IE
			min.	4	mg
			(Vitamin B ₂)		
		Biotin	min.	0,15	mg
		c) ME	min.	11,5	MJ
8.3	Alleinfuttermittel II für Mast- truthühner ab 14. Lebenswoche	a) Methionin bezogen auf Rohprotein	min.	2	
			min.	14	
			max.	12	
			0,8 bis	1,6	
			min.	0,62	
			0,12 bis	0,25	
		b) Mangan	min.	50	mg
			min.	50	mg
			min.	8 000	IE
			min.	1 000	IE
			min.	4	mg
			(Vitamin B ₂)		
		Biotin	min.	0,15	mg
		c) ME	min.	11,5	MJ
9.1	Alleinfuttermittel für Forellen	a) Lysin Rohprotein Rohfaser	min.	1,8	
			min.	40	
			max.	6	
		b) Vitamin A	min.	2 500	IE
10.1	Ergänzungsfuttermittel, flüssig, für Rinder, Schweine und Hühner (zur kurzfristigen zusätzlichen Vitaminversorgung)	a) Rohfett Natrium	min.	10 ^{*)}	Bei erhöhten Leis- tungsanforderungen täglich höchstens verfüttern an: 100 Küken 10 ml 100 Jung- hennen 15 ml 100 Lege- hennen 25 ml 10 Ferkel 20 ml 1 Zuchtsau 10 ml 1 Kalb 10 ml
			min.	1 ^{*)}	
		b) Vitamin A	20 000		
			bis 50 000	IE/ml ^{*)}	
			50 bis 100	mg/ml ^{*)}	
			100 bis 200	IE/ml ^{*)}	
			20 bis 50	mg/ml ^{*)}	

*) = in der Originalsubstanz

Anlage 2a
(zu den §§ 9a und 11 bis 13)

Verzeichnis der für Diätfuttermittel festgesetzten Verwendungszwecke

Vorbemerkungen

1. Ist in Spalte 2 für denselben besonderen Ernährungszweck mehr als eine Gruppe wesentlicher ernährungsphysiologischer Merkmale aufgeführt, so können sowohl eine als auch mehrere Merkmalsgruppen angegeben werden.
2. Ist ein Inhaltsstoff nach Spalte 4 mit der Angabe „(insgesamt)“ versehen, so sind der natürliche Gehalt oder gegebenenfalls die Summe aus natürlichem Gehalt und der Menge des zugesetzten Stoffes anzugeben.
3. Die in Spalte 4 oder 5 mit der Angabe „(falls zugesetzt)“ versehenen Stoffe müssen angegeben werden, wenn sie dem Futtermittel zugesetzt worden sind, um den besonderen Ernährungszweck zu erzielen.
4. Die empfohlene Fütterungsdauer nach Spalte 6 gibt an, in welchem Zeitraum der besondere Ernährungszweck normalerweise erreicht sein sollte.

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr der Azidose	niedriger Gehalt an leicht vergärbaren Kohlenhydraten, hohe Pufferkapazität	Wiederkäuer	Stärke Gesamtzucker		höchstens 2 Monate, bei Milchkühen höchstens 2 Monate ab Beginn der Laktation	a) Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamtgehalts an Rohfaser und leicht vergärbaren kohlenhydrathaltigen Stoffen Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Insbesondere für Hochleistungskühe“ oder „Insbesondere für intensiv gefütterte (Angabe der betreffenden Wiederkäuerkategorie)“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Ausgleich bei chronischer Störung der Dickdarmfunktion	leicht verdauliche Fasern	Pferde einschließlich Ponys	n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Faserquelle	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben über die Art der Verabreichung Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines einzuholen.“
Ausgleich bei chronischer Insuffizienz der Dünndarmfunktion	Präcaecal leicht verdauliche Kohlenhydrate, Proteine und Fette	Pferde einschließlich Ponys		leicht verdauliche Einzelfuttermittel als Quelle von Kohlenhydraten, Proteinen und Fetten (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben über die Art der Verabreichung (z. B. viele kleine Rationen pro Tag) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Bei speziell auf die Bedürfnisse sehr alter Tiere abgestellten Diätfuttermitteln ist neben der Angabe der Tierart oder Tierkategorie ein Hinweis „alte Tiere“ aufzunehmen.

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr des Fettlebersyndroms	niedriger Energiegehalt, hoher Anteil an umsetzbarer Energie aus Lipiden mit hohem Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren	Legehennen	mehrfach ungesättigte Fettsäuren Energiegehalt		bis zu 12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Prozentsatz an umsetzbarer Energie aus Lipiden
Regulierung der Glucoseversorgung – Diabetes mellitus –	niedriger Kohlenhydratgehalt mit schneller Glucosefreisetzung	Hunde und Katzen	Stärke Gesamtzucker Fructose (falls zugesetzt) essentielle Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Quelle kurz- und mittelkettiger Fettsäuren (falls zugesetzt) kohlenhydrathaltige Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Gefahr von Harnsteinbildung	niedriger Phosphor- und Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Wiederkäuer	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	harnsäuernde Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe (falls zugesetzt)	bis zu 6 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Besonders für intensiv gefütterte Jungtiere“ „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Unterstützung der Hautfunktion bei Dermatitis und übermäßigem Haarausfall	hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren		bis zu 2 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Unterstützung der Herzfunktion bei chronischer Herzinsuffizienz	niedriger Natriumgehalt, weites Kalium/Natrium-Verhältnis	Hunde und Katzen	Natrium Kalium Magnesium		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Regulierung des Fettstoffwechsels bei Hyperlipidämie	niedriger Fettgehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)		zunächst bis zu 2 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr der Ketose /Azetonämie	glucoseliefernde Energiequellen	Milchkühe und Mutterschafe	Propan-1,2-diol (falls als Glucoselieferant zugesetzt) Glycerin (falls als Glucoselieferant zugesetzt)	energiehaltige Einzelfuttermittel, glucoseliefernde Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Energiequelle	3-6 Wochen nach dem Abkalben die letzten 6 Wochen vor und die ersten 3 Wochen nach dem Lammen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch zum Zwecke der Ketoserekonvaleszenz zu verfüttern.
Verringerung der Kupferspeicherung in der Leber	niedriger Kupfergehalt	Hunde	Kupfer (insgesamt)		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz	hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt, hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren und hoher Gehalt an leicht verdaulichen Kohlenhydraten	Hunde	– Proteinquelle(n) – Gehalt an essentiellen Fettsäuren – leicht verdauliche Kohlenhydrate (gegebenenfalls mit Angabe ihrer Behandlung) – Natrium – Kupfer (insgesamt)		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“ b) Hinweis auf Verpackung, Behältnis, Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Verfütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
	hochwertiges Protein, mittlerer Proteingehalt und hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Katzen	– Proteinquelle(n) – Gehalt an essentiellen Fettsäuren – Natrium – Kupfer (insgesamt)		zunächst bis zu 6 Monaten	a) Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten“ b) Hinweis auf Verpackung, Behältnis, Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Verfütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
	hochwertiges Protein, niedriger Proteingehalt, leicht verdauliche Kohlenhydrate	Pferde einschließlich Ponys	Methionin Cholin n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	Einzelfuttermittel als Protein- und Faserquelle, leicht verdauliche Kohlenhydrate (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angaben der Art der Verabreichung (z. B. viele kleine Rationen pro Tag) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Ausgleich bei Malabsorption /Verdauungsinsuffizienz	niedriger Gehalt an gesättigten Fettsäuren, hoher Gehalt fettlöslicher Vitamine	Geflügel außer Gänse und Tauben	Vitamin A (insgesamt) Vitamin D (insgesamt) Vitamin E (insgesamt) Vitamin K (insgesamt)		innerhalb der ersten 2 Wochen nach dem Schlupf	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Prozentsatz gesättigter Fettsäuren bezogen auf die Gesamtfettsäuren

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Verringerung der Gefahr des Milchfiebers	niedriger Calciumgehalt oder enges Kationen-/Anionen-Verhältnis	Milchkühe	Calcium Phosphor Magnesium Calcium Phosphor Natrium Kalium Chloride Schwefel		1–4 Wochen vor dem Abkalben	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Nur bis zum Abkalben verfüttern.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Minderung von Nährstoffunverträglichkeiten	ausgewählte Eiweißquellen oder ausgewählte Kohlenhydratquellen	Hunde und Katzen	essentielle Fettsäuren (falls zuge-setzt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle Einzelfuttermittel als Kohlenhydratquelle	3–8 Wochen bei Nachlassen der Intoleranzerscheinungen unbegrenzt weiterverwendbar	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz	niedriger Phosphorgehalt, niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde und Katzen	Calcium Phosphor Kalium Natrium essentielle Fettsäuren (falls zuge-setzt)	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	zunächst bis zu 6 Monaten. Wird das Diätfuttermittel bei akuter Niereninsuffizienz empfohlen, so beträgt die empfohlene Fütterungsdauer 2 bis 4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch bei akuter Niereninsuffizienz zu verfüttern.
Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz	niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein, niedriger Phosphorgehalt	Pferde einschließlich Ponys	Calcium Phosphor Kalium Magnesium Natrium	Einzelfuttermittel als Proteinquelle	zunächst bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Oxalatsteinbildung	niedriger Calciumgehalt, niedriger Vitamin-D-Gehalt, harnalkalisierende Stoffe	Hunde und Katzen	Phosphor Calcium Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel Vitamin D (insgesamt) Hydroxyprolin	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoff als harnalkalisierende Stoffe	bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Linderung akuter Resorptionsstörungen des Darms	hoher Elektrolytgehalt, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Hunde und Katzen	Natrium Kalium	leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zuge-setzt)	1–2 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei und nach akutem Durchfall“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Rekonvaleszenz/Untergewicht	hoher Energiegehalt, hohe Konzentration wichtiger Nährstoffe, leicht verdauliche Einzeluttermittel	Hunde und Katzen	n-3- und n-6-Fettsäuren (falls zugesetzt) Energiegehalt	leicht verdauliche Einzeluttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	bis zur Genesung	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht“ b) Bei Diätfuttermitteln für Katzen kann der Angabe des besonderen Ernährungszweckes die Angabe „Hepatische Lipidose bei der Katze“ hinzugefügt werden.
Rekonvaleszenz/Untergewicht	hohe Konzentration an wichtigen Nährstoffen, leicht verdauliche Einzeluttermittel	Pferde einschließlich Ponys	n-3- und n-6-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzeluttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	bis zur Genesung	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht“
Ausgleich von Elektrolytverlusten bei übermäßigem Schwitzen	vorwiegend Elektrolyte, leicht verfügbare Kohlenhydrate	Pferde einschließlich Ponys	Calcium Natrium Magnesium Kalium Chloride Glukose		1–3 Tage	a) Wenn das Futtermittel einen bedeutenden Teil der Tagesration ausmacht, sind Angaben über die Gefahr plötzlicher Umstellungen in der Fütterung zu machen. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Minderung von Stressreaktionen	hoher Magnesiumgehalt oder leicht verdauliche Einzeluttermittel	Schweine	Magnesium n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzeluttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	1–7 Tage	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Minderung von Stressreaktionen	leicht verdauliche Einzeluttermittel	Pferde einschließlich Ponys	Magnesium n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	leicht verdauliche Einzeluttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	2–4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Unterstützung der Auflösung von Struvitsteinen	harnsäuernde Stoffe, niedriger Magnesiumgehalt, niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel als Proteinquelle, Einzeluttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	5–12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
	niedriger Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Katzen	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel Taurin (insgesamt)	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	5–12 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Der Angabe des besonderen Ernährungszweckes kann die Angabe „Erkrankung der unteren Harnwege bei Katzen“ oder „Felines Urologisches Syndrom – FUS“ hinzugefügt werden.
Verringerung der Gefahr des Wiederauftretens von Struvitsteinen	mittlerer Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Hunde und Katzen	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Es kann empfohlen werden, das Diätfuttermittel auch bei akuter Niereninsuffizienz zu verfüttern.
Verringerung der Tetaniegefahr – Hypomagnesämie –	hoher Magnesiumgehalt, leicht verfügbare Kohlenhydrate, mittlerer Proteingehalt, niedriger Kaliumgehalt	Wiederkäuer	Stärke Gesamtzucker Magnesium Natrium Kalium		3–10 Wochen während des schnellen Grasaufwuchses	a) Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamtgehaltes an Rohfaser und leicht verfügbaren Energiequellen Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Besonders für laktierende Mutterschafe“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Verringerung des Übergewichts	niedriger Energiegehalt	Hunde und Katzen	Energiegehalt		bis zum Erreichen des angestrebten Körpergewichts	a) Angabe der empfohlenen täglichen Futtermenge Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Verringerung der Uratsteinbildung	niedriger Purin- und Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde und Katzen		Einzelfuttermittel als Proteinquelle	bis zu 6 Monaten, bei irreversibler Störung des Harnsäurestoffwechsels lebenslang	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Ausgleich bei unzureichender Verdauung	leicht verdauliche Einzeluttermittel, niedriger Fettgehalt	Hunde und Katzen		leicht verdauliche Einzeluttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung)	3–12 Wochen, bei chronischer Insuffizienz der Bauchspeicheldrüse lebenslang	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Der Angabe zum besonderen Ernährungszweck kann der Hinweis „Exokrine Pankreasinsuffizienz“ hinzugefügt werden.

Besonderer Ernährungszweck	wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Tierart oder Tierkategorie	anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)	empfohlene Fütterungsdauer	a) Angaben in der Gebrauchsanweisung b) sonstige Angaben
1	2	3	4	5	6	7
Stabilisierung der physiologischen Verdauung	niedrige Pufferkapazität, leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Ferkel		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der adstringierenden Stoffe (falls zugesetzt) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zugesetzt)	2–4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von oder während Verdauungsstörungen und in der Erholungsphase“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Pufferkapazität (mEq/l oder mEq/kg)
	leicht verdauliche Einzelfuttermittel	Schweine		leicht verdauliche Einzelfuttermittel (gegebenenfalls Angabe ihrer Bearbeitung) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der adstringierenden Stoffe (falls zugesetzt) Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als Quelle der Quellstoffe (falls zugesetzt)	2–4 Wochen	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von oder während Verdauungsstörungen und in der Erholungsphase“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“ b) Pufferkapazität (mEq/l oder mEq/kg)
Verringerung der Gefahr der Verstopfung	Einzelfuttermittel zur Beschleunigung der Darmpassage	Sauen		Einzelfuttermittel zur Beschleunigung der Darmpassage	10–14 Tage vor und 10–14 Tage nach dem Abferkeln	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Fachmanns einzuholen.“
Stabilisierung des Wasser- und Elektrolythaushalts	vorwiegend Elektrolyte, leicht verfügbare Kohlenhydrate	Kälber Ferkel Lämmer Ziegenlämmer Fohlen	Natrium Kalium Chloride	Einzelfuttermittel als Kohlenhydratquelle	1–7 Tage (1–3 Tage bei Alleinfütterung)	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Bei Gefahr von, während oder nach Verdauungsstörungen (Durchfall)“ „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Zystin-steinbildung	niedriger Proteingehalt, mittlerer Gehalt an schwefelhaltigen Aminosäuren, harnalkalisierende Stoffe	Hunde und Katzen	schwefelhaltige Aminosäuren (insgesamt) Natrium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnalkalisierende Stoffe	zunächst bis zu 1 Jahr	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

Anlage 2b

(zu § 13 Abs. 3 Satz 1)

Gruppen von Einzelfuttermitteln, deren Angabe die Angabe
von Einzelfuttermitteln bei der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln ersetzt

Gruppe	Beschreibung
Teil 1. Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Nutztiere	
1. Getreide	Körner aller Getreidearten und von Buchweizen, ganz oder bearbeitet, von denen lediglich die Schalen oder Spelzen entfernt worden sind.
2. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Getreidekörnern	Bei der Verarbeitung anfallende Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Getreidekörnern, außer Ölen, die in Gruppe 14 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
3. Ölsaaten	Ölsaaten und Ölfrüchte, ganz oder bearbeitet, die lediglich von ihren Schalen oder Hülsen befreit worden sind.
4. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Ölsaaten	Bei der Verarbeitung anfallende Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Ölsaaten und Ölfrüchten, außer Ölen und Fetten, die in Gruppe 14 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen, es sei denn, sie enthalten mehr als 5 % Rohfett oder mehr als 15 % Rohprotein in der Trockensubstanz.
5. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Körnerleguminosen	Samen von Körnerleguminosen und ihre Erzeugnisse sowie ihre Nebenerzeugnisse außer Ölsaatenleguminosen, die in den Gruppen 3 und 4 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
6. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Knollen und Wurzeln	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Knollen und Wurzeln, außer aus Zuckerrüben, die in Gruppe 7 enthalten sind. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
7. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Zuckergewinnung	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Zuckerrüben und Zuckerrohr. Der Rohfaseranteil dieser Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf einen Gehalt von 25 % in der Trockensubstanz nicht übersteigen.
8. Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Früchten	Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Früchten mit einem Rohfasergehalt von höchstens 25 % in der Trockensubstanz, es sei denn, sie enthalten mehr als 5 % Rohfett oder 15 % Rohprotein in der Trockensubstanz.
9. Trockengrünfutter	Grün geerntete, künstlich oder natürlich getrocknete, oberirdische Futterpflanzenteile mit einem Rohfasergehalt von höchstens 25 % in der Trockensubstanz, es sei denn, sie enthalten mehr als 15 % Rohprotein in der Trockensubstanz.
10. Erzeugnisse mit hohem Rohfasergehalt	Ausgangserzeugnisse mit einem Rohfasergehalt von mehr als 25 % in der Trockensubstanz wie Stroh, Hülsen, Spreu, ausgenommen die in den Gruppen 4, 8 und 9 enthaltenen Erzeugnisse.
11. Milcherzeugnisse	Bei der Verarbeitung von Milch anfallende Erzeugnisse, ausgenommen die in Gruppe 14 enthaltenen separierten Milchfette.
12. Fischerzeugnisse	Fische oder andere kaltblütige Meerestiere oder Teile davon sowie die bei ihrer Verarbeitung anfallenden Erzeugnisse, ausgenommen Fischöl und seine Erzeugnisse, die in Gruppe 14 enthalten sind, sowie Erzeugnisse mit einem Aschegehalt von mehr als 50 % in der Trockensubstanz, die in Gruppe 13 enthalten sind.

Gruppe	Beschreibung
13. Mineralstoffe	Anorganische oder organische Stoffe mit einem Aschegehalt von mehr als 50 % in der Trockensubstanz, ausgenommen Stoffe, die mehr als 5 % salzsäureunlösliche Asche in der Trockensubstanz enthalten.
14. Öle und Fette	Tierische und pflanzliche Öle und Fette sowie die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung.
15. Back- und Teigwaren	Abfall- und Überschusserzeugnisse aus der Back- und Teigwarenherstellung.

Teil 2. Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere

1. Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse	Alle Fleischteile geschlachteter warmblütiger Landtiere, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie alle Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Tierkörpern oder Teilen von Tierkörpern warmblütiger Landtiere.
2. Milch und Molkereierzeugnisse	Alle Milcherzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
3. Eier und Eierzeugnisse	Alle Eierzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
4. Öle und Fette	Alle tierischen und pflanzlichen Öle und Fette.
5. Hefen	Alle Hefen, deren Zellen abgetötet und getrocknet worden sind.
6. Fisch und Fischnebenerzeugnisse	Fische oder Fischteile, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
7. Getreide	Alle Arten von Getreide, ganz gleich in welcher Aufmachung, sowie die Erzeugnisse aus der Verarbeitung des Mehlkörpers.
8. Gemüse	Alle Arten von Gemüse und Hülsenfrüchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
9. Pflanzliche Nebenerzeugnisse	Nebenerzeugnisse aus der Aufbereitung pflanzlicher Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Gemüse, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte.
10. Pflanzliche Eiweißextrakte	Alle Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, deren Proteine durch ein geeignetes Verfahren auf mindestens 50 % Rohprotein, bezogen auf die Trockenmasse, angereichert sind und umstrukturiert (texturiert) sein können.
11. Mineralstoffe	Alle anorganischen Stoffe, die für die Tierernährung geeignet sind.
12. Zucker	Alle Zuckerarten.
13. Früchte	Alle Arten von Früchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
14. Nüsse	Alle Kerne von Schalenfrüchten.
15. Saaten	Alle Saaten, unzerkleinert oder grob gemahlen.
16. Algen	Alle Arten von Algen, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
17. Weich- und Krebstiere	Alle Arten von Weich- und Krebstieren, Muscheln, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus ihrer Verarbeitung.
18. Insekten	Alle Arten von Insekten in allen Entwicklungsstadien.
19. Bäckereierzeugnisse	Alle Erzeugnisse aus der Backwarenherstellung, insbesondere Brot, Kuchen, Kekse sowie Teigwaren.

Anlage 3
(zu den §§ 16 bis 18, 21, 22, 26, 28 und 30)

Zusatzstoffe

Vorbemerkung

Aufgeführt werden nur Zusatzstoffe, für die nach dem 1. April 1998 keine Regelung durch eine EG-Zulassungsverordnung getroffen wurde.

Die Gehalte an Zusatzstoffen werden angegeben:

1. in den Nummern 1 bis 10, 12 und 15 in mg je kg,
2. in der Nummer 11 in mg, µg oder IE je kg,
3. in der Nummer 13 in Aktivität des Zusatzstoffes je kg,
4. in der Nummer 14 in KBE (Koloniebildende Einheiten) je kg.

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8

1. Leistungsförderer

E 712	Flavophospholipol	C ₇₀ H ₁₂₄ O ₄₀ N ₆ P	Legehennen Truthühner Masthühner Ferkel Schweine Kälber Mastrinder	26 Wochen - 3 Monate 6 Monate 6 Monate 6 Monate	2 1 1 10 1 6 8 2	5 20 20 25 20 16 16 10	a) nur in Milchaustauschfuttermitteln a) nur in Milchaustauschfuttermitteln c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: 40 mg für 100 kg Tierkörpergewicht, 1,5 mg für jeweils 10 kg Tierkörpergewicht darüber.“
-------	-------------------	---	--	--	---------------------------------------	---	---

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
E 714	Monensin-Natrium	$C_{36}H_{61}O_{11}Na$ (Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz gebildet durch Streptomyces cinnamomensis)	Mastrinder		10		c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: 140 mg für 100 kg Tierkörpergewicht; 6 mg für jeweils 10 kg Tierkörpergewicht darüber“; „Gefährlich für Einhufer“; „Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z. B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.“
2. Antioxidantien							
E 300	L-Ascorbinsäure	$C_6H_8O_6$	alle		40		b) alle Futtermittel
E 320	Butylhydroxyanisol (BHA)	$C_{11}H_{16}O_2$	alle		150 allein oder zusammen		b) alle Futtermittel
E 321	Butylhydroxytoluol (BHT)	$C_{15}H_{24}O$	alle				
E 302	Calcium-L-ascorbat	$C_{12}H_{14}O_{12}Ca \cdot 2H_2O$	alle				b) alle Futtermittel
E 303	5,6-Diacethyl-L-Ascorbinsäure	$C_{10}H_{12}O_8$	alle				b) alle Futtermittel
E 312	Dodecylgallat	$C_{19}H_{30}H_5$	alle		100 allein oder mit anderen Gallaten		b) alle Futtermittel
E 301	Natrium-L-ascorbat	$C_6H_7O_6Na$	alle				b) alle Futtermittel
E 311	Octylgallat	$C_{15}H_{22}O_5$	alle		100 allein oder mit anderen Gallaten		b) alle Futtermittel
E 310	Propylgallat	$C_{10}H_{12}O_5$	alle		100 allein oder mit anderen Gallaten		b) alle Futtermittel

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchsteralter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
E 304	6-Palmitoyl-L-Ascorbinsäure	$C_{22}H_{38}O_7$	alle				b) alle Futtermittel
E 306	stark tocopherolhaltige Extrakte natürlicher Ursprungs		alle				b) alle Futtermittel
E 307	synthetisches Alpha-Tocopherol	$C_{29}H_{50}O_2$	alle				b) alle Futtermittel
E 309	synthetisches Delta-Tocopherol	$C_{27}H_{46}O_2$	alle				b) alle Futtermittel
E 308	synthetisches Gamma-Tocopherol	$C_{28}H_{48}O_2$	alle				b) alle Futtermittel
3.	Aroma- und appetitanregende Stoffe						
3.1	Alle natürlich vorkommenden Stoffe und die ihnen entsprechenden synthetischen Stoffe		alle				
3.2	Andere synthetische Stoffe						
E 954 I	Saccharin	$C_7H_5NO_3S$	Ferkel	4 Monate	150		
E 954 II	Saccharincalcium	$C_7H_3NCaO_3S$	Ferkel	4 Monate	150		
E 954 III	Saccharinnatrium	$C_7H_4NNaO_3S$	Ferkel	4 Monate	150		
E 959	Neohesperidin-Dihydrochalcon	$C_{28}H_{36}O_{15}$	Ferkel Hunde Kälber Schafe	4 Monate	35 35 30 30		
4.	Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe						
E 330	Zitronensäure	$C_6H_8O_7$	alle				b) alle Futtermittel
E 470	Natrium-, Kalium- und Calciumstearat	$C_{18}H_{35}O_2Na$, $C_{18}H_{35}O_2K$ und $C_{36}H_{70}O_4Ca$	alle				b) alle Futtermittel

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
E 516	Calciumsulfat-Dihydrat	CaSO ₄ · 2H ₂ O	alle		30 000		b) alle Futtermittel
E 551a	Kieselsäure, gefällt und getrocknet		alle				b) alle Futtermittel
E 551b	Siliciumdioxid, kolloidal		alle				b) alle Futtermittel
E 551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)		alle				b) alle Futtermittel
E 552	Calciumsilikat, synthetisch		alle				b) alle Futtermittel
E 554	Natriumaluminiumsilikat, synthetisch		alle				b) alle Futtermittel
E 558	Bentonit-Montmorillonit		alle		20 000		a) Mischungen mit Zusatzstoffen der Gruppen „Antibiotika“, „Wachstumsförderer“ sowie „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ sind unzulässig, außer Monensin-Natrium, Narasin, Lasalocid-Natrium, Flavophosphopol, Salinomycin-Natrium und Robenidin. b) alle Futtermittel
E 559	Kaolinit-Tone, asbestfrei	Natürliche Mischungen von Mineralien mit einem Gehalt von min. 65 v. H. von komplexen wasserhaltigen Aluminiumsilikaten, deren Hauptbestandteil Kaolinit ist	alle				b) alle Futtermittel
E 560	Steatit, chlorithaltig	Natürliche Mischungen von Steatit und Chlorit, asbestfrei, Mindestreinheit der Mischungen: 85 v. H.	alle				b) alle Futtermittel
E 561	Vermiculit	Natürliches Magnesium-Aluminium-Eisen-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei; Höchstgehalt an Fluor: 0,3 %	alle				b) alle Futtermittel

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
E 562	Sepiolit	Wasserhaltiges Magnesium-Silikat sedimentärer Herkunft mit min. 60 v. H. Sepiolit und höchstens 30 v. H. Montmorillonit, asbestfrei	alle		20 000		b) alle Futtermittel
E 563	Sepiolit-Ton	Wasserhaltiges Magnesium-Silikat sedimentärer Herkunft mit min. 40 v. H. Sepiolit und 25 v. H. Illit, asbestfrei	alle		20 000		b) alle Futtermittel
E 565	Ligninsulfonate		alle				b) alle Futtermittel
E 566	Natrolith-Phonolith	Natürliche Mischung von Aluminosilikaten (alkali- und erdalkalihalitig) und Alumohydro-silikaten, Natrolith (43–46,5 %) und Feldspat	alle		25 000		b) alle Futtermittel
E 598	Calciumaluminat, synthetisch	Mischungen von Calciumaluminaten, die zwischen 35 und 51 % Al ₂ O ₃ enthalten	Geflügel Kaninchen Schweine		20 000 20 000 20 000		b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel
		Höchstgehalt an Molybdän: 20 mg/kg	Milchkühe Mastriinder Kälber Schafstämmer Ziegenstämmer		8 000 8 000 8 000 8 000 8 000		b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel
E 599	Perlit	Natürliches Natrium-Aluminium-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei	alle				b) alle Futtermittel

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
5. Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel							
E 406	Agar-Agar		alle				b) alle Futtermittel
E 400	Alginsäure		alle				b) alle Futtermittel
E 403	Ammoniumalginat		alle außer Zierfische				b) alle Futtermittel
E 404	Calciumalginat		alle				b) alle Futtermittel
E 482	Calciumstearoyl-lactyl-2-lactat		alle				b) alle Futtermittel
E 466	Carboxymethylcellulose (Natriumsalz des Cellulosecarboxymethyl-ethers)		alle				b) alle Futtermittel
E 407	Carrageen		alle				b) alle Futtermittel
E 499	Cassia-Gum		Hunde, Katzen		17 600		a) nur in Futtermitteln mit einem Feuchtigkeitsgehalt von min. 20 v. H. b) alle Futtermittel
E 460a	Cellulosepulver		alle				b) alle Futtermittel
E 486	Dextrane		alle				b) alle Futtermittel
E 462	Ethylcellulose		alle				b) alle Futtermittel
E 422	Glycerin		alle				b) alle Futtermittel
E 484	Glycerin-Polyethylen-glycolricinoleat		alle				b) alle Futtermittel
E 488	Glycerin-Polyethylen-glycol-Talgfett-säureester		Kälber		5 000		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 412	Guarkernmehl, Guargummi		alle				b) alle Futtermittel

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
E 414	Gummi arabicum		alle				b) alle Futtermittel
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose		alle				b) alle Futtermittel
E 418	Gellangummi	Polytetrasaccharid aus <i>Pseudomonas elodea</i> (ATCC 31466), das aus Glucose, Glucuronsäure und Rhamnose (2 : 1 : 1) besteht	Hunde, Katzen				a) nur in Futtermitteln mit einem Feuchtigkeitsgehalt von min. 20 v. H.
E 463	Hydroxypropylcellulose		alle				b) alle Futtermittel
E 410	Johannisbrotkernmehl		alle				b) alle Futtermittel
E 402	Kaliumalginat		alle				b) alle Futtermittel
E 322	Lecithine		alle				b) alle Futtermittel
E 421	Mannit		alle				b) alle Futtermittel
E 465	Methylethylcellulose		alle				b) alle Futtermittel
E 461	Methylcellulose		alle				b) alle Futtermittel
E 460	Mikrokristalline Cellulose		alle				b) alle Futtermittel
E 472	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren verestert mit		alle				b) alle Futtermittel
	a) Citronensäure						
	b) Essigsäure						
	c) Milchsäure						
	d) Monoacethyl- und Diacethyl-Weinsäure						
	e) Weinsäure						

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
E 477	Monoester von 1,2-Propanediol und von Speisefettsäuren, allein oder mit Diestern gemischt		alle				b) alle Futtermittel
E 471	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren		alle				b) alle Futtermittel
E 401	Natriumalginat		alle				b) alle Futtermittel
E 470	Natrium-, Kalium- oder Calciumsalze der Speisefettsäuren, allein oder gemischt, die entweder aus Speisefetten oder aus destillierten Speisefettsäuren gewonnen wurden		alle				b) alle Futtermittel
E 481	Natriumstearoyl-lactyl-2-lactat		alle				b) alle Futtermittel
E 440	Pektine		alle				b) alle Futtermittel
E 450b	Pentatrium-triphosphat		Hunde, Katzen		5 000		b) alle Futtermittel
E 496	Polyethylen-glykol 6000		alle		300		b) alle Futtermittel
E 487	Polyethylenglykol-Sojaölfettsäureester		Kälber		6 000		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 475	Polyglycerinester der Speisefettsäuren		alle				b) alle Futtermittel

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
E 489	Polyglycerinether mit den durch Reduktion von Ölsäure und Palmitinsäure erhaltenen Alkoholen		Kälber		5 000		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 497	Polymere von Polyoxypropylen-Polyoxyethylen (M.G. 6800 bis 9000)		alle		50		b) alle Futtermittel
E 432	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monolaurat		alle		5 000 allein oder zusammen mit anderen Polysorbitaten		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 433	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monooleat		alle		5 000 allein oder zusammen mit anderen Polysorbitaten		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 434	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monopalmitat		alle		5 000 allein oder zusammen mit anderen Polysorbitaten		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 435	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monostearat		alle		5 000 allein oder zusammen mit anderen Polysorbitaten		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 436	Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Tristearat		alle		5 000 allein oder zusammen mit anderen Polysorbitaten		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 490	1,2-Propandiol		Milchkühe		12 000		b) alle Futtermittel

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
			Mastriinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel		36 000		b) alle Futtermittel
E 405	1,2-Propandiol-Alginat		alle				b) alle Futtermittel
E 420	Sorbit		alle				b) alle Futtermittel
E 493	Sorbitan-Monolaurat		alle				b) alle Futtermittel
E 494	Sorbitan-Monooleat		alle				b) alle Futtermittel
E 495	Sorbitan-Monopalmitat		alle				b) alle Futtermittel
E 491	Sorbitan-Monostearat		alle				b) alle Futtermittel
E 492	Sorbitan-Tristearat		alle				b) alle Futtermittel
E 480	Stearyl-2-lactylsäure		alle				b) alle Futtermittel
E 483	Stearyltartrat		alle				b) alle Futtermittel
E 411	Tamarindenkerkmehl		alle				b) alle Futtermittel
E 498	Teilpolyglycerinester von polykondensierten Rizinusfettsäuren		Hunde				b) alle Futtermittel
E 413	Traganth		alle				b) alle Futtermittel
E 415	Xanthangummi		alle				b) alle Futtermittel

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
E 473	Zuckerester (Ester von Saccharose und Speisefettsäuren)		alle				a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen d) besondere herstellungsbedingte Eigenschaften e) besondere Verwendungen
E 474	Zuckerglyceride (Mischung aus Saccharoseestern und Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren)		alle				b) alle Futtermittel
6. Färbende Stoffe einschließlich Pigmente							
6.1	Carotinoide und Xanthophylle						
E 161j	Astaxanthin	$C_{40}H_{52}O_4$	Lachse, Forellen		100		a) Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von Canthaxanthin mit Astaxanthin ist zugelassen, sofern die Gesamtmenge der Mischung 100 ppm im Alleinfuttermittel nicht überschreitet.
E 160e	Beta-Apo-8'-Carotinal	$C_{30}H_{40}O$	Zierfische Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 160f	Beta-Apo-8'-Carotinsäure-Ethylester	$C_{32}H_{44}O_2$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
E 161g	Canthaxanthin	$C_{40}H_{52}O_2$	Geflügel, ausgenommen Legehennen		25		<p>a) Der Höchstgehalt in Spalte 6 schließt in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassenes Canthaxanthin mit ein, das auf der Basis von Lebensmittelfällen oder sonstigem Ausgangsmaterial, ausgenommen Getreide und Maniokmehl, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck der notwendigen Identifizierung während der Herstellung gefärbt worden ist, verarbeitet wurde. Die Mischung von Canthaxanthin mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen ist zulässig, sofern die Gesamtkonzentration der Mischung 80 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigt.</p> <p>a) Der Höchstgehalt in Spalte 6 schließt in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassenes Canthaxanthin mit ein, das auf der Basis von Lebensmittelfällen oder sonstigem Ausgangsmaterial, ausgenommen Getreide und Maniokmehl, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck der notwendigen Identifizierung während der Herstellung gefärbt worden ist, verarbeitet wurde. Die Mischung von Canthaxanthin mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen ist zulässig, sofern die Gesamtkonzentration der Mischung 80 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigt.</p>
			Legehennen		8		<p>a) Der Höchstgehalt in Spalte 6 schließt in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassenes Canthaxanthin mit ein, das auf der Basis von Lebensmittelfällen oder sonstigem Ausgangsmaterial, ausgenommen Getreide und Maniokmehl, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck der notwendigen Identifizierung während der Herstellung gefärbt worden ist, verarbeitet wurde. Die Mischung von Canthaxanthin mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen ist zulässig, sofern die Gesamtkonzentration der Mischung 80 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigt.</p>
			Lachse, Forellen		25		<p>a) Der Höchstgehalt in Spalte 6 schließt in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassenes Canthaxanthin mit ein, das auf der Basis von Lebensmittelfällen oder sonstigem Ausgangsmaterial, ausgenommen Getreide und Maniokmehl, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck der notwendigen Identifizierung während der Herstellung gefärbt worden ist, verarbeitet wurde. Die Verabreichung ist nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von Canthaxanthin mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen ist zulässig, sofern die Gesamtkonzentration der Mischung 100 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigt.</p>
			Hunde, Katzen und Zierfische				

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	min. max.	7	8
E 160c	Capsanthin	$C_{40}H_{56}O_3$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 161i	Citranaxanthin	$C_{33}H_{44}O$	Legehennen		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 161c	Kryptoxanthin	$C_{40}H_{56}O$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 161b	Lutein	$C_{40}H_{56}O_2$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		
E 161h	Zeaxanthin	$C_{40}H_{56}O_2$	Geflügel		80 (einzeln oder zusammen mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen)		

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
6.2							
E 142	Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün)	Natriumsalz der 4,4'-Bis-(Dimethylamino)-Diphenylmethyl-2-Naphthol-3,6-Disulfonsäure	alle außer Hunde und Katzen				a) nur in Futtermitteln zugelassen aufgrund der Verarbeitung von: 1. Lebensmittelabfällen, 2. denaturiertem Getreide oder Maniokmehl oder 3. sonstigem Ausgangsmaterial, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblich notwendigen Identitätssicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist b) alle Futtermittel
6.3							
E 131	Patentblau V	Calciumsalz der 5-Hydroxy-4,4'-Bis-(Diethylamino)-Triphenyl-Carbinol-2,4-Disulfonsäure	Hunde und Katzen Zierfische alle außer Hunde und Katzen				a) nur in Futtermitteln zugelassen aufgrund der Verarbeitung von: 1. Lebensmittelabfällen, 2. denaturiertem Getreide oder Maniokmehl oder 3. sonstigem Ausgangsmaterial, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblich notwendigen Identitätssicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist b) alle Futtermittel
6.4							
E 160b	Bixin	C ₂₅ H ₃₀ O ₄	Hunde und Katzen Zierfische				
6.5							
E 141	Chlorophyll-Kupfer-Komplex		Zierfische				

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
6.6							
E 172	Eisenoxidrot	Fe_2O_3	Zierfische				
6.7							
E 127	Erythrosin	$\text{C}_{20}\text{H}_{64}\text{O}_{14}\text{Na}_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$	Zierfische				
6.8							
E 110	Gelborange S	$\text{C}_{16}\text{H}_{10}\text{N}_2\text{O}_7\text{S}_2\text{Na}_2$	Zierfische				
6.9							
E 132	Indigotin	$\text{C}_{16}\text{H}_8\text{N}_2\text{O}_8\text{S}_2\text{Na}_2$	Zierfische				
6.10							
E 153	Kohlenschwarz	C	Zierfische				
6.11							
E 124	Ponceau 4 R	$\text{C}_{20}\text{H}_{11}\text{N}_2\text{O}_{10}\text{S}_3\text{Na}_3$	Zierfische				
6.12							
E 102	Tartrazin	$\text{C}_{16}\text{H}_9\text{N}_4\text{O}_9\text{S}_2\text{Na}_3$	Zierfische				
6.13	Alle Stoffe, die in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen sind, außer Canthaxanthin und denen, die unter 6.2 und 6.3 aufgeführt sind		alle außer Hunde und Katzen				a) nur in Futtermitteln zugelassen aufgrund der Verarbeitung von: 1. Lebensmittelabfällen oder 2. sonstigem Ausgangsmaterial, ausgenommen Getreide und Malmehle, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblich notwendigen Identitätssicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist
			Hunde und Katzen				b) alle Futtermittel

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchsteralter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
7. Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis und der Kokzidiose							
7.1	Zusatzstoffe zur Verhütung der Histomoniasis						
7.2	Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose						
E 764	Halofuginon	4(3H)-Chinazolinon-7-Brom-6-Chlor-β-(3-Hydroxy-2-Piperidyl) Acetyl-DL-Trans-Hydrobromid	Masthühner Truthühner	12 Wochen	2 2	3 3	5 Tage 5 Tage
E 758	Robenidin	1,3-Bis[4-(Chlorbenzyliden)-Amino]Guanidin-Hydrochlorid	Masthühner, Truthühner Mastkaninchen		30 50	36 66	5 Tage 5 Tage
8. Konservierungsstoffe							
E 295	Ammoniumformiat	CH ₅ O ₂ N	alle				b) alle Futtermittel
E 284	Ammoniumpropionat	C ₃ H ₉ O ₂ N	alle				b) alle Futtermittel
E 296	DL-Äpfelsäure	C ₄ H ₆ O ₅	alle				b) alle Futtermittel
E 263	Calciumacetat	C ₄ H ₆ O ₄ Ca	alle				b) alle Futtermittel
E 333	Calciumcitrate		alle				b) alle Futtermittel
E 238	Calciumformiat	C ₂ H ₂ O ₄ Ca	alle				b) alle Futtermittel
E 327	Calciumlactat	C ₆ H ₁₀ O ₆ Ca	alle				b) alle Futtermittel
E 282	Calciumpropionat	C ₆ H ₁₀ O ₄ Ca	alle				b) alle Futtermittel
E 203	Calciumsorbat	C ₁₂ H ₁₄ O ₄ Ca	alle				b) alle Futtermittel
E 330	Citronensäure	C ₆ H ₈ O ₇	alle				b) alle Futtermittel
E 260	Essigsäure	C ₂ H ₄ O ₂	alle				b) alle Futtermittel
E 240	Formaldehyd	CH ₂ O	Schweine alle	6 Monate			a) nur in Magermilch, Höchstgehalt: 600 mg/kg a) nur für Silage

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchsteralter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
E 297	Fumarsäure	$C_4H_4O_4$	alle				b) alle Futtermittel
E 214	4-Hydroxybenzoesäureethylester	$C_9H_{10}O_3$	Heimtiere				b) alle Futtermittel
E 215	4-Hydroxybenzoesäureethylester-Natriumsalz	$C_9H_9O_3Na$	Heimtiere				b) alle Futtermittel
E 218	4-Hydroxybenzoesäuremethylester	$C_8H_8O_3$	Heimtiere				b) alle Futtermittel
E 219	4-Hydroxybenzoesäuremethylester-Natriumsalz	$C_8H_7O_3Na$	Heimtiere				b) alle Futtermittel
E 216	4-Hydroxybenzoesäurepropylester	$C_{10}H_{12}O_3$	Heimtiere				b) alle Futtermittel
E 217	4-Hydroxybenzoesäurepropylester-Natriumsalz	$C_{10}H_{11}O_3Na$	Heimtiere				b) alle Futtermittel
E 261	Kaliumacetat	$C_2H_3O_2K$	alle				b) alle Futtermittel
E 332	Kaliumcitrate		alle				b) alle Futtermittel
E 326	Kaliumlactat	$C_3H_5O_3K$	alle				b) alle Futtermittel
E 283	Kaliumpropionat	$C_3H_5O_2K$	alle				b) alle Futtermittel
E 202	Kaliumsorbat	$C_6H_7O_2K$	alle				b) alle Futtermittel
E 336	L-Kaliumtartrate		alle				b) alle Futtermittel
	Methylpropionsäure	$C_4H_8O_2$	Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens		1 000	4 000	

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
E 270	Milchsäure	$C_3H_6O_3$	alle				b) alle Futtermittel
E 331	Natriumcitrate		alle				b) alle Futtermittel
E 262	Natriumdiacetat	$C_4H_7O_4Na$	alle				b) alle Futtermittel
E 237	Natriumformiat	CHO_2Na	alle				b) alle Futtermittel
E 222	Natriumbisulfit	$NaHSO_3$	Hunde, Katzen		500 allein oder zusammen mit Natrium- metabisulfit, ausgedrückt in SO_2		b) alle Futtermittel, ausgenommen nicht verarbeitetes Fleisch und nicht verarbeiteter Fisch
E 223	Natriummetabisulfit	$Na_2S_2O_5$	Hunde, Katzen		500 allein oder zusammen mit Natrium- metabisulfit, ausgedrückt in SO_2		b) alle Futtermittel, ausgenommen nicht verarbeitetes Fleisch und nicht verarbeiteter Fisch
E 337	Natrium-Kaliumtartrat	$C_4H_4O_6KNa \cdot 4H_2O$	alle				b) alle Futtermittel
E 325	Natriumlactat	$C_3H_5O_3Na$	alle				b) alle Futtermittel
E 250	Natriumnitrit	$NaNO_2$	Hunde, Katzen		100		a) nur in Futtermitteln mit einem Feuchtigkeitsgehalt von min. 20 v. H. b) alle Futtermittel
E 281	Natriumpropionat	$C_3H_5O_2Na$	alle				b) alle Futtermittel
E 201	Natriumsorbat	$C_6H_7O_2Na$	alle				b) alle Futtermittel
E 335	L-Natriumtartrate		alle				b) alle Futtermittel
E 338	Orthophosphorsäure	H_3PO_4	alle				b) alle Futtermittel

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
E 490	1,2-Propandiol	$C_3H_8O_2$	Hunde		53 000		b) alle Futtermittel
E 280	Propionsäure	$C_3H_6O_2$	alle				b) alle Futtermittel
E 507	Salzsäure	HCl	alle				a) nur für Silage
E 513	Schwefelsäure	H_2SO_4	alle				a) nur für Silage
E 200	Sorbinsäure	$C_6H_8O_2$	alle				b) alle Futtermittel
E 334	L-Weinsäure	$C_4H_6O_6$	alle				b) alle Futtermittel
9.	Säureregulatoren						
503	Ammoniumcarbonat		Hunde, Katzen				
510	Ammoniumchlorid		Hunde, Katzen				
	Ammoniumdihydrogenorthophosphat		Hunde, Katzen				
503	Ammoniumhydrogencarbonat		Hunde, Katzen				
E 170	Calciumcarbonat		Hunde, Katzen				
E 341	Calciumhydrogenorthophosphat		Hunde, Katzen				
E 526	Calciumhydroxid		Hunde, Katzen				
529	Calciumoxid		Hunde, Katzen				
E 341	Calciumtetrahydrogenorthophosphat		Hunde, Katzen				
	Diammoniumhydrogenorthophosphat		Hunde, Katzen				

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchsteralter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
540	Dicalciumdiphosphat		Hunde, Katzen				
E 340	Dikaliumhydrogenorthophosphat		Hunde, Katzen				
296	DL- und L-Äpfelsäure		Hunde, Katzen				
500	Dinatriumcarbonat		Hunde, Katzen				
E 450(a)	Dinatriumdihydrogendiphosphat		Hunde, Katzen				
E 339	Dinatriumhydrogenorthophosphat		Hunde, Katzen				
E 340	Kaliumdihydrogenorthophosphat		Hunde, Katzen				
501	Kaliumhydrogencarbonat		Hunde, Katzen				
E 525	Kaliumhydroxid		Hunde, Katzen				
E 339	Natriumdihydrogenorthophosphat		Hunde, Katzen				
500	Natriumhydrogencarbonat		Hunde, Katzen				
524	Natriumhydroxid		Hunde, Katzen				
E 350	Natriummalat (Salz der DL- oder L-Äpfelsäure)		Hunde, Katzen				
500	Natriumsesquicarbonat		Hunde, Katzen				

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen d) besondere herstellungsbedingte Eigenschaften e) besondere Verwendungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
E 450(b)	Pentakaliumtri- phosphat		Hunde, Katzen				
E 450(b)	Pentatriumtri- phosphat		Hunde, Katzen				
E 507	Salzsäure		Hunde, Katzen				
E 513	Schwefelsäure		Hunde, Katzen				
E 450(a)	Tetrakaliumdi- phosphat		Hunde, Katzen				
E 450(a)	Tetranatriumdi- phosphat		Hunde, Katzen				
E 340	Trikaliumortho- phosphat		Hunde, Katzen				
E 339	Trinatriumortho- phosphat		Hunde, Katzen				
10.	Spurenelemente						
E 2	Jod (J) als		Equiden Fische sonstige Tierarten oder Tierkategorien		4 (insgesamt) 20 (insgesamt) 10 (insgesamt)		
	Calciumjodat, Hexahydrat	$\text{Ca}(\text{IO}_3)_2 \cdot 6\text{H}_2\text{O}$					
	Calciumjodat, wasserfrei	$\text{Ca}(\text{IO}_3)_2$					
	Kaliumjodid	KJ					

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
E 7	Natriumjodid Molybdän (Mo) als	NaJ alle			2,5 (insgesamt)		
	Ammoniummolybdat	$(\text{NH}_4)_6\text{Mo}_7\text{O}_{24} \cdot 4\text{H}_2\text{O}$					
	Natriummolybdat	$\text{Na}_2\text{MoO}_4 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$					
E 8	Selen (Se) als	alle			0,5 (insgesamt)		
	Natriumselenat	Na_2SeO_4					
	Natriumselenit	Na_2SeO_3					
11.	Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind						
E 672	Vitamin A als Vitamin A-Präparat		Mastkälber		25 000 IE		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln
			Mastenten, Masthühner, Mastlämmer, Mastrinder, Mastschweine, Mastruthühner		13 500 IE		b) alle Mischfuttermittel mit Ausnahme der Mischfuttermittel für Jungtiere
	Vitamin B ₁ als		sonstige Tierarten oder Tierkategorien				b) alle Futtermittel
	Thiaminhydrochlorid-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Thiaminhydrochlorid-Reinstanz		alle				b) alle Futtermittel

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
	Thiaminmononitrat-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Thiaminmononitrat-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Vitamin B ₂ als Riboflavin-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Riboflavin-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Vitamin B ₆ als Pyridoxol-hydrochlorid-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Pyridoxol-hydrochlorid-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Vitamin B ₁₂ als Vitamin B ₁₂ -Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Vitamin C als L-Ascorbinsäure-2-Glucosid		alle				b) alle Futtermittel
	L(+)-Ascorbinsäure-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Ascorbylphosphate		alle				b) alle Futtermittel
	Dikalium-L-Ascorbat-2-sulfat		Fische				b) alle Futtermittel
	Dinatrium-L-Ascorbat-2-Sulfat		Fische				b) alle Futtermittel
	Vitamin C-Präparat		alle				b) alle Futtermittel

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
Vitamin D als							
E 670	Vitamin D ₂		Ferkel, Kälber		10 000 IE		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln; gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₃ unzulässig
			Rinder, Schafe, Einhufer		4 000 IE		a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₃ unzulässig
			sonstige Tierarten oder Tierkategorien außer Geflügel und Fische		2 000 IE		a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₃ unzulässig
E 671	Vitamin D ₃		Ferkel, Kälber		10 000 IE		a) nur in Milchaustauschfuttermitteln; gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
			Rinder, Schafe, Einhufer		4 000 IE		a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
			Masthühner, Truthühner		5 000 IE		a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
			sonstiges Geflügel, Fische		3 000 IE		a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
			sonstige Tierarten oder Tierkategorien		2 000 IE		a) gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
Vitamin E als							
	Vitamin E-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Vitamin K ₁		alle				b) alle Futtermittel

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
	Vitamin K ₃ als						
	Menadion-Dimethyl-pyrimidinol-bisulfid-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Menadion-Natriumbisulfid-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Menadion-Natriumbisulfid-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Menadion-Nicotinsäureamid-Bisulfid-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Beta-Carotin als						
	Beta-Carotin-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Betain als						
	Betain-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Betain-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Biotin als						
	Biotin-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	D(+)-Biotin-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Cholinchlorid als						
	Cholinchlorid-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Cholinchlorid-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
	Folsäure als						
	Folsäure-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Folsäure-Rein-substanz		alle				b) alle Futtermittel
	Inosit als						
	Inosit-Rein-substanz		alle				b) alle Futtermittel
	L-Carnithin als						
	Trimethylamin der Amino-4-Hydroxy-3-Buttersäure		alle				b) alle Futtermittel
	Nicotinsäure als						
	Nicotinsäure-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Nicotinsäure-Rein-substanz		alle				b) alle Futtermittel
	Nicotinsäureamid als						
	Nicotinsäureamid-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Nicotinsäureamid-Rein-substanz		alle				b) alle Futtermittel
	p-Aminobenzoesäure als						
	p-Aminobenzoesäure-Rein-substanz		alle				b) alle Futtermittel

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchsteralter der Tiere			
1	2	3	4	5	6	7	8
	Pantothensäure als						
	Calcium-D-pantothemat-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Calcium-D-pantothemat-Rein-substanz		alle				b) alle Futtermittel
	Calcium-DL-pantothemat-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Calcium-DL-pantothemat-Rein-substanz		alle				b) alle Futtermittel
	Dexpanthenol (D-Panthenol)-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Taurin		Heimtiere				b) alle Futtermittel
12.	Wasserbindende Stoffe						
	Aluminiumsulfat		Rinder		50 000		a) nur in Mineralfuttermitteln
13.	(weggefallen)						
14.	(weggefallen)						
15.	(weggefallen)						

Schätzgleichungen zur
Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln

Verwendete Abkürzungen

ME	=	umsetzbare Energie
MJ/kg	=	Megajoule je Kilogramm
NEL	=	Nettoenergie-Laktation
v. H.	=	vom Hundert
g	=	Gramm
ml	=	Milliliter
mg	=	Milligramm

Tierart	Mischfuttermittel	Schätzgleichung
1	2	3

Teil 1. Schätzgleichungen nach § 14 Abs. 2

Milchvieh	alle, ausgenommen Mischfuttermittel mit weniger als 5 MJ NEL/kg	NEL in MJ/kg= g Rohprotein × ml Gasbildung ¹⁾ in 200 mg Mischfuttermittel × 0,0001329 + g Rohfett ²⁾ × g Rohfett ²⁾ × 0,0001601 + g Rohfaser × g Rohfaser × 0,0000135 + g N-freie Ex-traktstoffe × ml Gasbildung ¹⁾ in 200 mg Mischfuttermittel × 0,0000631 - g Rohasche × g Rohfaser × 0,0000487 + 3,81
Rinder, Schafe, Ziegen, ausgenommen Milchvieh	alle, ausgenommen Mischfuttermittel mit weniger als 9 MJ ME/kg oder weniger als 4 v. H. Rohfaser in der Trockensubstanz sowie Milchaustauschfuttermittel	ME in MJ/kg = g Rohprotein × 0,0126 + g Rohfaser × 0,0225 + g N-freie Ex-traktstoffe × 0,0112 + g Rohasche × g Rohfett ²⁾ × 0,0003975 - g Rohasche × g Rohfaser × 0,0001993 + % Cellulase-Löslichkeit ³⁾ × % Cellulase-Löslichkeit ³⁾ × 0,0002449 - 0,15
Schweine	alle, ausgenommen Ergänzungsfuttermittel mit mehr als 25 v. H. Rohprotein und Milchaustauschfuttermittel	ME in MJ/kg = g Rohprotein × 0,0223 + g Rohfett ²⁾ × 0,0341 + g Stärke ⁴⁾ × 0,017 + g Zucker ⁵⁾ × 0,0168 + g organischer Rest × 0,0074 - g Rohfaser × 0,0109
	Ergänzungsfuttermittel mit mehr als 25 v. H. Rohprotein	ME in MJ/kg = g Rohprotein × 0,0199 + g Rohfett ²⁾ × 0,035 + g Stärke ⁴⁾ × 0,0163 + g Zucker ⁵⁾ × 0,0189 + g organischer Rest × 0,0062 - g Rohfaser × 0,0013
Geflügel	alle	ME in MJ/kg = g Rohprotein × 0,01551 + g Rohfett ²⁾ × 0,03431 + g Stärke ⁴⁾ × 0,01669 + g Gesamtzucker ⁶⁾ × 0,01301 (berechnet als Saccharose)

Tierart	Mischfuttermittel	Schätzgleichung
1	2	3

Teil 2. Schätzgleichungen nach § 13 Abs. 4

Hunde, Katzen	Diätfuttermittel, ausgenommen Diätfuttermittel für Katzen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 v. H.	ME in MJ/kg =	
		g Rohprotein	× 0,01464
		+ g Rohfett ²⁾	× 0,03556
		+ g N-freie Extraktstoffe	× 0,01464
Katzen	Diätfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 14 v. H.	ME in MJ/kg =	
		g Rohprotein	× 0,01632
		+ g Rohfett ²⁾	× 0,03222
		+ g N-freie Extraktstoffe	× 0,01255
		- 0,2092	

1) Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:

Steingass, H., K. H. Menke (1986): Übersichten Tierernährung, Band 14, S. 251, DLG-Verlag, Frankfurt/Main.

2) Zu bestimmen nach HCl-Aufschluss nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung vom 21. März 1978, der zuletzt durch Verordnung vom 18. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, genannten 2. Richtlinie.

3) Die Bestimmungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:

De Boever, J. L., B. G. Cottyn, F. X. Buysse, F. W. Waimann, J. M. Vanacker (1986): Animal Feed Science and Technology, Band 14, S. 203; Elsevier Science Publishers, Amsterdam.

Die Bestimmung ist mit dem Cellulase-Präparat aus *Trichoderma viride* „Onozuka R 10“ vorzunehmen.

4) Zu bestimmen nach der polarimetrischen Methode nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung genannten 3. Richtlinie.

5) Zucker = Laktose sowie sonstige Zucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose; zu bestimmen nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung genannten 1. Richtlinie.

6) Gesamtzucker berechnet als Saccharose; zu bestimmen nach der in § 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung genannten 1. Richtlinie.

Anlage 5
(zu den §§ 23, 24 und 26)

Unerwünschte Stoffe

Vorbemerkung

Die aufgeführten Gehalte an unerwünschten Stoffen beziehen sich auf Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen mit 88 v. H. Trockenmasse. Die Gehalte werden, soweit Dioxine betroffen sind, in Nanogramm TEQ je Kilogramm, im Übrigen in Milligramm je Kilogramm angegeben.

1 Unerwünschter Stoff	2 Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	3 Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	4 Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	5 Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
1. Arsen (Gesamtarsengehalt)	Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Grünmehl, Luzerngrünmehl und Kleegrünmehl sowie getrocknete Zuckerrübenschnitzel und getrocknete melassierte Zuckerrübenschnitzel – Palmkernexpeller – Phosphate und kohlenaurer Algenkalk – Calciumcarbonat – Magnesiumoxid – Futtermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren – Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Einzelfuttermittel Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Fische und Pelztiere Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen – Mineralfuttermittel Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Grünfütter – Phosphate und kohlenaurer Algenkalk – Calciumcarbonat – Hefen Alleinfuttermittel Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: – Mineralfuttermittel	2 4 4 10 15 20 15 40 2 6 4 12 10 40 15 20 5 5 10 15	4	5
2. Blei				

Unerwünschter Stoff	1	2 Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	3 Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	4 Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	5 Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
3. Fluor	1	<p>Einzelfuttermittel, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelfuttermittel tierischer Herkunft, ausgenommen Tiefseegarnelen wie z. B. Krill - Phosphate und Tiefseegarnelen wie z. B. Krill - Calciumcarbonat - Magnesiumoxid - kohlensaurer Algenkalk <p>Alleinfuttermittel, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen = laktierend = sonstige <ul style="list-style-type: none"> - Alleinfuttermittel für Schweine - Alleinfuttermittel für Geflügel - Alleinfuttermittel für Küken <p>Mineralfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen</p> <p>Andere Ergänzungsfuttermittel</p>	<p>150</p> <p>500</p> <p>2 000</p> <p>350</p> <p>600</p> <p>1 000</p> <p>150</p> <p>30</p> <p>50</p> <p>100</p> <p>350</p> <p>250</p> <p>2 000</p> <p>125¹⁾</p>	4	
4. Quecksilber		<p>Einzelfuttermittel, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelfuttermittel aus der Verarbeitung von Fischen oder anderen Meerestieren <p>Alleinfuttermittel, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alleinfuttermittel für Hunde und Katzen <p>Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzungsfuttermittel für Hunde und Katzen 	<p>0,1</p> <p>0,5</p> <p>0,1</p> <p>0,4</p> <p>0,2</p>		
5. Nitrit		<p>Fischmehl</p> <p>Alleinfuttermittel, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alleinfuttermittel für Heimtiere außer Vögel und Zierfische 	<p>60 (berechnet als Natriumnitrit)</p> <p>15 (berechnet als Natriumnitrit)</p>		
6. Cadmium		<p>Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs</p> <p>Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Einzelfuttermittel für Heimtiere</p>	<p>1</p> <p>2</p>		

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
1	2	3	4	5
7. Aflatoxin B ₁	Phosphate Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Alleinfuttermittel für Kälber, Lämmer und Ziegenlämmer Andere Alleinfuttermittel, ausgenommen Alleinfuttermittel für Heimtiere Mineralfuttermittel Andere Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen Einzelfuttermittel Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Milchvieh – Alleinfuttermittel für Kälber und Lämmer Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere Andere Alleinfuttermittel Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Ergänzungsfuttermittel für Milchvieh, Kälber und Lämmer Ergänzungsfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere Andere Ergänzungsfuttermittel	10 1 0,5 5 0,5 0,02 0,02 0,005 0,01 0,02 0,01 0,02 0,02 0,005		
8. Blausäure	Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Leinsamen – Leinkuchen, Leinextraktionsschrot – Einzelfuttermittel aus Maniokwurzeln oder Mandeln	50 250 350		
9. Freies Gossypol	Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Küken Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Baumwollsaat – Baumwollsaatkuchen und Baumwollextraktionsschrot	100 50 10 20 5 000 1 200		

Unerwünschter Stoff 1	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung 2	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung) 3	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung) 4	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen) 5
10. Theobromin	Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen – Alleinfuttermittel für Geflügel, ausgenommen Legehennen, und Kälber – Alleinuttermittel für Kaninchen und Schweine, ausgenommen Ferkel	20 500 100 60		
11. Senföl, flüchtig, berechnet als Allyl- isothiocyanat	Alleinuttermittel, ausgenommen: – Alleinuttermittel für ausgewachsene Rinder	300 700		
11. Senföl, flüchtig, berechnet als Allyl- isothiocyanat	Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Rapskuchen, Rapsextraktionsschrot	100 4 000		
12. Vinylthiooxazolidon (Vinylloxazolidinthon)	Alleinuttermittel, ausgenommen: – Alleinuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen (ausgenommen Jungtiere) – Alleinuttermittel für Schweine (ausgenommen Ferkel) und Geflügel	150 1 000 500		
13. Mutterkorn (<i>Claviceps purpurea</i>)	Alleinuttermittel für Geflügel, ausgenommen: – Alleinuttermittel für Legegeflügel	1 000 500		
14. Unkrautsamen und Früchte, die Alkaloide, Glukoside oder andere giftige Stoffe enthalten, darunter a) <i>Lolium temulentum</i> L. b) <i>Lolium remotum</i> Schrank c) <i>Datura stramonium</i> L.	Alle Futtermittel, die ungemahlene Getreide enthalten Alle Futtermittel	1 000 3 000		
15. Rizinus – <i>Ricinus communis</i> L.	Alle Futtermittel	1 000 1 000 1 000		
15. Rizinus – <i>Ricinus communis</i> L.	Alle Futtermittel	10 (berechnet als Rizinussschalen)		
16. <i>Crotalaria</i> spp.	Alle Futtermittel	100		

1 Unerwünschter Stoff	2 Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	3 Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	4 Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	5 Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
17. Aldrin } } einzeln oder insgesamt, 18. Dieldrin } berechnet als Dieldrin	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,01		
19. Camphechlor (Toxaphen)	Alle Futtermittel	0,2		
20. Chlordan (Summe aus Cis- und Trans-Isomeren und aus Oxychlor- dan, berechnet als Chlordan)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,1		
21. DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,02 0,05		
22. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Maiskörner und Erzeugnisse ihrer Verarbeitung – Ölsaaten und Erzeugnisse ihrer Verarbeitung – Alleinfuttermittel für Fische	0,05 0,5		
23. Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,1 0,2		
24. Heptachlor (Summe aus Hepta- chlor und Heptachlorepoxyd, berechnet als Heptachlor)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,5 0,005		
25. Hexachlorbenzol (HCB)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,05		
26. Hexachlorcyclohexan (HCH)	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,2		
26.1. alpha-Isomere	Alle Futtermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,005		
26.2. beta-Isomere	Mischfuttermittel, ausgenommen: – Mischfuttermittel für Milchvieh Einzelfuttermittel, ausgenommen: – Fette	0,01 0,01 0,1		

Unerwünschter Stoff	Futtermittel, Zusatzstoff, Vormischung	Höchstgehalt (siehe Vorbemerkung)	Aktionsgrenzwert (siehe Vorbemerkung)	Anmerkungen und Zusatzinformationen (z. B. Art der durchzuführenden Untersuchungen)
1	2	3	4	5
<p>28. Aprikose – <i>Prunus armeniaca</i> L.</p> <p>29. Bittermandel – <i>Prunus dulcis</i> (Mill.) D. A. Webb var. <i>amara</i> (DC.) Focke (= <i>Prunus amygdalus Batsch</i> var. <i>amara</i> (DC.) Focke)</p> <p>30. Buchecker, ungeschält – <i>Fagus silvatica</i> L.</p> <p>31. Leindotter – <i>Camelina sativa</i> (L.) Crantz</p> <p>32. Mowrah, Bassia, Madhuca – <i>Madhuca longifolia</i> (L.) Macbr. (= <i>Bassia longifolia</i> L. = <i>Illipe malabrorum</i> Engl.), <i>Madhuca indica</i> Gmelin (= <i>Bassia latifolia</i> Roxb.) = <i>Illipe latifolia</i> (Roscb.) F. Mueller)</p> <p>33. Purgierstrauch – <i>Jatropha curcas</i> L.</p> <p>34. Purgierölbaum – <i>Croton tiglium</i> L.</p> <p>35. Indischer Braunsenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. Ssp. <i>integrifolia</i> (West.) Theil.</p> <p>36. Sareptasenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. <i>juncea</i></p> <p>37. Chinesischer Gelbsenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. <i>jutea</i> Batalin</p> <p>38. Schwarzer Senf – <i>Brassica nigra</i> (L.) Koch</p> <p>39. Abessinischer (äthiopischer) Senf – <i>Brassica carinata</i> A. Braun</p>	<p>Alle Futtermittel</p>	<p>Saaten und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse der ne-benstehenden Pflanzentarten dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbarer Menge vorhanden sein.</p>		

1) Gehalt an Fluor je 1 % Phosphor.

2) Konzentrations-Obergrenzen werden aufgrund der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Kongenere, die unter der Quantifizierungsgrenze liegen, gleich der Quantifizierungsgrenze sind.

3) Die Berechnungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:

PCDDs, PCDFs for humans and wildlife. Environmental Health Perspective, 106 (12), 775-792⁴⁾.

4) Frischfisch, der direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztiere verwendet wird, ist von der Höchstgrenze ausgenommen. Für Frischfisch, der zur direkten Verfütterung an Heimtiere, Zoo- und Zirkustiere verwendet wird, gilt ein Höchstwert von 4,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg. Die Erzeugnisse, verarbeitete tierische Proteine, die aus diesen Tieren (Pelz-, Heim-, Zoo- und Zirkustieren) gewonnen werden, können nicht in die Lebensmittelkette gelangen, und ihre Verfütterung an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, ist verboten.

Anlage 5a

(zu den §§ 24a und 24b)

Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln**Vorbemerkungen**

1. Bei den in Teil A genannten Futtermitteln beziehen sich die in Teil B und Teil C jeweils in Spalte 5 festgelegten Höchstgehalte auf die Teile, die als Lebensmittel oder zur Verarbeitung zu Lebensmitteln üblicherweise in den Verkehr gebracht werden. Für die in Anhang I der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 350 S. 71) in der jeweils geltenden Fassung genannten Futtermittel sind hinsichtlich der Teile, auf die sich die Höchstgehalte beziehen, die dort aufgeführten Beschreibungen heranzuziehen.
2. Soweit in Teil B oder Teil C jeweils in Spalte 4 für Futtermittel Gruppenbezeichnungen angegeben sind, beziehen sich die Höchstgehalte auf alle Futtermittel dieser Gruppe nach Teil A Spalte 1.
3. Die Höchstgehalte für Futtermittel pflanzlichen Ursprungs beziehen sich auf die Originalsubstanz.
4. Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Höchstgehalte für Erzeugnisse aus Landtieren auf den Fettanteil, für Milch und Eier auf die Originalsubstanz.

Teil A**Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs,
für die die Höchstgehalte gemäß Teil B und Teil C gelten**

Gruppen von Futtermitteln	Darunter fallende Einzelfuttermittel
1	2

I. Futtermittel pflanzlichen Ursprungs

1. Getreide	Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis, Körner-Sorghum, Buchweizen, Hirse, andere Getreidearten
2. Früchte	
2.1 Zitrusfrüchte	z. B. Orangen, Zitronen, Pampelmusen
2.2 Schalenfrüchte	z. B. Mandeln, Nüsse, Pistazienkerne
2.3 Kernobst	z. B. Äpfel, Birnen, Quitten
2.4 Steinobst	z. B. Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen
2.5 Beeren und Kleinobst	
2.5.1 Trauben	Tafeltrauben, Keltertrauben
2.5.2 Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	
2.5.3 Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)	z. B. Brombeeren, Loganbeeren, Himbeeren
2.5.4 Andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte)	z. B. Heidelbeeren, Preiselbeeren, Johannisbeeren
2.5.5 Wildfrüchte	
2.6 Sonstige Früchte	z. B. Ananas, Bananen, Kiwis, Oliven
3. Gemüse	
3.1 Wurzel- und Knollengemüse	z. B. Rote Bete, Karotten
3.2 Zwiebelgemüse	z. B. Knoblauch, Speisezwiebeln, Schalotten
3.3 Fruchtgemüse	
3.3.1 Solanaceen	z. B. Auberginen, Paprika, Tomaten
3.3.2 Cucurbitaceen mit genießbarer Schale	z. B. Gurken, Zucchini
3.3.3 Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	z. B. Kürbisse, Melonen
3.3.4 Zuckermais	

Gruppen von Futtermitteln	Darunter fallende Einzelfuttermittel
1	2
3.4 Kohlgemüse 3.4.1 Blumenkohle 3.4.2 Kopfkohle 3.4.3 Glattkohle 3.4.4 Kohlrabi 3.5 Blattgemüse und Kräuter 3.5.1 Salate 3.5.2 Spinat oder Spinatarten 3.5.3 Brunnenkresse 3.5.4 Chicorée 3.5.5 Kräuter 3.6 Hülsengemüse 3.7 Stängelgemüse 3.8 Pilze 4. Hülsenfrüchte 5. Ölsaaten 6. Kartoffeln 7. Tee 8. Hopfen 9. Gewürze	z. B. Blumenkohl, Brokkoli z. B. Kopfkohl, Rosenkohl z. B. Chinakohl, Grünkohl z. B. Feldsalat, Kopfsalat, Kresse z. B. Spinat, Mangold z. B. Kerbel, Schnittlauch, Petersilie z. B. Gemüsebohnen, Gemüseerbsen z. B. Spargel, Porree, Stangensellerie Zuchtpilze, wild wachsende Pilze z. B. Bohnen, Erbsen, Linsen z. B. Erdnüsse, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne Blätter und Stiele von <i>Camilla sinensis</i> z. B. Pfeffer, Vanilleschoten, Wacholderbeeren
II. Futtermittel tierischen Ursprungs	
1. Futtermittel aus Landtieren 2. Milch 3. Eier	z. B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Schlachtnebenerzeugnisse, tierische Fette Milch, Milcherzeugnisse Eier, Eier ohne Schale, Eigelb

Teil B

Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Abamectin	71751-41-2	Avermectin B ₁ Summe von Avermectin B1a, Avermectin B1b und Delta-8,9-Isomer von Avermectin B1a	Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) und Salate Hopfen und Paprika Auberginen, Leber von Rindern ¹⁾ , Ölsaaten, Schalenfrüchte, Tee und Tomaten, Eier ³⁾ , übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und sonstige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Milch ²⁾	0,1 0,05 0,02 0,01 0,005
Acephat	30560-19-1	O,S-Dimethyl-N-acetyl-amidthio-phosphat	Ölsaaten, Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05 0,02 ^{a)}
Acibenzolar-S-methyl	135158-54-2	Benzo[1,2,3]thiadiazol-7-thiocarbon-säure-S-methylester	Tomaten Mangos Bananen und Haselnüsse Getreide, Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	1 0,5 0,1 0,05 0,02
Aldicarb	116-06-3	2-Methyl-2-(methylthio)-propion-aldehyd-O-(methylcarbamoyl)oxim Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und Sulfon, berechnet als Aldicarb	Kartoffeln Blumenkohl, Pekan-Nüsse, Rosenkohl und Zitrusfrüchte Bananen, Karotten und Pastinaken übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs	0,5 0,2 0,1 0,05 0,01
Amitraz	33089-61-1	N,N-Bis-(2,4-xylyliminomethyl)-methylamin Summe aus Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-Dimethyl-anilingruppe enthalten, berechnet als Amitraz	Hopfen Baumwollsamens Auberginen, Kernobst und Tomaten Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze Getreide sowie Futtermittel aus Geflügel und Eier	20 1 0,5 0,1 0,05 0,02
Amitrol	61-82-5	3-Amino-1H-1,2,4-triazol	Oliven Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02 0,01
Aramit	140-57-8	2-(4-tert.-Butylphenoxy)-isopropyl-2'-chlorethylsulfid	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,01
Atrazin	1912-24-9	2-Chlor-4-ethylamino-6-isopropylamino-1,3,5-triazin	pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Azimsulfuron	120162-55-2	1-(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-yl)-3-[1-methyl-4-(2-methyl-2H-tetrazol-5-yl)-2H-pyrazole-3-sulfonyl]-harnstoff	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,02
Azinphosethyl	2642-71-9	O,O-Diethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithiophosphat	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,05
Azinphos-methyl	86-50-0	O,O-Dimethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithiophosphat	Trauben und Zitrusfrüchte übrige Früchte und Gemüse	1 0,5
Azocyclotin und Cyhexatin	41083-11-8 013121-70-5	1-Tricyclohexylstannyl-1,2,4-triazol Tricyclohexylzinnhydroxid Summe von Azocyclotin und Cyhexatin, berechnet als Cyhexatin	Gemüsebohnen (mit Hülsen) Keltertrauben und Pflaumen Äpfel, Fleisch von Rindern und Zitrusfrüchte Birnen, Hopfen, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und sonstige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,5 0,3 0,2 0,1 0,05
Azoxystrobin	131860-33-8	Methyl-(E)-2-{2-[6-(2-cyanophenoxy)pyrimidin-4-yloxy]phenyl}-3-methoxyacrylat	Hopfen Reis und Stangensellerie Brombeeren, Himbeeren, Kräuter und Salate Auberginen, Bananen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Frühlingzwiebeln, Trauben, Paprika und Tomaten Artischocken, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Curcubitaceen mit genießbarer Schale und Zitrusfrüchte Blumenkohl, Curcubitaceen mit ungenießbarer Schale, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Rapssamen und Sojabohnen Gerste, Hafer, Knollensellerie, Kopfkohl, Roggen, Triticale und Weizen Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Chicorée, Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Karotten, Kohlrabi, Meerrettich, Pastinaken, Petersilienwurzeln und Schwarzwurzeln Hülsenfrüchte, Porree, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	20 5 3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01
Barban	101-27-9	4-Chlorbut-2-ynyl-3-chlorphenylcarbammat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Benalaxyl	71626-11-4	Methyl-N-phenylacetyl-N-2,6-xylyl-DL-alaninat	Salat Auberginen, Paprika, Speisezwiebeln, Tomaten und Trauben Hopfen, Melonen, Tee und Wassermelonen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,5 0,2 0,1 0,05
Benfuracarb	82560-54-1	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-N-(N-(2-(ethoxycarbonyl)ethyl)-N-isopropylsulfenamoyl)-N-methylcarbammat	Hopfen Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 0,1 0,05
Benomyl	17804-35-2	Methyl-1-(butylcarbamoyl)benzimidazol-2-yl-carbammat	Summe berechnet als Carbendazim	5
Carbendazim	10605-21-7	Methyl-benzimidazol-2-yl-carbammat		3
Thiophanatmethyl	23564-05-8	Dimethyl-4,4-O-phenylen-bis-(3-thioallophanat)		2 1 0,5 0,3 0,2 0,1
Bentazon	25057-89-0	3-Isopropyl-(1H)-2,1,3-benzothiadiazin-4-(3H)-on-2,2-dioxid Summe von Bentazon und den 6-OH- und 8-OH-Bentazon-Konjugaten, ausgedrückt als Bentazon	Gemüseerbsen (mit Hülsen) Gemüseerbsen (ohne Hülsen) übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Eier und Futtermittel aus Landtieren Milch	0,5 0,2 0,1 0,05 0,02
Bifenthrin	82657-04-3	[1 α ,3 α (Z)]-(±)-(2-Methyl[1,1'-biphenyl]-3-yl)methyl-3-(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat	Hopfen Tee Salate Kopfkohle Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gerste, Hafer, Triticale und Weizen Kernobst Auberginen, Blumenkohle, Paprika, Steinobst, Tomaten und Trauben Bananen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Fett von Rindern ¹⁾ , Gemüseerbsen (mit Hülsen), Ölsaaten und Zitrusfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und sonstige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Eier ³⁾ und Milch ²⁾	10 5 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Binapacryl	485-31-4	2-(1-Methyl-propyl)-4,6-dinitrophenyl-3-methylcrotonat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze Getreide, Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05 0,01 ^{b)}
Bitertanol	55179-31-2	β -([1,1'-Biphenyl]-4-yloxy)- α -(1,1-dimethylethyl)-1 <i>H</i> -1,2,4-triazol-1-ethanol	Bananen und Tomaten Kernobst und Pflaumen Aprikosen, Kirschen und Pfirsiche Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	3 2 1 0,5 0,1 0,05
Bromid	24959-67-9	Anorganisches Gesamtbromid, berechnet als Bromionen	Getreide	50
Bromophos-ethyl	4824-78-6	O-(4-Brom-2,5-dichlor-phenyl)-O,O-diethyl-thiophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,05
Bromopropylat	18181-80-1	1-Methylethyl 4-brom- α -(4-bromphenyl)- α -hydroxyphenylacetat	Zitrusfrüchte, Kernobst, Tafel- und Keltertrauben Tomaten, Bohnen (mit Hülsen) Ölsaaten, Tee, Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	2 1 0,1 0,05 ^{c)}
Captafol	2425-06-1	N-(1,1,2,2-Tetrachlorethylthio)cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid	Hopfen und Tee Getreide übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05 0,02 0,01 ^{b)}
Captan	133-06-2	N-(Trichlormethylthio)cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid N-(Trichlormethylthio)phtalimid	} insgesamt Keltertrauben übriges Beeren- und Kleinobst, Kernobst und Tomaten Chicorée, Endivien, Gemüsebohnen, Gemüseerbsen, Kopfsalat, Porree und Steinobst übrige Früchte und übriges Gemüse	10 3 2 0,1
Folpet	133-07-3			
Carbaryl	63-25-2	1-Naphtylmethylcarbamat	Äpfel, Aprikosen, Birnen, Kohl, Pfirsiche, Pflaumen, Salate und Trauben übrige Früchte, übriges Gemüse und Reis übriges Getreide	3 1 0,5

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Carbofuran 3-Hydroxy-carbofuran	1563-66-2 16655-82-6	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranylmethylcarbammat Summe berechnet als Carbofuran 2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-3-hydroxy-7-benzofuranylmethylcarbammat	Hopfen Radieschen und Rettich Karotten, Knoblauch, Pastinaken, Schalotten, Speisezwiebeln und Zitrusfrüchte Blumenkohle, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Kohlrabi, Kohlrüben, Speiserüben und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	10 0,5 0,3 0,2 0,1
Carbosulfan	55285-14-8	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-[(dibutyl-amino)-thio]-methylcarbammat	Hopfen Karotten, Pastinaken und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	1 0,1 0,05
Cartap	15263-53-3	S,S'-2-dimethylaminotrimethylene bis(thiocarbamat)	Tee	0,1
Chinomethionat	2439-01-2	6-Methyl-chinoxalin-2,3-dithiocarbonat	Früchte und Gemüse	0,3
Chlorbensid	103-17-3	(4-Chlor-benzyl)-(4-chlorphenyl)-sulfid	Hopfen und Tee Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)} übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 0,01
Chlorbenzilat	510-15-6	Ethyl-4,4'-dichlorbenzilat	Hopfen und Tee sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)} übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,02
Chlorbufam	1967-16-4	1-Methylprop-2-ynyl-(3-chlorphenyl)-carbammat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Chlorfenapyr	122453-73-0	4-Brom-2-(4-chlorphenyl)-1-ethoxymethyl-5-trifluormethylpyrrol-3-carbonitril	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Chlorfenson	80-33-1	4-Chlorphenyl-4-chlorbenzol-sulfonat	Hopfen und Tee Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)} übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 0,01
Chlorfenvinphos	470-90-6	O-2-Chlor-1-(2,4-dichlorphenyl)-vinyl-O,O-diethyl-phosphat Summe der E- und Z-Isomere	Zitrusfrüchte Knollengemüse, Petersilie, Sellerie, Wurzelgemüse und Zwiebelgemüse übriges Gemüse übrige Früchte und Pilze	1 0,5 0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Chlormequat	999-81-5	2-Chlorethyltrimethylammoniumchlorid	Zuchtpilze Hafer Gerste, Roggen, Triticale und Weizen Birnen Rinderniere Hopfen, Ölsaaten, Oliven, Schalenfrüchte und Tee sowie Rinderleber übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	10 5 2 0,3 0,2 0,1 0,05
Chloroxuron	1982-47-6	3-[4-(4-Chlorphenoxy)-phenyl]-1,1-dimethylharnstoff	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,05
Chlorpropham	101-21-3	Isopropyl-3-chlorphenylcarbamate berechnet als 3-Chloranilin	Karotten, Kerbel, Pastinaken, Petersilie und Sellerie Früchte und übriges Gemüse	0,1 0,05
Chlorpyrifos	2921-88-2	O,O-Diethyl-O-3,5,6-trichlor-2-pyridyl-thiophosphat	Bananen Kiwis und Mandarinen Artischocken, Johannisbeeren, Kopfkohl und Stachelbeeren Brombeeren, Chinakohl, Himbeeren, Kernobst, Solanaceen und Trauben Kirschen, Zitrusfrüchte, ausgenommen Mandarinen und Zitronen Erdbeeren, Gerste, Pfirsiche, Pflaumen, Radieschen, Rettich, Speisezwiebeln und Zitronen Hopfen, Karotten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ Eier ³⁾ und Milch ²⁾	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01
Chlorpyrifosmethyl	5598-13-0	O,O-Dimethyl-O-3,5,6-trichlor-2-pyridyl-thiophosphat	Getreide Mandarinen Erdbeeren, Kernobst, Orangen, Pfirsiche und Solanaceen Zitronen Trauben Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Eier ³⁾ und Milch ²⁾	3 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01
Chlorthalonil	1897-45-6	2,4,5,6-Tetrachlorisophtalonitril	Hopfen Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Porree, Stachelbeeren und Stangensellerie Einlegegurken, Frühlingszwiebeln und Kräuter	50 10 5

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
			Blumenkohle, Erdbeeren, Keltertrauben und Kopfkohl	3
			Gemüseerbsen (mit Hülsen), Preiselbeeren, Solanaceen und Zuchtpilze	2
			Aprikosen, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gurken, ausgenommen Einlegegurken, Karotten, Kernobst, Knollensellerie, Pfirsiche und Tafeltrauben	1
			Knoblauch, Rosenkohl, Schalotten und Speisezwiebeln	0,5
			Gemüseerbsen (ohne Hülsen)	0,3
			Bananen	0,2
			Gerste, Hafer, Roggen, Tee, Triticale und Weizen	0,1
			Erdnüsse und Gemüsebohnen (ohne Hülsen)	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,01
Chlozolinat	84332-86-5	N-(3,5-Dichlorphenyl)-5-methyl-5-carbethoxy-1,3-oxazolidin-2,4-dion	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Cinidon-ethyl	142891-20-1	(Z)-Ethyl-2-chlor-3-[2-chlor-5-(cyclohex-1-en-1,2-dicarboximido)phenyl]acrylat Summe von Cinidon-ethyl und seinem E-isomer	Getreide, Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Clofentezin	74115-24-5	3,6-Bis-(2-chlorphenyl)-1,2,4,5-tetrazin	Brombeeren und Himbeeren	3
			Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	2
			Keltertrauben	1
			Johannisbeeren, Kernobst und Zitrusfrüchte	0,5
			sonstiges Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte) und Tomaten	0,3
			Pflaumen	0,2
			Melonen	0,1
			Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
		Summe aller Verbindungen, die die 2-Chlorbenzoyl-Gruppe enthalten, berechnet als Clofentezin	Leber von Rind, Schaf und Ziege Milch und sonstige Futtermittel aus Landtieren Eier	0,1 0,05 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Cyazofamid	120116-88-3	4-Chlor-2-cyano-N,N-dimethyl-5-p-tolyimidazol-1-sulfonamid	Tafel- und Keltertrauben Tomaten Gurken, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale Getreide, Tee, Hopfen und Ölsaaten übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,5 0,2 0,1 0,02 0,01 ^{d)}
Cyclanilid	113136-77-9	1-(2,4-Dichloranilinocarbonyl)-cyclopropancarbonsäure	Baumwollsamensamen Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,2 0,1 0,05 0,01
Cyfluthrin	68359-37-5	(RS)- α -Cyano-4-fluor-3-phenoxybenzyl-(1RS,3RS) (1RS,3SR)-3-(2,2-dichlorovinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat einschließlich anderer verwandter Isomergemische	Hopfen Aprikosen, Pfirsiche und Salate Blattkohle, Paprika und Trauben Kernobst, Kirschen, Kopfkohle und Pflaumen Gurken, ausgenommen Einlegegurken, und Tee Blumenkohle, Hülsengemüse, Mais, Rapssamen und Tomaten sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Milch ²⁾ und Eier ³⁾	20 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
Cyhalofop-butyl	122008-85-9	(R)-2-[4-(4-cyano-2-fluorphenoxy)phenoxy]propansäurebutylester Summe von Cyhalofop-butyl und seinen freien Säuren	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02
Cypermethrin	52315-07-8	Cyano(3-phenoxyphenyl)-methyl-3-(2,2-dichlorethenyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat einschließlich anderer verwandter Isomergemische	Hopfen Aprikosen, Artischocken, Kräuter, Pfirsiche, Salate, Wildfrüchte und Zitrusfrüchte Blattkohle, Kernobst, Kirschen, Pflaumen und wild wachsende Pilze Blumenkohle, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kopfkohle, Porree, Solanaceen, Spinat, Strauchbeerenobst, Tee und Trauben Baumwollsamensamen, Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Gerste, Hafer, Kohlrabi, Leinsamen, Mohnsamen, Rapssamen, Sesamsamen und Sonnenblumenkerne sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Geflügel Knoblauch, Schalotten, Spargel und Speisezwiebeln übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾ Milch ²⁾	30 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Cyromazin	66215-27-8	N-Cyclopropyl-1,3,5-triazin-2,4,6-triamin	Salate Zuchtpilze Artischocken und Stangensellerie Auberginen, Einlegegurken, Gurken, Kartoffeln, Tomaten und Zucchini Melonen und Wassermelonen Eier übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel aus Landtieren, ausgenommen Schafe Milch	15 5 2 1 0,3 0,2 0,05 0,02
2,4-D	000094-75-7	2,4-Dichlorphenoxy-essigsäure Summe von 2,4-D und seiner Ester, ausgedrückt als 2,4-D	Niere, ausgenommen Geflügel, und Zitrusfrüchte Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und sonstige Futtermittel aus Landtieren Eier und Milch	1 0,1 0,05 0,01
2,4 DB	94-82-6	4-(2,4-Dichlorphenoxy)-buttersäure	Tee, Hopfen, Leber, Nieren übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze übrige Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	0,1 0,05 0,05 0,01 ^{d)}
Daminozid	1596-84-5	Bernsteinsäure-2,2-dimethylhydrazid Summe aus Daminozid und 1,1-Dimethylhydrazin, berechnet als Daminozid	Hopfen und Tee Ölsaaten und Schalenfrüchte sowie Futtermittel tierischen Ursprungs übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 0,02
Deltamethrin	52918-63-5	(S)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl (1R,3R)-3-(2,2-dibromvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat	Hopfen und Tee Getreide und Hülsenfrüchte Blattkohle, Brombeeren, Himbeeren, Salate, Spinat, gelagerte Kartoffeln und Kräuter Gemüsebohnen (mit Hülsen), Johannisbeeren, Porree, Solanaceen und Stachelbeeren Artischocken, Blumenkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Frühlingszwiebeln, Gemüserbsen (mit Hülsen), Kernobst, Knoblauch, Kopfkohle, Oliven, Rapsamen, Schalotten, Speisezwiebeln, Steinobst und Trauben übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾	5 1 0,5 0,2 0,1 0,05
Diallat	2303-16-4	S-(2,3-Dichlorallyl)-diisopropylthiocarbamat	Futtermittel tierischen Ursprungs Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,2 0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Diazinon	333-41-5	O,O-Diethyl-O-(2-isopropyl-6-methylpyrimidin-4-yl)-thiophosphat	Grapefruits, Orangen und Pampelmusen Solanaceen Äpfel, Birnen und Kirschen Heidelbeeren, Johannisbeeren, Karotten, Kiwis und Stachelbeeren Pflaumen Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee, Futtermittel aus Schweinen und Geflügel ¹⁾ sowie Eier ³⁾ übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Milch ²⁾	1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02 0,01
Dibromethan	106-93-4	1,2-Dibromethan	Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,01
1,1-Dichlor-2,2-bis(4-ethylphenyl)-ethan	72-56-0		Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,01
1,2-Dichlorethan	107-06-2	1,2-Dichlorethan	Futtermittel tierischen Ursprungs Ölsaaten, Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,02 0,01 ^{b)}
Dichlorfluamid	1085-98-9	N-Dichlorfluormethylthio-N,N'-dimethyl-N-phenylsulfamid	Beeren, Kleinobst und Kopfsalat übrige Früchte und übriges Gemüse	10 5
Dichlorprop	120-36-5	2-(2,4-Dichlorphenoxy)-propionsäure einschließlich Dichlorprop-P	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,05
Dichlorvos	62-73-7	O,O-Dimethyl-O-(2,2-dichlorvinyl)-phosphat	Getreide Früchte, Gemüse und Tee	2 0,1
Dicofol	115-32-2	1,1-Bis(4-chlorphenyl)-2,2,2-trichlor-ethanol Summe aus p,p'- und o,p'-Isomeren	Hopfen Tee Trauben und Zitrusfrüchte Tomaten Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale sowie Futtermittel aus Rindern ¹⁾ , Schafen ¹⁾ und Ziegen ¹⁾ Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Baumwollsamensamen sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ übrige Ölsaaten und Schalenfrüchte, übrige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ sowie Eier ³⁾ übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Milch ²⁾	50 20 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Dimethoat	60-51-5	O,O-Dimethyl-S-(methylcarbomyl)-dithiophosphat Summe von Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat	Frühlingszwiebeln und Oliven Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kirschen und Kopfkohl Salat Roggen, Rosenkohl, Triticale und Weizen Blumenkohl Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	2 1 0,5 0,3 0,2 0,05 0,02
Dinoseb	88-85-7	6-(1-Methyl-propyl)-2,4-dinitrophenol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze Getreide, Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05 0,01 ^{b)}
Dinoterb	1420-07-1	2,4-Dinitro-6-tert-butylphenol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Dioxathion	78-34-2	S,S'-(1,4-Dioxan-2,3-diyl)-bis-(O,O-diethyl-dithiophosphat)	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,05
Diphenylamin	122-39-4	N-Phenylaminobenzol	Birnen Äpfel übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	10 5 0,05
Diquat	2764-72-9	9,10-Dihydro-8a,10a-diazoniaphenanthren-Ion	Gerste Leinsamen Hafer Hirse und Mais Rapssamen Bohnen und Erbsen Hopfen, sonstige Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	10 5 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05
Disulfoton	298-04-4	O,O-Diethyl-S-2-ethylthio-ethyl-dithiophosphat Summe aus Disulfoton, Disulfoton-sulfoxid und Disulfotonsulfon, berechnet als Disulfoton	Gerste und Sorghum Weizen Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,2 0,1 0,05 0,02
DNOC	534-52-1	4,6-Dinitro-2-methylphenol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Dodin	2439-10-3	Dodecylguanidin-acetat	Kernobst und Steinobst übrige Früchte und Gemüse	1 0,2

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Ethephon	16672-87-0	2-Chlorethanphosphonsäure	Johannisbeeren Kernobst, Kirschen, Paprika und Tomaten Ananas und Baumwollsamensamen Gerste und Roggen Weizen und Triticale Hopfen, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 3 2 0,5 0,2 0,1 0,05
Ethion	563-12-2	O,O,O,O-Tetraethyl-S,S-methylen-di-(dithiophosphat)	Tee Zitrusfrüchte Kernobst, Steinobst und Trauben übrige Früchte und Gemüse	3 2 0,5 0,1
Ethofumesat	26225-79-6	2-Ethoxy-2,3-dihydro-3,3-dimethylbenzofuran-5-yl-methansulfonat Summe von Ethofumesat und dem Metaboliten 2,3-dihydro-3,3-dimethyl-2-oxo-benzofuran-5-yl-methansulfonat, ausgedrückt als Ethofumesat	Hopfen, Ölsaaten, Rote Rüben und Tee sowie Futtermittel tierischen Ursprungs übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Ethoxysulfuron	126801-58-9	3-(4,6-dimethoxy-2-pyrimidin-2-yl)-1-(2-ethoxyphenoxy-sulfonyl)harnstoff	Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 ^{d)}
Ethylenoxid	75-21-8	Ethylenoxid Summe von Ethylenoxid und 2-Chlorethanol, ausgedrückt als Ethylenoxid	Ölsaaten, Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze Getreide, Futtermittel tierischen Ursprungs	0,2 0,1 0,02 ^{b)}
Famoxadon	131807-57-3	3-Anilino-5-methyl-5-(4-phenoxyphenyl)-1,3-oxazolidin-2,4-dion	Trauben Melonen Auberginen, Gerste, Gurken, Tomaten und Zucchini sonstige Getreide, ausgenommen Mais und Reis Futtermittel tierischen Ursprungs, Hopfen, Ölsaaten und Tee Mais, Reis und übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	2 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
Fenamiphos	22224-92-6	O-Ethyl-O-(3-methyl-4-methylthiophenyl)-isopropylamidophosphat	Paprika Bananen, Karotten, Tomaten, Auberginen, Gurken, Zucchini, Melonen, Wassermelonen, Rosenkohl, Kopfkohl, Ölsaaten, Tee, Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel aus Landtieren, Eier Milch	0,1
Fenamiphos-Sulfoxid	31972-43-7	O-Ethyl-O-(3-methyl-4-methylsulfinylphenyl)-isopropylamidophosphat		0,05
Fenamiphos-Sulfon	31972-44-8	O-Ethyl-O-(3-methyl-4-methylsulfonylphenyl)-isopropylamidophosphat		0,02
		} insgesamt berechnet als Fenamiphos		0,01 0,005 ^{e)}

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Fenarimol	60168-88-9	α -(2-Chlorphenyl)- α -(4-chlorphenyl)-5-pyrimidinmethanol	Hopfen Johannisbeeren, Kirschen und Stachelbeeren Aprikosen, Paprika, Pfirsiche und Tomaten Bananen, Erdbeeren, Kernobst und Trauben Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Himbeeren Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
Fenbutatinoxid	13356-08-6	Hexakis-(2-methyl-2-phenylpropyl)-distannoxan	Zitrusfrüchte Bananen Kernobst und Trauben Auberginen, Erdbeeren, Paprika und Tomaten Gurken, ausgenommen Einlegegurken, und Zucchini Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),3)} , ausgenommen Milch Milch ²⁾	5 3 2 1 0,5 0,1 0,05 0,02
Fenchlorphos	299-84-3	O,O-Dimethyl-O-(2,4,5-trichlorphenyl)-monothiophosphat Summe von Fenchlorphos und Fenchlorphos-oxon, berechnet als Fenchlorphos	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,01
Fenhexamid	126833-17-8	N-(2,3-Dichlor-4-hydroxyphenyl)-1-methyl-cyclohexancarbonsäureamid	Kiwis und Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte) Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Heidelbeeren, Johannisbeeren, Kirschen, Stachelbeeren und Trauben Pflaumen Tomaten Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	10 5 2 1 0,1 0,05
Fenitrothion	122-14-5	O,O-Dimethyl-O-(3-methyl-4-nitrophenyl)-thiophosphat	Zitrusfrüchte übriges Obst und Gemüse sowie Tee	2 0,5
Fenpropimorph	67564-91-4	cis-4-[3-[4-(1,1-Dimethylethyl)phenyl]-2-methylpropyl]-2,6-dimethylmorpholin	Bananen Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) und Himbeeren Gerste, Hafer, Porree, Roggen, Rosenkohl, Dinkel, Triticale und Weizen Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	2 1 0,5 0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)	
1	2	3	4	5	
		Fenpropimorph-Carbonsäure (BF421-2), berechnet als Fenpropimorph	Leber von Rind, Schwein, Schaf und Ziege Niere von Rind, Schwein, Schaf und Ziege Fleisch von Rind, Schwein, Schaf und Ziege Eier, Milch und sonstige Futtermittel aus Landtieren	0,3 0,05 0,02 0,01	
Fentin ausgedrückt als Triphenylzinnkation	668-34-8	Triphenylzinnverbindungen	Hopfen Kartoffeln und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,5 0,1 0,05	
Fentin-acetat	900-95-8	Triphenyl-zinn-acetat	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05	
Fentin-hydroxid	76-87-9	Triphenyl-zinn-hydroxid	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05	
Fenvalerat	51630-58-1	(RS)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(RS)-2-(4-chlorphenyl)-3-methylbutyrat	Summe der SS- und RR-Isomere Summe der RS- und SR-Isomere	Gerste und Hafer sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Geflügel Trauben	0,2 0,1
Esfenvalerat	66230-04-4	(S)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(S)-2-(4-chlorphenyl)-3-methylbutyrat		Hopfen, Kernobst, Kopfkohl, Ölsaaten, Roggen, Rosenkohl, Tee, Tomaten, Triticale und Weizen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,05 0,02
				Gerste, Hafer, Hopfen, Ölsaaten und Tee sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Geflügel übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,05 0,02
Florasulam	145701-23-1	2',6',8'-Trifluor-5-methoxy[1,2,4]triazolo[1,5-c]pyrimidin-2-sulfonanilid	Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,01	
Flucythrinat	70124-77-5	Cyano-(3-phenoxyphenyl)methyl (S)-4-(difluormethoxy)- α -(1-methylethyl)phenylacetat Summe der Isomere, berechnet als Flucythrinat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,05	
Flumioxazin	103361-09-7	N-(7-Fluor-3,4-dihydro-3-oxo-4-prop-2-ynyl)-2H-1,4-benzoxazin-6-yl)cyclohex-1-en-1,2-dicarboximide	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05	
Flupyrsulfuron-methyl	144740-54-5	Methyl-2-(4,6-dimethoxypyrimidin-2-ylcarbamoylsulfamoyl)-6-trifluoromethylnicotinat	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02	

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Fluroxypyr	69377-81-7	4-Amino-3,5-dichlor-6-fluor-2-pyridyloxyessigsäure Fluroxypyr und seine Ester, berechnet als Fluroxypyr	Futtermittel aus Niere von Landtieren, ausgenommen Geflügelniere	0,5
			Gerste, Hafer, Hopfen, Roggen, Tee, Triticale und Weizen	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Foramsulfuron	173159-57-4	1-(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-yl)-3-(2-dimethylcarbamoyl-5-formamido-phenylsulfonyl)harnstoff	Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,01 ^d
Formothion	2540-82-1	O,O-Dimethyl-S-(N-formyl-N-methyl-carbamoyl)methyl-dithiophosphat	Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
Furathiocarb	65907-30-4	Butyl-(2,3-dihydro-2,2-dimethylbenzofuran-7-yl)-N,N'-dimethyl-N,N'-thiocarbamat	Hopfen	5
			Blumenkohle und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Glyphosat	1071-83-6	N-Phosphonomethylglycin	wild wachsende Pilze	50
			Gerste, Hafer, Sojabohnen und Sorghum	20
			Baumwollsamens, Leinsamens, Rapssamens und Senf	10
			Roggen, Triticale und Weizen	5
			Erbsen	3
			Bohnen und Oliven zur Ölgewinnung sowie Niere von Rind, Ziege und Schaf	2
			Niere vom Schwein	0,5
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1
Hexaconazol	79983-71-4	(RS)-2-(2,4-Dichlorphenyl)-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-hexan-2-ol	Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)	0,2
			Äpfel, Bananen, Birnen, Gerste, Trauben, Tomaten und Weizen	0,1
			Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
Imazalil	35554-44-0	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(2-propenyloxy)-ethyl]-imidazol	gelagerte Kartoffeln, Kernobst und Zitrusfrüchte	5
			Bananen und Melonen	2
			Tomaten	0,5
			Cucurbitaceen mit genießbarer Schale	0,2
			Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,02
Imazamox	114311-32-9	(RS)-2-(4-Isopropyl-4-methyl-5-oxo-2-imidazolin-2-yl)-5-(methoxymethyl)nikotinsäure	Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 ^d

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Iprodion	36734-19-7	3-(3,5-Dichlorphenyl)-N-isopropyl-2,4-dioxoimidazolin-1-carboxamid	Erdbeeren, Heidelbeeren, Johannisbeeren, Kernobst, Kräuter, Salate, Stachelbeeren und Trauben	10
			Chinakohl, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Kiwis, Knoblauch, Kopfkohl, Schalotten, Solanaceen, Speisezwiebeln, Steinobst, Strauchbeerenobst und Zitronen	5
			Bananen, Frühlingszwiebeln und Reis	3
			Chicorée, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Mandarinen	2
			Gemüseerbsen (mit Hülsen) und Gerste	1
			Rapssamen, Rosenkohl, Rote Rüben und Weizen	0,5
			Karotten, Melonen, Radieschen und Rettich	0,3
			Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Haselnüsse, Hülsenfrüchte und Rhabarber	0,2
			Hopfen, Kohlrabi, Leinsamen, Meerrettich, Pastinaken und Tee	0,1
			Blumenkohle	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Iprovalicarb	140923-17-7	{2-Methyl-1-[1-(4-methylphenyl)ethyl-carbamoyl]propyl}-carbaminsäureisopropylester	Trauben	2
			Endivien, Salat und Tomaten	1
			Einlegegurken, Gurken, Hopfen, Melonen, Ölsaaten, Wassermelonen, Tee und Zucchini	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
Isoproturon	34123-59-6	3-(4-Isopropyl-phenyl)-1,1-dimethylharnstoff	Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Kresoxim-methyl	143390-89-0	Methyl-[(E)-2-methoxyimino-2-[2-(o-tolyloxymethyl)phenyl]acetat]	Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Johannisbeeren, Paprika, Stachelbeeren und Trauben	1
			Auberginen und Tomaten	0,5
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Kernobst und Oliven	0,2
			Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
		Eier	0,02	
		Metabolit 490M1:2-methoxyimino-2-[2-(o-tolyloxy-methyl(phenyl)]essigsäure	Futtermittel aus Niere von Landtieren	0,05
			Futtermittel aus Fett, Fleisch und Leber von Landtieren	0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
		Metabolit 490M9:2[2-(4-Hydroxy-2-methylphenoxy-methyl)phenyl]-2-methoxy-iminoessigsäure	Milch	0,02
Lambda-Cyhalothrin	91465-08-6	1 α -(S),3 α -(cis)]-(+)-Cyano-(3-phenoxyphenyl)-methyl-3-(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat	Hopfen	10
			Blattkohle, Kräuter, Salate und Tee	1
			Auberginen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), wild wachsende Pilze und Spinat	0,5
			Porree und Stangensellerie	0,3
			Aprikosen, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit und ohne Hülsen), Kopfkohl, Limonen, Mandarinen, Pfirsiche, Trauben, Wildfrüchte und Zitronen	0,2
			Blumenkohle, Curcubitaceen mit genießbarer Schale, Grapefruit, Johannisbeeren, Kernobst, Knollensellerie, Orangen, Pampelmusen, Paprika, Radieschen und Rettich, Stachelbeeren, sonstiges Steinobst und Tomaten	0,1
			Curcubitaceen mit ungenießbarer Schale, Frühlingszwiebeln, Gerste, Rosenkohl, Schalenfrüchte und Zuckermais	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
		Lambda-Cyhalothrin einschließlich anderer verwandter Isomergemische (Summe der Isomeren)	Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Geflügel	0,5
			Milch ²⁾	0,05
			Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾	0,02
Linuron	330-55-2	3-(3,4-Dichlorphenyl)-1-methoxy-1-methylharnstoff	Petersilie, Sellerieblätter	1
			Knollensellerie	0,5
			Karotten, Pastinaken, Petersilienwurzel	0,2
			Bohnen (ohne Hülsen), Erbsen (ohne Hülsen), Stangensellerie, Ölsaaten, Tee und Hopfen	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 ^{d)}
Malathion	121-75-5	O,O-Dimethyl-S-[1,2-bis (ethoxy-carbonyl)ethyl]-dithiophosphat	Getreide	8
		} Summe berechnet als Malathion		Gemüse, ausgenommen Wurzel- und Knollengemüse
Malaoxon	1634-78-2		O,O-Dimethyl-S-[1,2-bis (ethoxy-carbonyl)ethyl]-thiophosphat	Zitrusfrüchte
			übrige Früchte, übriges Gemüse und Tee	0,5
Maleinsäurehydrazid	123-33-1	4-Hydroxy-3-(2H)-pyridazinon	gelagerte Kartoffeln	50
			Karotten und Pastinaken	30
			Zwiebelgemüse, ausgenommen Frühlingszwiebeln	10
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	1

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Mancozeb	8018-01-7	Maneb-Zineb-Mischfällung mit 20 % Mn und 2,5 % Zn	Hopfen	25
Maneb	12427-38-2	Mangan-ethylen-1,2-bis-dithiocarbamat	Johannisbeeren, Kräuter, Oliven, Salate, Stachelbeeren und Zitrusfrüchte	5
Metiram	9006-42-2	Mischfällung aus NH ₃ -Kompl. Zn-(N,N'-ethylen-bis-dithiocarbamat)+N,N-Polyethylen-bis-(thiocarbamoyl)disulfid	Kernobst, Porree und Tomaten	3
Propineb	12071-83-9	Zink-propylen-bis-dithiocarbamat (polymer)	Aprikosen, Einlegegurken, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Gerste, Hafer, Pfirsiche, Radieschen und Rettich, übrige Solanaceen, Trauben und Zucchini	2
Zineb	12122-67-7	Zink-ethylen-1,2-bis-dithiocarbamat	Blumenkohle, Frühlingszwiebeln, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kirschen, Kopfkohle, Pflaumen, Roggen und Weizen	1
			Blattkohle, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gurken, ausgenommen Einlegegurken, Knoblauch, Rapssamen, Schalotten, Speisezwiebeln und Stangensellerie	0,5
			Brunnenkresse	0,3
			Chicorée, Karotten, Knollensellerie und Schwarzwurzeln	0,2
			Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Kohlrabi, übrige Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Mecarbam	2595-54-2	S-(N-ethoxycarbonyl-N-methylcarbamoyl)-O,O-diethylphosphorodithioat	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
Metalaxyl	57837-19-1	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)-N-(2,6-xylyl)-alaninat	Hopfen	10
			Tafeltrauben	2
			Endivien, Keltertrauben, Kernobst, Kopfkohl, Kräuter und Salat	1
			Erdbeeren, Grapefruits, Gurken, ausgenommen Einlegegurken, Orangen, Pampelmusen, Schalotten und Speisezwiebeln	0,5
			Frühlingszwiebeln, Melonen, Porree und Wassermelonen	0,2
			Blumenkohle, Karotten, Pastinaken und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Metalaxyl-M	70630-17-0	(R)-2-[(2,6-Dimethylphenyl)-methoxyacetyl]amino]propionsäuremethylester	Hopfen	10
			Salat	2
			Trauben	1
			Gurken, Paprika und Zitrusfrüchte	0,5

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
			Chicorée und Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) Grünkohl und Tomaten Karotten Blumenkohl, Brokkoli, Kopfkohl, Melonen, Ölsaaten, Spinat, Tee und Wassermelonen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
Methacrifos	62610-77-9	Methyl (<i>E</i>)-3-[[dimethoxyphosphinothioyl]oxy]-2-methyl-2-propenoat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,05 0,01
Methamidophos	10265-92-6	O,S-Dimethylamidothiophosphat	Hopfen Gurken, ausgenommen Einlegegurken Blumenkohle, Hülsengemüse (mit Hülsen), Kopfkohle und Tomaten Pflaumen Auberginen, Salat und Zitrusfrüchte Aprikosen, Artischocken, Baumwollsaamen und Tee Kernobst und Pfirsiche übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01
Methidathion	950-37-8	O,O-Dimethyl-S-(2,3-dihydro-5-methoxy-2-oxo-1,3,4-thiadiazol-3-ylmethyl)-dithiophosphat	Hopfen Zitrusfrüchte Oliven Trauben Kernobst Steinobst, ausgenommen Kirschen Tee Rapssamen und Schalenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
Methomyl	16752-77-5	S-Methyl-N-(methylcarbamoyloxy)-thioacetamid	Hopfen Kräuter, Salat sowie Spinat und verwandte Arten Keltertrauben, Limonen, Mandarinen und Zitronen Auberginen, Grapefruits, Orangen, Pampelmusen, Pflaumen, Radieschen, Rettich und Tomaten Aprikosen, Kernobst und Pfirsiche Baumwollsaamen, Erdnüsse, Kirschen, Sojabohnen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs	10 2
Thiodicarb	59669-26-0	3,7,9,13-Tetramethyl-5,11-dioxa-2,8,14-trithia-4,7,9,12-tetraazapentadeca-3,12-dien-6,10-dion		Summe, berechnet als Methomyl

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Methoxychlor	72-43-5	1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(4-methoxyphenyl)-ethan	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,01
Methylbromid	74-83-9	Brommethan	Aprikosen, Feigen, Pfirsiche, Pflaumen, Schalenfrüchte und Trauben übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Metsulfuron-methyl	74223-64-6	Methyl-2-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5,-triazin-2-ylcarbonylsulfa-moyl)benzoate	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Mevinphos	7786-34-7	O-2-Methoxycarbonyl-1-methylvinyl-O,O-dimethylphosphat (Gemisch aus cis- und trans-Isomeren)	Blattgemüse und Steinobst, ausgenommen Aprikosen Aprikosen, Kernobst und Zitrusfrüchte übrige Früchte und übriges Gemüse	0,5 0,2 0,1
Monocrotophos	6923-22-4	3-Hydroxy-N-methyl-crotonamid-O,O-dimethylphosphat	Tee	0,1
Monolinuron	1746-81-2	3-(4-Chlorphenyl)-1-methoxy-1-methylharnstoff	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Myclobutanil	88671-89-0	α -Butyl- α -(4-chlorphenyl)-1H-1,2,4-triazol-1-propannitril	Zitrusfrüchte Bananen und Hopfen Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Johannisbeeren, Kirschen, Stachelbeeren und Trauben Artischocken, Kernobst, Paprika, Pfirsiche und Pflaumen Aprikosen, Auberginen und Tomaten Curcubitaceen mit ungenießbarer Schale und Karotten Curcubitaceen mit genießbarer Schale Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
		α -(3-Hydroxybutyl)- α -(4-chlorphenyl)-1H-1,2,4-triazol-1-propannitril (RH9090), berechnet als Myclobutanil	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,01
Nitrofen	1836-75-5	2,4-Dichlorphenyl-4-nitrophenylether	Ölsaaten, Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,02 0,01 ^{b)}
Oxadiargyl	39807-15-3	5-tert-Butyl-3-(2,4-dichlor-5-(prop-2-inyloxy)phenyl)-1,3,4-oxadiazol-3H)-on	Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,01 ^{d)}

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Oxasulfuron	144651-06-9	Oxetan-3-yl 2[[4,6-dimethylpyrimidin-2-yl]carbamoyl-sulfamoyl]benzoat	Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel aus Landtieren	0,1 0,05 0,05 ^{d)}
Oxydemeton-methyl	301-12-2	O,O-Dimethyl-S-2-ethylsulfinylolethylthiophosphat Summe von Oxydemeton-methyl und Demeton-S-methylsulfon, ausgedrückt als Oxydemeton-methyl	Gerste und Hafer Hopfen, Kohlrabi, Kopfkohl, Ölsaaten, Rosenkohl, Salate und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05 0,02
Paraquat	1910-42-5	1,1'-Dimethyl-4,4'-bipyridinium-Ion	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,05
Parathion	56-38-2	O,O-Dimethyl-O-(4-nitrophenyl)thiophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,05
Parathion-methyl	298-00-0 950-35-6	O,O-Dimethyl-O-4-nitrophenylthiophosphat O,O-Dimethyl-O-4-nitrophenylphosphat } Summe von Parathion-methyl und Para-oxon-methyl, ausgedrückt als Parathion-methyl	Erbsen Ölsaaten, Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,2 0,05 0,02 ^{a)}
Penconazol	66246-88-6	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)pentyl]-1H-1,2,4-triazol	Hopfen Artischocken, Kernobst und Trauben Aprikosen, Melonen, Pfirsiche, Tee und Wassermelonen Eier ³⁾ , übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Milch ²⁾	0,5 0,2 0,1 0,05 0,01
Pendimethalin	40487-42-1	N-(1-Ethylpropyl)-2,6-dinitro-3,4-xylidin	Karotten, Pastinaken, Meerrettich, Petersilienwurzel, Hülsengemüse Ölsaaten, Tee und Hopfen Getreide, übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs	0,2 0,1 0,05 0,05 ^{d)}
Permethrin	52645-53-1	3-Phenoxybenzyl-(+/-)-cis,trans-2,2-dimethyl-3-(2,2-dichlorvinyl)cyclo-propancarboxylat Summe von Isomeren	Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{2),3)}	0,5 0,1 0,05
Phorat	298-02-2	O,O-Dimethyl-S-(ethylthio-methyl)-dithiophosphat Summe aus Phorat, seinen Sauerstoffanalogen und ihren Sulfoxiden und Sulfonen, berechnet als Phorat	Erdnüsse, Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	0,1 0,05 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Phosalon	2310-17-0	S-(6-Chlor-2,3-dihydro-2-oxo-1,3-benzoxazin-3-yl-methyl)-O,O-diethylthiophosphat	Kernobst und Pfirsiche Oliven und Wurzelgemüse übrige Früchte und übriges Gemüse	2 0,1 1
Phosmet	732-11-6	O,O-Dimethyl-S-phtalimidomethyl-dithiophosphat Summe aus Phosmet und Phosmetoxon, berechnet als Phosmet	Tee	0,1
Phosphamidon	13171-21-6	O-(2-Chlor-2-diethyl-carbamoyl-1-methylvinyl)-O,O-dimethylphosphat	Früchte und Gemüse Getreide	0,15 0,05
Phoxim	14816-18-3	O- α -Cyanobenzyliden-amino-O,O-diethylthiophosphat	Tee	0,1
Picolinafen	137641-05-5	4'-Fluor-6-[(α,α,α -trifluor-m-tolyl)oxy]picolinanilid	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Pirimiphosmethyl	29232-93-7	O-2-Diethylamino-6-methylpyrimidin-4-yl-O,O-dimethylthiophosphat	Getreide Keltertrauben, Kiwis, Mandarinen, Rosenkohl und Zuchtpilze Blumenkohle, Karotten, Melonen, Paprika, Tomaten und übrige Zitrusfrüchte Gurken, ausgenommen Einlegegurken übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	5 2 1 0,1 0,05
Prochloraz	67747-09-5	N-Propyl-N-[2-(2,4,6-trichlorphenoxy)ethyl]-1H-imidazol-1-carboxamid Summe von Prochloraz und seiner Metaboliten, die die 2,4,6-Trichlorphenol-Gruppe enthalten, berechnet als Prochloraz	Zitrusfrüchte Ananas, Avocados, Kräuter, Mangos, Papaya, Salate und Schalotten Leber von Rindern ¹⁾ und Zuchtpilze Gerste, Hafer und Reis Knoblauch, Leinsamen, Niere von Rindern ¹⁾ , Rapssamen, Roggen, Sonnenblumenkerne, Triticale und Weizen Erbsen Fett von Rindern ¹⁾ Eier ³⁾ , Hopfen, sonstige Ölsaaten, Schalenfrüchte, Tee und sonstige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Milch ²⁾	10 5 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
Procymidon	32809-16-8	N-(3,5-Dichlorphenyl)-1,2-dimethyl-1,2-cyclopropandicarb-oximid	Himbeeren Erdbeeren, Kiwis, Salate und Trauben Chicorée, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Solanaceen und Steinobst, ausgenommen Kirschen	10 5 2

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
			Birnen, Cucurbitaceen mit genießbarer oder ungenießbarer Schale, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Rapssamen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne mit Schale	1
			Gemüseerbsen (ohne Hülsen)	0,3
			Knoblauch, Schalotten, Speisewiebeln und Erbsen	0,2
			Hopfen und Tee	0,1
			übrige Ölsaaten und Schalenfrüchte	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Profenofos	41198-08-7	O-Ethyl-O-(4-brom-2-chlorphenyl)-S-n-propylthiophosphat	Peperoni	5
			Baumwollsamem	2
			Hopfen und Tee	0,1
			Eier ³), übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel aus Landtieren ¹)	0,05
			Milch ²)	0,01
Prohexadion	88805-35-0	3,5-Dioxo-4-propionylhexancarbonsäure Prohexadion und seine Salze, berechnet als Prohexadion	Gerste und Weizen	0,2
			Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Milch	0,05
			Milch	0,01
Propargit	2312-35-8	1-(p-tert-Butylphenoxy)-cyclohexyl-2-propinylsulfid	Tee	5
Propham	122-42-9	Isopropyl-phenylcarbamate	Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Propiconazol	60207-90-1	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl-methyl]-1H-1,2,4-triazol	Trauben	0,5
			Aprikosen und Pfirsiche	0,2
			Bananen, Hopfen und Tee sowie Leber von Wiederkäuern	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel aus Landtieren und Eier	0,05
			Milch	0,01
Propoxur	114-26-1	2-Isopropoxyphenyl-N-methylcarbamate	Porree	1
			Blumenkohle und Kopfkohl	0,5
			Limonen, Mandarinen und Zitronen	0,3
			Johannisbeeren und Stachelbeeren	0,2
			Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Propyzamid	23950-58-5	3,5-Dichlor-N-(1,1-dimethylpropinyl)-benzamid	Kräuter und Salate Rapssamen Hopfen, übrige Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	1 0,1 0,05 0,02
		Rückstand: Summe aus Propyzamid und allen Metaboliten, die die 3,5-Dichlorbenzoesäurefraktion enthalten, berechnet als Propyzamid	Fett, Leber und Niere aus Landtieren übrige Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	0,05 0,02 0,01
Prosulfuron	94125-34-5	1-(4-Methoxy-6-methyltriazin-2-yl)-3-[2-(3,3,3-trifluorpropyl)phenylsulfonyl]harnstoff	Hopfen, Ölsaaten und Tee Hülsenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 0,02
Pymetrozin	123312-89-0	(E)-6-methyl-4-[(pyridin-3-ylmethyl)amino]-4,5-dihydro-2H-[1,2,4]-triazin-3-on	Hopfen	5
			Kräuter, Paprika und Salate Auberginen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Tomaten Zitrusfrüchte Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale Tee Aprikosen, Baumwollsaamen, Kopfkohl und Pfirsiche übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs	1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02 0,01
Pyraflufenethyl	129630-19-9	2-Chlor-5-(4-Chlor-5-difluormethoxy-1-methylpyrazol-3-yl)-4-fluorphenoxyessigsäure	Schalenfrüchte Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05 0,02
Pyrazophos	13457-18-6	O,O-Diethyl-O-[6-ethoxy-carbonyl-5-methylpyrazolo-(1,5a)-pyrimidin-2-yl]-thiophosphat	Hopfen, Tee und Eier ³⁾ übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
			übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2)}	0,02
Pyrethrine	8003-34-7	Gemisch aus Pyrethrin I und II, Cinerin I und II sowie Jasmolin I und II	Getreide	3
			Früchte und Gemüse	1
Pyridat	55512-33-9	6-Chlor-3-phenylpyridazin-4-ylS-octyl-thiocarbonat Summe von Pyridat, seinem Hydrolyseprodukt CL 9673 (6-Chlor-4-hydroxy-3-phenylpyridazin) und der hydrolysierbaren CL-9673-Konjugate, ausgedrückt als Pyridat	Porree Grünkohl Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	1 0,2 0,1 0,05
		Summe von Pyridat und seinem Hydrolyseprodukt CL 9673 (6-Chlor-4-hydroxy-3-phenylpyridazin), ausgedrückt als Pyridat	Futtermittel aus Niere von Landtieren, ausgenommen Geflügelniere übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,4 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Quinalphos	13593-03-8	O,O-Diethyl-O-chinoxalin-2-yl-thiophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,1 0,05
Quintozen	82-68-8	Pentachlornitrobenzol Summe von Quintozen und Pentachloroanilin, ausgedrückt als Quintozen	Erdnüsse, Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02
		Quintozen	Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,01
Resmethrin, einschließlich anderer verwandter Isomerenmische	10453-86-8	[5-(Phenylmethyl)-3-furanyl]methyl 2,2-dimethyl-3-(2-methyl-1-propenyl)cyclopropancarboxylat Summe aller Isomere	Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)} Getreide	0,2 0,1 0,05
		(8-tert-butyl-1,4-dioxaspiro[4,5]dec-2-yl-methyl)-ethyl-propyl-amin	Trauben Gerste und Hafer Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	1 0,3 0,1 0,05
			2-[Ethylpropylamino)methyl]- α,α -dimethyl-1,4-dioxaspiro[4,5]decan-8-essigsäure Spiroxamincarbonsäure, berechnet als Spiroxamin	Futtermittel aus Niere und Leber, ausgenommen von Geflügel Eier sowie übrige Futtermittel aus Landtieren Milch
Sulfosulfuron	141776-32-1	1-(4,6-Dimethoxypyrimidin-2-yl)-3-(2-ethylsulfonylimidazol [1,2-a]pyridin)sulfonylharnstoff	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
2,4,5-T	93-76-5	(2,4,5-Trichlorphenoxy)-essigsäure	pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,05
Tecnazen	117-18-0	1,2,4,5-Tetrachlor-3-nitrobenzol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,05
TEPP	107-49-3	O,O,O,O-Tetraethyl-pyrophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide und Gewürze	0,02 0,01
Thiabendazol	148-79-8	2-(4-Thiazolyl)-benzimidazol	Avocados und gelagerte Kartoffeln Papaya und Zuchtpilze Äpfel, Bananen, Birnen, Brokkoli, Mangos und Zitrusfrüchte Hopfen, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	15 10 5 0,1 0,05
		Summe aus Thiabendazol und 5-Hydroxy-thiabendazol	Eier und Futtermittel aus Landtieren, ausgenommen Futtermittel aus Rindern, Schafen und Ziegen	0,1

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Thifensulfuron-Methyl	079277-67-1	3-(4-Methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)-carbamoylsulfamoyl-2-thiophencarbonsäure	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Thiram	137-26-8	Tetramethylthiuramdisulfid	Erdbeeren und Trauben übrige Früchte und Gemüse	3,8 3
Triadimefon und Triadimenol	43121-43-3 055219-65-3	1-(4-Chlorphenoxy)-3,3-dimethyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-2-butanon 1-(4-Chlorphenoxy)-3,3-dimethyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-butanol-2 Summe von Triadimefon und Triadimenol	Hopfen Ananas Trauben Artischocken und Frühlingszwiebeln Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Paprika und Speisezwiebeln Tomaten Äpfel, Bananen, Gerste, Hafer, Ölsaaten, Roggen, Schalenfrüchte, Tee, Triticale und Weizen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	10 3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1
Triallat	2303-17-5	S-(2,3,3-Trichlorallyl)-N,N-diisopropylthiocarbamat	Früchte und Gemüse	0,1
Triasulfuron	082097-50-5	1-[2-(2-chloroethoxy)phenylsulfonyl]-3-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)urea	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05
Triazophos	24017-47-8	O,O-Diethyl-O-(1-phenyl-1H-1,2,4-triazol-3-yl)-thiophosphat	Baumwollsamensamen Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,05 0,02
Trichlorfon	52-68-2	O,O-Dimethyl-2,2,2-trichlor-1-hydroxy-ethylphosphonat	Früchte und Gemüse Getreide	0,5 0,1
Tridemorph	081412-43-3	2,6-dimethyl-4-tridecylmorpholine (Reaktionsgemisch aus C 11-C 14 -Alkyl-2,6-dimethylmorpholin-Homologen mit 60-70% 4-Tridecyl-Isomeren)	Tee Gerste und Hafer Hopfen, Ölsaaten und Schalenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	20 0,2 0,1 0,05
Triforin	26644-46-2	1,4-Di-(2,2,2-trichlor-1-formamidoethyl)-piperazin	Hopfen Aprikosen, Johannisbeeren, Kernobst, Kirschen, Pfirsiche, Stachelbeeren Pflaumen Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Gerste, Hafer, Roggen, Tee, Triticale und Weizen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	30 2 1 0,5 0,1 0,05
Vamidotion	2275-23-2	O,O-Dimethyl-S-[2-(1-methylcarbamoylthio)ethyl]-thiophosphat Summe von Vamidotion und Vamidotion-sulfoxid	Kernobst übrige Früchte und Gemüse	0,5 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Vinclozolin	50471-44-8	3-(3,5-Dichlorphenyl)-5-methyl-5-vinyl-1,3-oxazolidin-2,4-dion	Hopfen	40
		Summe aus Vinclozolin und seinen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingroupe enthalten, berechnet als Vinclozolin	Johannisbeeren und Kiwis	10
			Erdbeeren, Salate, Strauchbeerenobst und Trauben	5
			Solanaceen, ausgenommen Tomaten	3
			Aprikosen, Chicorée, Chinakohl, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen) und Pflaumen	2
			Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Kernobst, Rapssamen und Zwiebelgemüse	1
			Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Bohnen, Erbsen, Karotten und Kirschen	0,5
			Gemüseerbsen (ohne Hülsen)	0,3
			Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingroupe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05

- 1) Bei Futtermitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 v. H. Gewichtshundertteilen beziehen sich die Höchstgehalte auf das Gesamtgewicht des entbeinten Futtermittels. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.
- 2) Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 v. H. des Gewichts zu Grunde zu legen. Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt.
Für Milcherzeugnisse
– mit einem Fettgehalt von weniger als 2 v. H. gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts,
– mit einem Fettgehalt von mindestens 2 v. H. wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.
- 3) Für Eier und Eiprodukte mit einem Fettgehalt von mehr als 10 v. H. wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 10fache des für Frischei festgesetzten Höchstgehalts.
- a) Diese Position ist bis zum 1. Dezember 2004 in der am 13. Juli 2004 geltenden Fassung anzuwenden.
- b) Diese Position ist bis zum 26. Januar 2005 in der am 13. Juli 2004 geltenden Fassung anzuwenden. War die Position in der am 13. Juli 2004 geltenden Fassung der Verordnung nicht enthalten, ist sie ab dem 26. Januar 2005 anzuwenden.
- c) Diese Position ist bis zum 25. Oktober 2004 in der am 13. Juli 2004 geltenden Fassung anzuwenden.
- d) Diese Position ist ab dem 4. Juni 2005 anzuwenden.
- e) Diese Position ist ab dem 1. August 2004 anzuwenden.

Teil C**Höchstgehalte an Rückständen bestimmter
Schädlingsbekämpfungsmittel (Begasungsmittel) auf oder in Getreide**

Stoff	CAS-Nummer	Chemische Bezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Blausäure, einschließlich Salze	74-90-8	Cyanwasserstoffsäure, Cyanide, berechnet als Cyanwasserstoffsäure	Getreide	15 ¹⁾
Methylbromid	74-83-9	Brom-methan	Getreide	0,1
Phosphorwasserstoff, Phosphide, berechnet als Phosphorwasserstoff	7803-51-2	Phosphin	Getreide	0,1
Schwefelkohlenstoff	75-15-0		Getreide	0,1
Tetrachlorkohlenstoff	56-23-5		Getreide	0,1

¹⁾ Diese Höchstgehalte beziehen sich ausschließlich auf die Verwendung von Blausäure als Schädlingsbekämpfungsmittel.
§ 23 in Verbindung mit Anlage 5 bleibt unberührt.

Anlage 6

(zu den §§ 25 und 27)

Verbotene Stoffe

1. Kot, Urin sowie durch Entleerung oder Entfernung abgetrennter Inhalt des Verdauungstraktes, ohne Rücksicht auf jegliche Art der Verarbeitung oder Beimischung
2. Mit Gerbstoffen behandelte Häute einschließlich deren Abfälle
3. Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, das nach der Ernte im Hinblick auf seine Zweckbestimmung (Vermehrung) einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie jegliche daraus gewonnene Nebenerzeugnisse
4. Mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz einschließlich Sägemehl und sonstiges aus Holz gewonnenes Material im Sinne des Anhangs V der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. EG Nr. L 123 S. 1)
5. Alle Abfälle, die in den verschiedenen Phasen der Behandlung von kommunalem, häuslichem oder industriellem Abwasser im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40) gewonnen wurden, unabhängig davon, ob diese Abfälle weiter verarbeitet wurden, und unabhängig vom Ursprung des Abwassers¹⁾
6. Fester Siedlungsmüll²⁾, wie z.B. Hausmüll
7. Verpackung und Verpackungsteile von Erzeugnissen der Agro-Lebensmittelindustrie

¹⁾ Der Begriff „Abwasser“ bezieht sich nicht auf „Prozesswasser“, das heißt Wasser aus unabhängigen Leitungen in Lebensmittel- oder Futtermittelbetrieben; sofern in diesen Leitungen Wasser geführt wird, darf zur Tierernährung nur genusstaugliches und sauberes Wasser im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. EG Nr. L 330 S. 32) verwendet werden. In Fisch verarbeitenden Betrieben kann in diesen Leitungen auch sauberes Meerwasser im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. EG Nr. L 268 S. 15) geführt werden. Prozesswasser darf nur dann zur Tierernährung verwendet werden, wenn es Futtermittel- oder Lebensmittel-Ausgangserzeugnisse enthält und technisch frei von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie sonstigen Stoffen ist, die in den Vorschriften über Tierernährung nicht zugelassen sind.

²⁾ Mit dem Begriff „fester Siedlungsmüll“ sind nicht Küchen- und Speiseabfälle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) gemeint.

Anlage 7
(zu den §§ 29, 31 und 34)

**Anforderungen und Pflichten hinsichtlich der
aner kennungs- oder registrierungsbedürftigen Betriebe**

Vorbemerkung

Die in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen beziehen sich auf den Anhang der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG (ABl. EG Nr. L 332 S. 15).

Teil 1 Aner kennungsbedürftige Betriebe

Betriebsart	Anforderungen	Pflichten
1	2	3
Herstellerebetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 1	Kapitel I.1.b Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 8 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.1.b Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3 Satz 1, Nr. 4 Abs. 3 und 4, Nr. 5, 6 und 8
Herstellerebetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 2	Kapitel I.2.b Nr. 1 Abs.1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 8 Satz 2	Kapitel I.2.b Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4, Nr. 5, 6 und 8
Herstellerebetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Tierhalter nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a	Kapitel I.3.b Nr. 1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 7 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.3.b Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5 bis 7
Herstellerebetriebe nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Tierhalter nach § 28 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b	Kapitel I.4 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 4 Abs. 1 und 2, Nr. 6.1 Satz 1 und Nr. 7 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.4 Nr. 1, 2 Satz 3, Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5 bis 7
Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1	Kapitel I.1.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Abs. 1 und 2 und Nr. 8 Abs. 2 Satz 1	Kapitel I.1.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 Abs. 2 Satz 1, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5, 6 und 8
Handelsbetriebe nach § 28 Abs. 2 Nr. 2	Kapitel I.2.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Abs. 1 und 2 und Nr. 8 Satz 2	Kapitel I.2.b Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 Abs. 3, Nr. 4 Abs. 3 und 4 und Nr. 5, 6 und 8

Teil 2 Registrierungsbedürftige Betriebe

Betriebsart	Anforderungen	Pflichten
1	2	3
Herstellerebetriebe nach § 30 Abs. 1 und Tierhalter nach § 30 Abs. 4	Kapitel II.c Nr. 1 bis 4 Abs. 1	Kapitel II.c Nr. 4 Abs. 2 und 3 und Nr. 5 und 6
Handelsbetriebe nach § 30 Abs. 2	Kapitel II.c Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Abs. 1	Kapitel II.c Nr. 7 in Verbindung mit Nr. 4 Abs. 2 und 3 und Nr. 5 und 6

Anlage 7a

(zu § 31 Abs. 1a)

Anforderungen und Pflichten für Betriebe gemäß § 30 Abs. 1a**1. Anforderungen an Räume und Einrichtungen**

Betriebe nach § 30 Abs. 1a müssen Betriebsräume haben, die nach Art, Größe und Einrichtungen so beschaffen sind, dass in ihnen eine ordnungsgemäße Trocknung der Futtermittel sowie eine Prüfung und sachgerechte Lagerung der Futtermittel möglich ist. Die Räume müssen in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand, insbesondere sauber, trocken und gut belüftet, sein.

2. Anforderungen an die Trocknungsanlage

Die zur Trocknung von Futtermitteln verwendete Anlage muss so eingerichtet sein, dass

- a) eine Verunreinigung der Futtermittel mit unerwünschten Stoffen nach Maßgabe der Nummer 3 so weit wie möglich ausgeschlossen wird,
- b) während und nach der Herstellung eine Qualitätsprüfung, insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins unerwünschter Stoffe im Trocknungsgut, durchgeführt werden kann und
- c) eine gründliche Reinigung durchgeführt werden kann.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen oder eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- und Forschungsinstitutes nachzuweisen.

3. Anforderungen an die Trocknung

Durch eine anlagenspezifische Prozessführung muss sichergestellt sein, dass ein Eintrag unerwünschter Stoffe in das Trockengut so weit ausgeschlossen ist, dass das Trockengut nach Beendigung des Trocknungsverfahrens die nach Anlage 5 Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen einhält und die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Verfüttern nach § 3 des Futtermittelgesetzes erfüllt. Während der Trocknung muss durch geeignete Regelungstechnik und Temperaturführung auf eine Minimierung des Eintrags unerwünschter Stoffe in das Trockengut hingewirkt werden.

Die Eignung des verwendeten Brennstoffes, hinsichtlich der Minimierung des Eintrags unerwünschter Stoffe in das Trockengut, ist anlagenspezifisch durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen oder eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- und Forschungsinstitutes nachzuweisen.

4. Ausnahmen

Das Gutachten nach Nummer 2 Satz 2 zum Nachweis der Voraussetzungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a und nach Nummer 3 Satz 3 ist entbehrlich bei Trocknungsanlagen mit Feuerungen, die mit Erdgas, Heizöl EL oder naturbelassenem Holz befeuert werden und deren Feuerungsanlagen die Anforderungen der Nummern 5.4.1.2.1, 5.4.1.2.2 und 5.4.1.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – in der jeweils geltenden Fassung einhalten, wobei die Emissionswerte auf einen Sauerstoffgehalt von 17 % bezogen werden können. Für Feuerungsanlagen, die mit naturbelassenem Holz befeuert werden, gilt Satz 1 nur, soweit der verwendete Brennstoff die im Normblatt DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, genannten Grenzwerte für Spurenstoffe einhält.

Das Gutachten nach Nummer 2 Satz 2 zum Nachweis der Voraussetzungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und c ist entbehrlich, soweit für die Anlage eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt, in der die Anforderungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und c berücksichtigt sind, oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt und die Anforderungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und c im Rahmen einer Zertifizierung nach den Grundsätzen des Systems der Gefahrenanalyse und Überwachung kritischer Kontrollpunkte (HACCP) oder der ISO 9002 nachgewiesen werden.

**Verordnung
zur Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder
Vormischungen aus China und zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung**

Vom 7. März 2005

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), der durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 (BGBl. I S. 1756) geändert worden ist, und des § 5 Nr. 1 und 4 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242, 1585), von denen § 5 Nr. 4 durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

**Änderung der
Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder
Vormischungen aus China**

Artikel 2 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China vom 10. September 2004 (BAnz. S. 20 409) wird aufgehoben.

Artikel 1a

**Änderung
der Fleischhygiene-Verordnung**

Anlage 1 Kapitel I Nr. 5.7 der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3353) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5.7 Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, dass auf Grund einer Bewertung der mit der Verabreichung eines Futtermittels, dessen Verwendung nach dem Verfütterungsverbotsgesetz, der Verfütterungsverbots-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unzulässig ist, verbundenen Risiken das Fleisch für den menschlichen Genuss bedenklich ist;“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. März 2005

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Bekanntmachung
einer Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

Vom 28. Februar 2005

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 17. September 2002 (BGBl. I S. 3759), wird wie folgt geändert:

Nach § 122 wird folgender neue § 122a eingefügt:

„§ 122a

Elektronische Dokumente

(1) Soweit für die Einbringung von Vorlagen Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die weitere Bearbeitung geeignet ist.

(2) Das Dokument muss mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind.“

Berlin, den 28. Februar 2005

Der Präsident
des Deutschen Bundestages
Wolfgang Thierse

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 6, ausgegeben am 4. März 2005**

Tag	Inhalt	Seite
11. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über den Geheimschutz	186
14. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	187
20. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	189
21. 1.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Resource Consultants, Inc.“, „Science Applications International Corporation“ und „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-05-01, DOCPER-TC-06-03 und DOCPER-TC-04-02)	190
24. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	193
24. 1.2005	Bekanntmachung der deutsch-koreanischen Vereinbarung über die Übernahme von Personen, die die Einreise- oder Aufenthaltsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen	193
24. 1.2005	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	197
24. 1.2005	Bekanntmachung des Zweiten deutsch-schweizerischen Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 20. Juni 1994 über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich	200
26. 1.2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-syrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	201
26. 1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Revision 2 des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden	202
3. 2.2005	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Durchführung von gemeinsamen Umweltschutzprojekten in der Republik Polen	203
17. 2.2005	Bekanntmachung eines Fehlerverzeichnisses und von Berichtigungen der Anlage zur 17. ADR-Änderungsverordnung	205

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
18. 2. 2005	Verordnung (EG) Nr. 285/2005 der Kommission zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen, die sich aus der Vereinbarung besserer Handelsbedingungen für die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Schweiz und nach Liechtenstein ergeben	L 48/12	19. 2. 2005
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2256/2004 der Kommission vom 14. Oktober 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates in Bezug auf gemeinschaftliche Zollkontingente für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Malta und Zypern und in Bezug auf Referenzmengen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Malta und in Zypern (ABl. Nr. L 385 vom 29. 12. 2004)	L 48/47	19. 2. 2005
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 316/2004 der Kommission vom 20. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. Nr. L 55 vom 24. 2. 2004)	L 48/47	19. 2. 2005
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 77/2005 der Kommission vom 13. Januar 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABL. Nr. L 16 vom 20. 1. 2005)	L 48/47	19. 2. 2005
17. 2. 2005	Verordnung (EG) Nr. 289/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 hinsichtlich der Ausdehnung des Verbots der Schleppnetzerei auf die polnischen Gewässer	L 49/1	22. 2. 2005
17. 2. 2005	Verordnung (EG) Nr. 293/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte in Bezug auf die Landwirtschaft und Reiseerleichterungen beim Überschreiten der Trennungslinie	L 50/1	23. 2. 2005
22. 2. 2005	Verordnung (EG) Nr. 295/2005 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	L 50/5	23. 2. 2005
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1937/2004 der Kommission vom 9. November 2004 zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. Nr. L 334 vom 10. 11. 2004)	L 50/20	23. 2. 2005
22. 2. 2005	Verordnung (EG) Nr. 298/2005 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 51/5	24. 2. 2005

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
23. 2. 2005 Verordnung (EG) Nr. 299/2005 der Kommission zur Festsetzung der Mengen Rohtabak, die im Rahmen der Garantieschwelle für die Ernte 2005 in Italien auf eine andere Sortengruppe übertragen werden können	L 51/11	24. 2. 2005
22. 2. 2005 Verordnung (EG) Nr. 300/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2004 des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar	L 51/13	24. 2. 2005
23. 2. 2005 Verordnung (EG) Nr. 301/2005 der Kommission zur vierundvierzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 51/15	24. 2. 2005
– Berichtigung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 124 vom 27. 4. 2004)	L 51/28	24. 2. 2005
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2095/2004 der Kommission vom 8. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 581/2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für bestimmte Arten von Butter und der Verordnung (EG) Nr. 582/2004 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für Ausfuhrerstattungen für Magermilchpulver (ABl. Nr. L 362 vom 9. 12. 2004)	L 51/28	24. 2. 2005
19. 10. 2004 Verordnung (EG) Nr. 305/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 312/2003 des Rates hinsichtlich der Zollkontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in Chile	L 52/6	25. 2. 2005
24. 2. 2005 Verordnung (EG) Nr. 306/2005 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft ⁽¹⁾	L 52/9	25. 2. 2005
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 2. 2005 Verordnung (EG) Nr. 331/2005 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999	L 53/15	26. 2. 2005
25. 2. 2005 Verordnung (EG) Nr. 332/2005 der Kommission über die Zahlung der Erstattung für Ausfuhren von Erzeugnissen des KN-Codes 0406 nach Kroatien im Rahmen von vor dem 1. Juni 2003 beantragten Lizenzen	L 53/17	26. 2. 2005
25. 2. 2005 Verordnungen (EG) Nr. 341/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 und (EG) Nr. 1458/2003 hinsichtlich der Höchstmenge, auf welche sich Lizenzanträge für die Einfuhr von Schweinefleisch beziehen müssen	L 53/28	26. 2. 2005
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1582/2004 der Kommission vom 8. September 2004 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der vom Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1470/ 2001 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Einfuhren von aus Vietnam, Pakistan oder den Philippinen versandten integrierten elektronischen Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i), als Ursprungserzeugnis Vietnams, Pakistans oder der Philippinen angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren (ABl. Nr. L 289 vom 10. 9. 2004)	L 53/78	26. 2. 2005

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 15,45 € (14,00 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 16,05 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 305/2005 der Kommission vom 19. Oktober 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 312/2003 des Rates hinsichtlich der Zollkontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in Chile (ABI. Nr. L 52 vom 25. 2. 2005)	L 53/78	26. 2. 2005
8. 2. 2005 Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen	L 54/1	28. 2. 2005